



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Die Rechnungslegung bei Verschmelzung,
Umwandlung und Spaltung“

verfasst von

Hugo Huber, Bakk. rer. soc. oec.

angestrebter akademischer Grad

Master of Science (MSc)

Wien, im Jänner 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Betriebswirtschaft

Betreut von:

Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger

DANKSAGUNG

Diese Masterarbeit möchte ich meinen beiden Söhnen Luis und Lewin widmen, die während meines Studiums und v.a. während der Zeit der Ausarbeitung dieser Arbeit, immer wieder auf mich als Vater verzichten mussten.

Ein ganz besonderes Dankeschön gilt meinem Masterarbeitsbetreuer Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger, dessen Begeisterung und allseits geschätzte Kompetenz im Bereich des externen Rechnungswesens und darüber hinaus, mich während meines ganzen Studiums begleitet und angespornt haben.

Auch möchte ich mich ausdrücklich bei Frau Dr. Karina Sopp bedanken, welche mich während meines Studiums mit ihrem hohen Grad an Detailwissen zu faszinieren vermochte und mir stets mit Rat und Tat zur Seite stand.

Ein außerordentlich großes Dankeschön gilt meinen Eltern, Wolfram und Gerda Huber, welche mir immer Kraft und Mut zugesprochen haben.

Aus tiefstem Herzen bedanke ich mich bei meiner Lebensgefährtin Lisa Zabler. Ich weiß, du hast viele Wochenenden ohne mich verbringen müssen. Danke, dass du an mich geglaubt, mich permanent in meiner Arbeit unterstützt und nie den Glauben an mich verloren hast.

Auch möchte ich mich bei meinen Vorgesetzten bedanken, v.a. Herrn Dr. Franz Seekircher, Mag. Peter Pfleger und Erwin Jäger für ihre großartige Unterstützung sowie kompetenten Ratschläge.

Danken möchte ich zuletzt auch noch meinen Freunden für ihr offenes Ohr und ihre aufmunternden Worte.

VIELEN DANK EUCH ALLEN!

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	V
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	IX
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	X
SYMBOLVERZEICHNIS.....	XII
1. EINLEITUNG	1
1.1. PROBLEMSTELLUNG	1
1.2. ABGRENZUNG UND ÜBERBLICK ZUM INHALT DER ARBEIT	2
2. EINFÜHRUNG ZU UMGRÜNDUNGEN	4
2.1. ÜBERBLICK	4
2.2. SYSTEM DER UMSTRUKTURIERUNGEN.....	6
2.2.1. <i>Allgemeines</i>	6
2.2.2. <i>Leistung und Gegenleistung</i>	6
2.2.3. <i>Gegenleistung auf gesellschaftsrechtlicher oder betrieblicher Grundlage</i>	7
2.3. BETROFFENE RECHTSTRÄGER	8
2.4. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	11
2.4.1. <i>Allgemeines</i>	11
2.4.2. <i>Grundsätze des Umgründungssteuergesetzes</i>	11
3. RECHNUNGSLEGUNGSSPEZIFISCHE RECHTSGRUNDLAGEN DER VERSCHMELZUNG, UMWANDLUNG UND SPALTUNG	14
3.1. ÜBERBLICK	14
3.2. DIE RECHNUNGSLEGUNG BETREFFENDE RECHTSGRUNDLAGEN DER VERSCHMELZUNG	14
3.2.1. <i>Allgemeines zur Verschmelzung</i>	14
3.2.2. <i>Verschmelzungsvertrag</i>	15
3.2.3. <i>Leistung und Gegenleistung</i>	15
3.2.4. <i>Gläubigerschutz und Kapitalerhaltung</i>	17
3.2.5. <i>Einlagenrückgewähr</i>	19
3.2.6. <i>Steuerrechtliche Anforderungen an die Verschmelzung</i>	20
3.2.6.1. Anwendungsbereich.....	20
3.2.6.2. Auswirkungen der Verschmelzung auf den übertragenden Rechtsträger	21
3.2.6.3. Auswirkungen der Verschmelzung auf den übernehmenden Rechtsträger	22
3.2.6.4. Auswirkungen der Verschmelzung auf Gesellschafterebene.....	25
3.2.6.5. Sonstige Rechtsfolgen der Verschmelzung	29

3.3.	DIE RECHNUNGSLEGUNG BETREFFENDE RECHTSGRUNDLAGEN DER UMWANDLUNG	30
3.3.1.	<i>Allgemeines zur Umwandlung</i>	30
3.3.2.	<i>Umwandlungsvertrag</i>	32
3.3.3.	<i>Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern</i>	33
3.3.4.	<i>Gläubigerschutz und Haftungsfälle</i>	33
3.3.5.	<i>Steuerrechtliche Anforderungen an die Umwandlung</i>	34
3.3.5.1.	Anwendungsbereich	34
3.3.5.2.	Auswirkungen der Umwandlung auf den übertragenden Rechtsträger.....	36
3.3.5.3.	Auswirkungen der Umwandlung auf den übernehmenden Rechtsträger.....	36
3.3.5.4.	Auswirkungen der Umwandlung auf Gesellschafterebene	39
3.3.5.5.	Sonstige Rechtsfolgen der Umwandlung	39
3.4.	DIE RECHNUNGSLEGUNG BETREFFENDE RECHTSGRUNDLAGEN DER SPALTUNG.....	40
3.4.1.	<i>Allgemeines zur Spaltung</i>	40
3.4.2.	<i>Spaltungsplan oder Spaltungs- bzw. Übernahmevertrag</i>	42
3.4.3.	<i>Leistung und Gegenleistung</i>	43
3.4.4.	<i>Gläubigerschutz und Kapitalerhaltung</i>	45
3.4.5.	<i>Haftungsfrage und Anlegerschutz</i>	46
3.4.6.	<i>Steuerrechtliche Anforderungen an die Spaltung</i>	46
3.4.6.1.	Anwendungsbereich	46
3.4.6.2.	Exkurs: Steuerspaltung	48
3.4.6.3.	Auswirkungen der Spaltung auf den übertragenden Rechtsträger	48
3.4.6.4.	Auswirkungen der Spaltung auf den übernehmenden Rechtsträger	50
3.4.6.5.	Auswirkungen der Spaltung auf Gesellschafterebene	51
3.4.6.6.	Sonstige Rechtsfolgen der Spaltung.....	54
4.	SONDERFRAGEN DER RECHNUNGSLEGUNG BEI UMGRÜNDUNGEN.....	56
4.1.	ALLGEMEINES	56
4.1.1.	<i>Zeitpunkt der Vermögensübertragung</i>	56
4.1.2.	<i>Erfolgsabgrenzung</i>	58
4.1.3.	<i>Relevanz der Größenmerkmale</i>	60
4.1.4.	<i>Gebundene Rücklagen</i>	61
4.1.5.	<i>Ausschüttungssperre</i>	64
4.1.6.	<i>Steuerabgrenzungsposten</i>	68
4.1.7.	<i>Angabe von Vorjahreszahlen im Jahresabschluss</i>	69
4.1.8.	<i>Behandlung von Umgründungsaufwendungen</i>	70
4.2.	BILANZIERUNG BEIM ÜBERTRAGENDEM RECHTSTRÄGER	71
4.2.1.	<i>Jahresabschluss und Schlussbilanz</i>	71
4.2.2.	<i>Mehrfachzüge</i>	72
4.3.	BILANZIERUNG BEIM ÜBERNEHMENDEN RECHTSTRÄGER	73
4.3.1.	<i>Erfassung der Vermögensübernahme</i>	73

4.3.2.	<i>Bewertung von Vermögensgegenständen</i>	74
4.3.2.1.	Allgemeines	74
4.3.2.2.	Behandlung von nach ausländischen Rechnungslegungsvorschriften bewerteten Vermögensgegenständen (Überleitungsrechnung)	77
4.4.	VERSCHMELZUNGSBEDINGTE BESONDERHEITEN	78
4.4.1.	<i>Behandlung von Verschmelzungsdifferenzen</i>	78
4.4.2.	<i>Bare Zuzahlungen – Umtauschverhältnis</i>	80
4.5.	UMWANDLUNGSBEDINGTE BESONDERHEITEN DER RECHNUNGSLEGUNG	83
4.5.1.	<i>Barabfindung an ausscheidende Gesellschafter</i>	83
4.5.2.	<i>Errichtende Umwandlung als Einlage</i>	83
4.5.3.	<i>Bilanzierung zu leistender Sicherheiten</i>	84
4.6.	SPALTUNGSBEDINGTE BESONDERHEITEN DER RECHNUNGSLEGUNG	85
4.6.1.	<i>Behandlung von Buchwertdifferenzen</i>	85
4.6.2.	<i>Besonderheiten der Rechnungslegung bei Abspaltungen</i>	86
4.6.3.	<i>Haftungsübernahme bei Spaltungen</i>	87
4.6.4.	<i>Barabfindungen und Zuzahlungen</i>	88
4.7.	ALLGEMEINE ZUORDNUNGSFRAGEN ZUR DARSTELLUNG IM JAHRESABSCHLUSS	89
4.7.1.	Allgemeines	89
4.7.2.	<i>Charakteristik der Umgründungsrichtungen - Erfassung der Umgründungstypen nach der Richtung der Vermögensübertragung</i>	91
4.7.2.1.	Abwärts (downstream)-Umgründungen	91
4.7.2.2.	Aufwärts (upstream)-Umgründungen	91
4.7.2.3.	Seitwärts (sidestream)-Umgründungen	91
5.	DARSTELLUNG VON ABWÄRTS (DOWNSTREAM)-UMGRÜNDUNGEN IM JAHRESABSCHLUSS	93
5.1.	AUSWIRKUNGEN AUF DEN ÜBERTRAGENDEN RECHTSTRÄGER	93
5.1.1.	<i>Darstellung in der Bilanz</i>	93
5.1.2.	<i>Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung</i>	100
5.1.3.	<i>Darstellung im Anlagenspiegel</i>	101
5.2.	AUSWIRKUNGEN AUF DEN ÜBERNEHMENDEN RECHTSTRÄGER	102
5.2.1.	<i>Darstellung in der Bilanz</i>	102
5.2.2.	<i>Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung</i>	106
5.2.3.	<i>Darstellung im Anlagenspiegel</i>	107
5.3.	AUSWIRKUNGEN AUF GESELLSCHAFTEREBENE	108
5.3.1.	<i>Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers</i>	108
5.3.2.	<i>Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers</i>	108
6.	DARSTELLUNG VON AUFWÄRTS (UPSTREAM)-UMGRÜNDUNGEN IM JAHRESABSCHLUSS	110
6.1.	AUSWIRKUNGEN AUF DEN ÜBERTRAGENDEN RECHTSTRÄGER	110

6.1.1.	<i>Allgemeines</i>	110
6.1.2.	<i>Auswirkungen bei einer unmittelbaren Übertragung</i>	111
6.1.2.1.	Darstellung in der Bilanz	111
6.1.2.2.	Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung	111
6.1.2.3.	Darstellung im Anlagenspiegel	112
6.1.3.	<i>Auswirkungen bei einer Sachdividende</i>	112
6.1.3.1.	Darstellung in der Bilanz	112
6.1.3.2.	Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung	113
6.1.3.3.	Darstellung im Anlagenspiegel	113
6.1.4.	<i>Auswirkungen bei einer Kapitalherabsetzung</i>	114
6.1.4.1.	Darstellung in der Bilanz	114
6.1.4.2.	Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung	115
6.1.4.3.	Darstellung im Anlagenspiegel	115
6.1.5.	<i>Zusammenfassung</i>	115
6.2.	AUSWIRKUNGEN AUF DEN ÜBERNEHMENDEN RECHTSTRÄGER	117
6.2.1.	<i>Darstellung in der Bilanz</i>	117
6.2.2.	<i>Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung</i>	119
6.2.3.	<i>Darstellung im Anlagenspiegel</i>	120
6.3.	AUSWIRKUNGEN AUF GESELLSCHAFTEREBENE	121
6.3.1.	<i>Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers</i>	121
6.3.2.	<i>Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers</i>	122
7.	DARSTELLUNG VON SEITWÄRTS (SIDESTREAM)-UMGRÜNDUNGEN IM JAHRESABSCHLUSS	123
7.1.	AUSWIRKUNGEN AUF DEN ÜBERTRAGENDEN RECHTSTRÄGER	123
7.2.	AUSWIRKUNGEN AUF DEN ÜBERNEHMENDEN RECHTSTRÄGER	125
7.3.	AUSWIRKUNGEN AUF DEN GEMEINSAMEN GESELLSCHAFTER DES ÜBERTRAGENDEN UND DES ÜBERNEHMENDEN RECHTSTRÄGERS	127
8.	ZUSAMMENFASSUNG	130
	LITERATURVERZEICHNIS	139
	ANHANG	143
	I ABSTRACT	143
	II LEBENS LAUF	144

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Überarbeitete Darstellung zum Anteilstausch in Anlehnung an Walter (2013), Rn. 141.....	27
Abbildung 2: Überarbeitete Darstellung der Spaltungsmöglichkeiten in Anlehnung an Walter (2013), Rn. 811.	41
Abbildung 3: Überarbeitete Darstellung zur Konzernspaltung in Anlehnung an Walter (2013), Rn. 141.....	44
Abbildung 4: Eigene Darstellung zur Behandlung von Buchdifferenzen bei einer Aufwärts- und Abwärts- Verschmelzung	79
Abbildung 5: Eigene Darstellung zur Berechnung des Umtauschverhältnisses.....	82
Abbildung 6: Eigene Darstellung zu den Umgründungsmöglichkeiten.....	89
Abbildung 7: Überarbeitete Darstellung und Erläuterung des zu aktivierenden Unterschieds- betrages in Anlehnung an Ludwig / Hirschler (2012), S. 155.	105
Abbildung 8: Eigene Darstellung der bilanziellen Auswirkungen auf den Jahresabschluss der bei Umgründungen involvierten Rechtsträger	138

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AbgÄG	Abgabenänderungsgesetz
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaften
a.o.	außerordentlich(e)
AK	Anschaffungskosten
AktG	Aktiengesetz
Bet.	Beteiligung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bspw.	Beispielsweise
BW	Buchwert
Bzw.	Beziehungsweise
ca.	zirka
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
d.h.	das heißt
EK	Eigenkapital
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
EU	1) Europäische Union 2) Einzelunternehmen
evtl.	eventuell
FN	Fußnote
ff.	fortfolgende
FK	Fremdkapital
GesbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GesRÄG	Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz
GmbH	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GuV	Gewinn- und Verlust
h.A.	herrschende Ansicht
HK	Herstellungskosten
i.d.R.	in der Regel

i.H.d.	in Höhe des
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
JFB	Jahresfehlbetrag
JÜ	Jahresüberschuss
KFS/RL 25	Fachgutachten zur Rechnungslegung bei Umgründungen des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder
KG	Kommanditgesellschaft
KRL	Kapitalrücklage
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KWT	Kammer der Wirtschaftstreuhänder
MU	Mutterunternehmen
o.a.	oben angeführt
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
OG	Offene Gesellschaft
OGH	Oberster Gerichtshof
PG	Personengesellschaften
Rn.	Randnummer / Randnotiz
Rz.	Randziffer
RGBl.	Reichsgesetzblatt
sog.	sogenannt(e)(n)
SP	Sonderposten
SpaltG	Spaltungsgesetz
TU	Tochterunternehmen
TS	Teilstrich
TW	Teilwert
TWA	Teilwertabschreibung
u.a.	1) unter anderem 2) unten angeführt
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UmgrStG	Umgründungssteuergesetz
UmgrStR	Umgründungssteuerrichtlinien

UmwG	Umwandlungsgesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
u.U.	unter Umständen
Vgl.	Vergleiche
VW	Verkehrswert
Z	Zahl, Ziffer
z.B.	zum Beispiel

SYMBOLVERZEICHNIS

>	größer als
<	kleiner als
—	Beteiligung
	Körperschaft, Kapitalgesellschaft,
+	plus
-	minus

1. Einleitung

1.1. Problemstellung

Nicht nur vor Betriebseröffnung eines Unternehmens stellt sich die Frage nach der „optimalen Rechtsform“, denn diese kann sich im Laufe der Zeit ändern.¹ Ist ein Rechtsformwechsel erforderlich, will der Unternehmer wissen, welche (v.a. ertragsteuerlichen) Rechtsfolgen durch den dadurch einhergehenden fiktiven Vermögenstransfer in selbiges Unternehmen mit neuer Rechtsformhülle ausgelöst werden.² Abgesehen von dieser sogenannten **formwechselnden Umwandlung** in Gestalt einer „bloßen“ Rechtsformänderung können auch andere Umstrukturierungsmaßnahmen notwendig sein und u.a. dazu führen, dass (Teil-) Betriebe (bzw. bestimmte Vermögenswerte) auf andere Unternehmen übergehen sollen. Als Gegenleistung für das zu übertragende Vermögen erhält der Unternehmer **Geld, andere Vermögenswerte** oder **Anteilsrechte** (am übernehmenden Unternehmen). Nur im letzten Fall kann unter noch zu bestimmenden Voraussetzungen von einer (übertragenden) **Umgründung** gesprochen werden, da die anderen zwei Varianten von vornherein als **Veräußerung** bzw. **Tausch** einzustufen sind.³

Die soeben angesprochene Unterscheidung ist zumindest ertragsteuerlich von enormer Bedeutung. Eine verunglückte Umgründung, wie auch die Veräußerung und der Tausch führen nach den allgemeinen ertragsteuerlichen Regelungen zu einer Realisierung und somit Besteuerung der stillen Reserven, weshalb die Beraterbranche Umgründungen sehr respektvoll gegenübersteht.⁴ Eine verunglückte Umgründung steht i.d.R. mit gesellschaftsrechtlichen Versäumnissen in Zusammenhang, wobei die soeben angesprochenen Rechtsfolgen bis in das Einkommensteuerrecht ausstrahlen.

In der Handelsbilanz können Umgründungen das Bilanzbild der beteiligten Rechtsträger nicht nur durch die Vermögensverschiebung stark beeinflussen. Unternehmensrechtlich steht

¹ Vgl. Mayr (2010), S. 1.

² Vgl. Walter (2013), Rn. 2.

³ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 1.

⁴ Vgl. Mayr (2010), S. 5.

diesbezüglich prinzipiell ein Wahlrecht zur Aufdeckung der stillen Reserven zur Verfügung. Nicht nur deshalb erfordert ein Umgründungsvorgang sowohl eine bilanzrechtliche, als auch eine gesellschaftsrechtlich fundierte Analyse, damit auch die (danach) aufkommenden Sonderfragen zur Darstellung im Jahresabschluss (bspw. die Frage der erfolgsneutralen oder erfolgswirksamen Erfassung der aufgedeckten stillen Reserven und daraus u.U. resultierender Ausschüttungssperren) gelöst werden können.

1.2. Abgrenzung und Überblick zum Inhalt der Arbeit

Um das breite Spektrum der Arbeit etwas einzugrenzen, wird neben den nicht gesellschaftsrechtlich gesondert behandelten Umgründungsformen auch auf die Erfassung von Umgründungen mit speziellen Vorschriften für Vereine, Banken, Versicherungen und Genossenschaften verzichtet. Weiters wird in dieser Arbeit nicht auf die Darstellung von Umgründungen im Konzernabschluss eingegangen. Die (speziellen) Prüfvorschriften sind ebenso wenig Thema dieser Arbeit, wie die Rechnungslegung von nicht rechnungslegungspflichtigen Rechtsträgern.

Im Rahmen dieser Arbeit soll die Rechnungslegung gesellschaftlich gesondert geregelter Umgründungsformen untersucht werden. Es handelt sich hierbei konkret um Umgründungsvorgänge der **Verschmelzung**, **Umwandlung** und **Spaltung**. Es sollen daher unter anderem folgende Fragen beantwortet werden: Welche (gesellschaftsrechtlichen) Vorschriften müssen beachtet werden? Inwiefern haben ertragsteuerliche Vorschriften einen Einfluss auf die Rechnungslegung? Welche Auswirkungen haben die unternehmensrechtlichen sowie ertragsteuerlichen Regelungen auf die beteiligten Rechtsträger im Hinblick auf die Darstellung im Jahresabschluss? Was ist bei einer Umgründung einer rechnungslegungspflichtigen Kapitalgesellschaft auf einen (nicht rechnungslegungspflichtigen) anderen Rechtsträger zu beachten?

Wann genau ein Anwendungsfall einer Umgründung vorliegt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, und vor allem welche Auswirkungen Umgründungsvorgänge auf Steuer- bzw. Handelsbilanzen haben (können), soll demnach in dieser Arbeit detailliert herausgearbeitet werden. Als weiteren Aspekt sollen rechnungslegungsspezifische Voraussetzungen der soeben angeführten Umgründungstypen aufgegriffen und detailliert erläutert werden.

Grundlagen für die Ausarbeitungen stellen nicht nur die „umgründungsrelevanten“ Gesetzestexte, sondern auch die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder durch den Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision am 03.12.2012 und im September 2014 adaptierte veröffentlichte Stellungnahme zur Rechnungslegung von Umgründungen (KFS/RL 25) dar.

Zur Beantwortung der soeben formulierten Fragestellungen werden zunächst in den folgenden zwei Grundlagenkapiteln allgemeine Grundsätze des Umgründungssteuerrechts sowie rechnungslegungsspezifische Rechtsgrundlagen der behandelten Umgründungsformen erläutert. Dabei wird auch auf steuerrechtliche Anforderungen Bedacht genommen. Im vierten Kapitel (4.) werden Sonderfragen zur Rechnungslegung bei Umgründungen behandelt. Hierbei sollen die Besonderheiten der Rechnungslegung bei Verschmelzung, Umwandlung und Spaltung dargestellt werden. Der letzte Abschnitt in diesem Kapitel (4.7.) hat zum Ziel, Umgründungsvarianten in Bezug auf die Richtung der Vermögensverlagerung zu kategorisieren. Dadurch soll erreicht werden, dass jeder beliebige Umgründungsvorgang entweder als Abwärts (downstream)-Umgründung, als Aufwärts (upstream)-Umgründung, oder als Seitwärts (sidestream)-Umgründung klassifiziert werden kann. In den dann folgenden Kapiteln (5., 6., und 7.) wird dieses Schema fortgeführt. In Unterabschnitten werden dabei bilanzielle Rechtsfolgen der im Umgründungsvorgang beteiligten Rechtsträger erörtert. Dadurch soll eine tiefgreifende Auseinandersetzung der Darstellung von Abwärts-Umgründungen im Jahresabschluss (5.), gefolgt von der Darstellung von Aufwärts-Umgründungen (6.) gewährleistet sein. Das darauffolgende Kapitel (7.) stellt die (bilanziellen) Auswirkungen auf die beteiligten Rechtsträger bei Seitwärts- Umgründungen dar. Im letzten Kapitel (8.) folgt eine erläuternde, graphisch untermauerte Gegenüberstellung und Zusammenfassung der Auswirkungen auf den Jahresabschluss – mit dem Ziel, Querverbindungen der speziellen Rechnungslegungsvorschriften zu setzen.

Rechtsstand dieser Masterarbeit ist der 1.1.2015.

2. Einführung zu Umgründungen

2.1. Überblick

Unter dem Begriff „Umgründung“ ist ein Vorgang zu verstehen, bei welchem das Vermögen eines Rechtsträgers ein anderes Rechtskleid erhält. Im Ergebnis ändert sich der Rechtsträger, das Vermögen bleibt prinzipiell davon unberührt.⁵

Eine exakte Definition dessen, was genau unter einer Umgründung zu verstehen ist, wird in den umgründungsrelevanten Gesetzen nicht erläutert. Allerdings bedient sich das Steuerrecht der in der Praxis häufig vorkommender Umgründungsvarianten, und stellt diese unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Damit schafft der Gesetzgeber notwendige Rahmenbedingungen, welche es den Unternehmen – um konkurrenzfähig zu bleiben – ermöglichen, auf Veränderungen des wirtschaftlichen Umfeldes zu reagieren. Ob diese Umgründungstypen des Umgründungssteuerrechts⁶ (UmgrStG) auch als „Umgründung“ i.S.d. Unternehmensgesetzbuches⁷ (UGB) zu verstehen sind, ist nicht unumstritten.⁸ Für bestimmte Umgründungstypen gibt es allerdings auch gesellschaftsrechtliche Grundlagen, bspw. für Verschmelzungen, nicht aber für Einbringungen.⁹

Der oben angesprochene Wechsel des Rechtsträgers bzw. des Rechtskleides führt im Steuerrecht zu zwei prinzipiellen Unterscheidungen:

Formwechselnde Umwandlung:

Eine formwechselnde Umwandlung liegt vor, wenn ausschließlich das Rechtskleid, respektive

⁵ Vgl. *Walter* (2013), Rn. 1.

⁶ Bundesgesetz, mit dem abgabenrechtliche Maßnahmen bei der Umgründung von Unternehmen getroffen werden (Umgründungssteuergesetz – UmgrStG) vom 30.12.1991 (BGBl. Nr. 699/1991), zuletzt geändert durch das Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) vom 28.02.2014 (BGBl. I Nr. 13/2014).

⁷ Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) vom 10.05.1897 (dRGBl. S. 219/1897), zuletzt geändert durch das Zahlungsverzugsgesetz (ZVG) vom 20.03.2013 (BGBl. I Nr. 50/2013).

⁸ Vgl. *Hirschler / Ludwig* (2012), S. 28.

⁹ Die Rechtsgrundlagen der verschiedenen Typen werden in den fortführenden Kapiteln behandelt.

die Rechtsform geändert wird und die davon betroffenen Gesellschafter unverändert bleiben. Die formwechselnde Umwandlung kann von Personengesellschaften, aber auch von Kapitalgesellschaften konstruiert werden. Selbst wenn ein Kommanditist, bei unveränderter Beteiligung vorausgesetzt, in die Stellung eines Komplementärs wechselt, bleibt die Identität des Rechtsträgers gewahrt.¹⁰

Solche identitätswahrenden Umgründungsvorgänge lösen weder ertragsteuerliche, noch umsatzsteuerliche Folgen aus, da faktisch kein Vermögen übertragen, sondern „nur“ das Rechtskleid verändert wird. Diese Steuerfreiheit bezieht sich auf mögliche stille Reserven, welche eben durch die identitätswahrende Umgründung **im Vermögen** verstrickt bleiben und somit zu keiner Besteuerung führen.¹¹

Übertragende Umgründung:

Eine übertragende Umgründung liegt vor, wenn zwar auf den ersten Blick Vermögen auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen wird, der übertragende Rechtsträger aber an diesem Vermögen durch Gegenleistung (**in Gestalt einer Beteiligung am übernehmenden Rechtsträger**) weiterhin beteiligt bleibt.¹²

Übertragende Umgründungen hätten ohne weiteres Zutun des Gesetzgebers ertrag- und umsatzsteuerliche Konsequenzen hervorgerufen, welche dazu führen würden, dass übertragende Umgründungsvorgänge unter Umständen unterbleiben. Dies deshalb, weil unter Beachtung der grundsätzlichen Regeln des Einkommensteuergesetzes die übertragende Umgründung als Tauschvorgang oder als Liquidation gewertet werden würde. Ohne Berücksichtigung der Bestimmungen des UmgrStG würde der Tausch (z.B. Betriebsübertragung auf eine GmbH mit Anteilsgewährung) bzw. die Liquidation (z.B. Umwandlung einer Gesellschaft auf den Hauptgesellschafter) nämlich dazu führen, dass der durch diesen Vorgang realisierte Gewinn einkommen- sowie umsatzsteuerlich besteuert werden müsste.¹³ Durch Einführung des UmgrStG sollten diese Rechtsfolgen vermieden werden.

¹⁰ Vgl. *Walter* (2013), Rn. 3.

¹¹ Vgl. *Walter* (2013), Rn. 4.

¹² Vgl. *Walter* (2013), Rn. 5.

¹³ Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 1, sowie *Walter* (2013), Rn. 5 – 7.

2.2. System der Umstrukturierungen

2.2.1. Allgemeines

Meist gehen Umgründungsvorgängen Anforderungen zur Neugestaltung laufender Geschäftsprozesse oder zur Adaptierung betrieblicher Strukturen voraus. Wirtschaftlich münden solche Vorgänge in Überlegungen, die unternehmerische Einheit zu hinterfragen und den Fortbestand in eventuell anderen Strukturen ökonomischer zu gestalten. Mit solchen Prozessen einhergehend ist auch das Ziel verbunden, das Beteiligungsengagement der Gesellschafter zu erhalten.¹⁴

Hinsichtlich dieser Strukturänderungen werden Umgründungen in drei Funktionstypen unterteilt:¹⁵

- I) Konzernumgründungen: Aufgrund der Eigentümeridentität prägen diesen Typus keine problematischen Interessenskonflikte. Leistung und Gegenleistung erfolgen im Interesse des Konzerns.
- II) Konzentrationsumgründungen: Der Interessenskonflikt besteht in diesem Falle zwischen den umzugründenden Unternehmen und dem zu bestimmenden Austauschverhältnis der Anteile. Die Frage, welche Anteile die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft erhalten sollen, wird u.a. im vierten Abschnitt (4.4.2.) behandelt.
- III) Dekonzentrationsumgründungen: Die Kehrseite der o.a. Konzentrationspolitik. Ausgangspunkt sind meist unterschiedliche Interessen der Gesellschafter, welche etwa durch die Möglichkeit einer „Trennung“ einen wirtschaftlich sinnvollen Weg bestreiten können.

2.2.2. Leistung und Gegenleistung

Wie schon weiter oben beschrieben, erhält ein Unternehmen im Zuge der Umgründung ein neues Rechtskleid. Übertragender Rechtsträger oder dessen Gesellschafter erhalten für die

¹⁴ Vgl. Ludwig / Kindl (2011), S. 349.

¹⁵ Vgl. Hügel (1997), S. 4.

Aufgabe von Vermögen als Gegenleistung i.d.R. Anteile; ihnen werden Gesellschaftsanteile des übernehmenden Rechtsträgers gewährt.¹⁶ Im Gegensatz zur Veräußerung erhält der Übertragende kein Geld. Dieser Tauschvorgang lässt sich damit durch zwei Besonderheiten charakterisieren:¹⁷

- Die Leistung besteht in der Übertragung unternehmerischer Einheiten;¹⁸ das sind i.d.R. Betriebe, Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile sowie qualifizierte Anteile¹⁹ an Kapitalgesellschaften.²⁰ Einzelne Vermögensgegenstände können nicht Inhalt dieses Tauschvorgangs sein.
- Die Gegenleistung besteht im Transfer von Gesellschafts-anteilen bzw. -rechten. Ein schuldrechtlicher Titel kommt nicht in Frage, zumal die Gegenleistung auf Basis des Gesellschaftsverhältnisses erfolgt.²¹ In bestimmten Ausnahmefällen sind, etwa aufgrund Vereinfachungsgründen zur Umrechnung der Beteiligungsverhältnisse, derartige schuldrechtliche Titel in Form von baren Zuzahlungen denkbar.²²

2.2.3. Gegenleistung auf gesellschaftsrechtlicher oder betrieblicher Grundlage

Die Gegenleistung erfolgt, wie oben erwähnt, im Transfer von Gesellschafts-anteilen und -rechten. Der Transfer kann einerseits durch Abfindung bereits bestehenden Vermögens erfolgen (eigene Anteile, oder Anteile am übertragenden Rechtsträger), andererseits aber auch durch Neuschaffung von Anteilen abgegolten werden (z.B. durch Kapitalerhöhung). Die Einordnung und Klassifizierung der Gegenleistung bei Umgründungsvorgängen ist für die bilanzielle Darstellung von Bedeutung.²³

¹⁶ Vgl. ebenda, S. 349.

¹⁷ Sieh hierzu weiterführend *Hügel* (1997), S. 3 – 4 sowie *Ludwig / Kindl* (2011), S. 349 – 350.

¹⁸ Vgl. *Hirschler / Ludwig* (2012), S. 1.

¹⁹ Zu den qualifizierten Anteilen siehe Punkt 3.4.6.1.

²⁰ Vgl. *Ludwig / Kindl* (2011), S. 349.

²¹ Vgl. *Ludwig / Kindl* (2011), S. 350.

²² Siehe auch zum Äquivalenzgrundsatz: Umgründungssteuerrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 14.10.2013 (UmgrStR 2002), S. 4.

²³ Vgl. *Hirschler / Ludwig* (2012), S. 38.

Gegenleistung auf betrieblicher Grundlage:

Werden im Betriebsvermögen befindliche Anteile als Gegenleistung abgegeben, wird von einer Gegenleistung auf betrieblicher Grundlage gesprochen. Im diesem Fall steht der Vermögensmehrung (Übernahme des Vermögens) eine Vermögenminderung entgegen.²⁴

Gegenleistung auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage:

Wenn kein bestimmtes Vermögen zur Verfügung steht, erfolgt die Gegenleistung durch Neuschaffung von Anteilen in Form einer Kapitalerhöhung. Eine Kapitalerhöhung ist zudem ein adäquates Mittel, gesellschaftsrechtlichen Anforderungen²⁵ nachzukommen sowie der aus dem UmgrStG stammenden Regelung des Äquivalenzgrundsatzes²⁶ zu entsprechen. Anders als bei der Gegenleistung auf betrieblicher Grundlage kommt es zu keiner Vermögenminderung auf Seiten des übernehmenden Rechtsträgers.²⁷

In beiden Varianten sorgen Divergenzen zwischen dem Wert der Leistung und dem Wert der Gegenleistung für bilanziell zu erfassende Unterschiedsbeträge.²⁸

2.3. Betroffene Rechtsträger

In Umgründungsvorgängen involviert sind die Gesellschafter der übertragenden und übernehmenden Gesellschaft, der übertragende Rechtsträger sowie der übernehmende Rechtsträger. Je nach Umgründungstypus können die Personen teilweise ident sein.

Übertragender Rechtsträger:

Die Umgründung kann für den übertragenden Rechtsträger die Rechtsfolge mit sich bringen,

²⁴ Vgl. Ludwig / Kindl (2011), S. 350.

²⁵ Zu den gesellschaftsrechtlichen Anforderungen siehe Ausführungen in Kapitel 3.

²⁶ Der Äquivalenzgrundsatz besagt, dass Leistung und Gegenleistung durch die an der Umgründung beteiligten Rechtsträger wertäquivalent zu erfolgen hat. Ein bewusster Verzicht des Äquivalenzgrundsatzes führt nach den UmgrStR (siehe FN 22) nicht zu einer Aberkennung des Umgründungsvorganges, wohl aber insoweit zu einer steuerlich zu erfassenden Bereicherung des damit an der Umgründung profitierenden Rechtsträgers. Vgl. Hübner-Schwarzinger / Wiesner (2005), S. 33 f.

²⁷ Vgl. Ludwig / Kindl (2011), S. 350.

²⁸ Vgl. Ludwig / Kindl (2011), S. 350.

dass dieser untergeht. So hat bspw. bei einer Verschmelzung zur Neugründung, der übertragende bzw. die übertragenden Rechtsträger eine allerletzte Bilanz, die sogenannte **Schlussbilanz** aufzustellen. Eine Berücksichtigung der Umgründung im herkömmlichen Jahresabschluss erübrigt sich.²⁹

Bleibt der übertragende Rechtsträger hingegen – in einer reduzierten Form – bestehen, steht einem Vermögensabgang i.d.R. eine entsprechende Gegenleistung entgegen. Die bilanzielle Erfassung hängt auch von der Bewertung der Leistung und Gegenleistung ab und berücksichtigt eventuelle Unterschiedsbeträge.³⁰

Übernehmender Rechtsträger:

Die Umgründung kann für den übernehmenden Rechtsträger die Rechtsfolge mit sich bringen, dass dieser errichtet wird bzw. entsteht. So hat bspw. bei einer Verschmelzung zur Neugründung, der übernehmende Rechtsträger gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen zufolge eine Eröffnungs- bzw. Gründungsbilanz zu erstellen.³¹

Besteht der übernehmende Rechtsträger hingegen schon, ist der Umgründungsvorgang im herkömmlichen Jahresabschluss zu berücksichtigen.

In beiden Fällen steht dem Vermögenszugang i.d.R. eine entsprechende Gegenleistung entgegen, welche – wie bereits weiter oben erwähnt – auf betrieblicher oder gesellschaftsrechtlicher Grundlage erfolgen kann. Bilanziell interessant ist die Bewertung der Leistung und Gegenleistung sowie die Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Unterschiedsbeträge.³²

Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers:

Führt die Umgründung zum Untergang des übertragenden Rechtsträgers, so richtet sich die Gegenleistung konsequenterweise an den Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers. Demzufolge führt beim rechnungslegungspflichtigen Gesellschafter der Untergang zu einem

²⁹ Vgl. *Hirschler / Ludwig* (2012), S. 5.

³⁰ Vgl. ebenda.

³¹ Siehe u.a. Ausführungen in Abschnitt 3.2.1.

³² Vgl. *Hirschler / Ludwig* (2012), S. 6.

Buchwertabgang der gehaltenen Beteiligung, während die Gegenleistung – sofern sie tatsächlich wertäquivalent ist – in gleicher Höhe einzubuchen wäre.³³ Allerdings können der steuerliche und unternehmensrechtliche Ansatz auseinanderklaffen.³⁴

Für den Fall, dass die Umgründung nicht zum Untergang führt, sondern der übertragende Rechtsträger bestehen bleibt, kann der Transfer der Gegenleistung sowohl auf den Gesellschafter als auch auf den übertragenden Rechtsträger erfolgen. So wird bei einer Spaltung bspw. die Gegenleistung an den Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers gerichtet. Bei einer Einbringung hingegen erfolgt die Gegenleistung an den übertragenden Rechtsträger. Allerdings ist auch die Konstellation vorstellbar, dass Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers mit dem übernehmenden Rechtsträger ident sind, bspw. bei Aufwärts (upstream)-Umgründungen.³⁵

Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers:

Der Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers kann i.d.R. nur dann an dem Umgründungsvorgang direkt beteiligt sein, wenn er ident mit dem übertragenden Rechtsträger ist, bspw. bei Abwärts (downstream)-Umgründungen. Ansonsten erfolgt der Transfer von Leistung und Gegenleistung durchwegs auf Ebene der übernehmenden Gesellschaft.³⁶

³³ Vgl. ebenda.

³⁴ Siehe zur steuerlichen und unternehmensrechtlichen Bewertung der Gegenleistung Punkt 1.4., Abschnitt 2, sowie 1.3., Abschnitt 3.

³⁵ Vgl. *Hirschler / Ludwig* (2012), S. 6.

³⁶ Vgl. *Hirschler / Ludwig* (2012), S. 7.

2.4. Allgemeine Grundsätze

2.4.1. Allgemeines

Das Umgründungssteuergesetz stellt für die meisten Umgründungsvorgänge die wesentlichste gesetzliche Grundlage dar, gleichwohl dieses Gesetz – bei der Verschmelzung etwa – an gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen geknüpft ist. Andere Umgründungsvorgänge sind hingegen unternehmensrechtlich nicht näher spezifiziert und können daher nur unter sinngemäßer Anwendung unternehmensrechtlicher Vorschriften interpretiert werden.

Die Anwendbarkeit des UmgrStG setzt weiter voraus, dass das Besteuerungsrecht in Österreich durch den Umgründungsvorgang nicht eingeschränkt wird. Das Verhältnis zwischen den wirtschaftlichen und steuerlichen Aspekten darf zudem nicht unverhältnismäßig sein.³⁷

Bevor in den fortführenden Kapiteln die verschiedenen Umgründungstypen mit all den steuerrechtlichen und unternehmensrechtlichen Voraussetzungen näher erläutert werden, sollen insbesondere allgemeingültige Grundsätze des Umgründungssteuerrechtes dargestellt werden:

2.4.2. Grundsätze des Umgründungssteuergesetzes³⁸

Buchwertfortführung:

Damit die schon erwähnte Steuerneutralität gewährleistet ist, ist im UmgrStG die Buchwertfortführung vorgesehen. Dadurch hat der übertragende Rechtsträger keine stillen Reserven aufzudecken, welche versteuert werden müssten. Die Buchwertfortführung ist aber an die o.a. Voraussetzungen geknüpft, sodass bei grenzüberschreitenden (Export-) Umgründungen der Fall eintritt, dass die stillen Reserven bei Einschränkung des Besteuerungsrechtes aufgedeckt und versteuert werden müssten. Um diese nachteiligen

³⁷ Vgl. Hackl (2013), S. 9 – 10.

³⁸ Verweise aus dem UmgrStG in diesem Unterpunkt stammen ausschließlich aus dem Artikel 1 des UmgrStG für Verschmelzungen. Sinngemäß sind diese Grundsätze aber auf sämtliche Umgründungsvorgänge anzuwenden. Auf die Verweise der jeweiligen Artikel anderer Umgründungsvorgänge wird daher verzichtet.

Folgen zumindest innerhalb der EU³⁹ auszugleichen, sieht das UmgrStG vor, dass die Steuerbelastung auf Antrag aufgeschoben werden kann und somit nicht festgesetzt wird. Soweit bei (Import-)Umgründungen das Besteuerungsrecht entsteht und dieses dem Gesetzeswortlaut zufolge eben nicht eingeschränkt wird, fällt die Umgründung nicht unter das UmgrStG. In diesem Fall sehen die herkömmlichen Regeln des Steuerrechtes den Ansatz des gemeinen Wertes⁴⁰ vor.⁴¹

Steuerneutralität von Buchgewinnen und Buchverlusten:

Der übernehmende Rechtsträger hat Unterschiedsbeträge bei der Gewinnermittlung außer Acht zu lassen. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind sogenannte Confusiotatbestände, welche aufgrund der „Vereinigung“ von Aktiva und Passiva entstehen können.⁴²

Ertragsteuerliche Rückwirkungsfiktion:⁴³

Der Vermögenstransfer erfolgt steuerrechtlich rückwirkend mit dem Stichtag der Umgründung. Dieser darf jedoch maximal neun Monate vor der Anmeldung der Umgründung zur Eintragung in das Firmenbuch zurückliegen.⁴⁴

Objektbezogener Übergang des Verlustabzuges:

Verlustabzüge dürfen insoweit vom übernehmenden Rechtsträger verwendet werden, als das transferierte Vermögen den Verlusten zugeordnet werden kann.⁴⁵ Als weitere Voraussetzung sieht der Gesetzgeber vor, dass das übertragene Vermögen überhaupt vorhanden sein muss.⁴⁶ Zu beachten ist auch, dass beim übernehmenden Rechtsträger eigene Verlustabzüge weiterhin abzugsfähig bleiben, sofern das verlustverursachende Vermögen vorhanden bleibt.⁴⁷

³⁹ Der EU gleichgestellt sind Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, mit denen eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe seitens der Republik Österreich besteht. Vgl. hierzu u.a. § 1 Abs. 2 TS 2 UmgrStG, betreffend die Verschmelzung.

⁴⁰ Der „gemeine Wert“ ist ein Begriff aus dem Steuerrecht und bezieht sich auf den Verkehrswert. Vgl. *Korntner* (2012a), S. 215.

⁴¹ Vgl. § 3 Abs. 1 Z 2 TS 1 UmgrStG.

⁴² Vgl. § 3 Abs. 2 und 3 UmgrStG, sowie weiterführend *Walter* (2013), Rn. 14.

⁴³ Vgl. hierzu auch *Wiesner* (2012), S. 165.

⁴⁴ Vgl. § 2 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 5 UmgrStG, sowie § 202 UGB.

⁴⁵ Vgl. § 4 Z 1 lit. a UmgrStG.

⁴⁶ Vgl. ebenda.

⁴⁷ Vgl. *Korntner* (2012a), S. 212.

Grundsatz der Maßgeblichkeit des Unternehmensrechts:

Abgesehen von der im Steuerrecht verankerten Maßgeblichkeit des Unternehmensrechtes ist für Umgründungen weiters relevant, ob sämtliche gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. So ist etwa bei den in dieser Arbeit behandelten Umgründungstypen die Eintragung ins Firmenbuch unabdingbare Voraussetzung für die Anwendbarkeit des UmgrStG.⁴⁸

Grundsatz der wirtschaftlichen Begründung:

Sollen Umgründungen nur aufgrund steuerlicher Aspekte zur Umgehung oder Reduzierung der Abgabepflichten dienen, ist gemäß § 44 UmgrStG die Anwendung des UmgrStG zu versagen.

Abweichende Grundsätze zum allgemeinen Steuerrecht:

Gemäß den jeweiligen Artikeln im UmgrStG stellen Umgründungen keine steuerbaren Umsätze dar.⁴⁹ Der übernehmende Rechtsträger tritt unmittelbar in die Rechte und Verpflichtungen des übertragenden Rechtsträgers ein. Eine Rückwirkungsfiktion ist daher umsatzsteuerlich nicht vorgesehen.⁵⁰

Auch sieht das Umgründungssteuerrecht Befreiungen für Kapitalverkehrsteuern vor, wenn der übertragende Rechtsträger mindestens zwei Jahre existiert hat, bzw. das zu übertragende Vermögen mindestens zwei Jahre in Besitz war.

Für Erwerbsvorgänge i.S.d. § 1 Abs. 1 oder 2 Grunderwerbsteuergesetz (GrEstG)⁵¹ ist die Steuer vom Zweifachen des Einheitswertes zu berechnen.⁵²

⁴⁸ Vgl. hierzu u.a. § 1 Abs. 1 UmgrStG.

⁴⁹ Vgl. hierzu bspw. für Verschmelzungen § 6 Abs. 4 UmgrStG. Diese Rechtsfolgen gelten sinngemäß für sämtliche Umgründungsvorgänge.

⁵⁰ Vgl. Korntner (2012a), S. 212.

⁵¹ Bundesgesetz betreffend die Erhebung einer Grunderwerbsteuer vom 2. Juli 1987 (Grunderwerbsteuergesetz – GrEstG) (BGBl. Nr. 309/1987), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Grunderwerbsteuergesetz und das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister geändert werden (Grundbuchsgebührennovelle – GGN) vom 10.01.2013 (BGBl. Nr. 1/2013).

⁵² Auch für diese Vorgänge gilt die Zweijahresfrist, ausgenommen für Realteilungen. Gemäß § 31 Abs. 3

3. Rechnungslegungsspezifische Rechtsgrundlagen der Verschmelzung, Umwandlung und Spaltung

3.1. Überblick

In diesem Kapitel sollen Berührungspunkte unternehmens- und steuerrechtlicher Anforderungen an die an einer Umgründung beteiligten Rechtsträger dargestellt werden. Die Behandlung der Rechnungslegungsgrundsätze beider Rechtsbereiche ist unverzichtbar, da die Voraussetzungen und Erfordernisse der behandelten Umgründungsvorgänge von beiden Rechtskreisen beeinflusst werden und für das Verständnis der ab dem nächsten Kapitel (4.) dargestellten Erfassung von Umgründungen im Jahresabschluss essentiell sind.

3.2. Die Rechnungslegung betreffende Rechtsgrundlagen der Verschmelzung

3.2.1. Allgemeines zur Verschmelzung

Die Verschmelzung wird im Aktiengesetz⁵³ (AktG), wie auch im Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung⁵⁴ (GmbHG) definiert.

Der Gesetzgeber sieht demnach eine Verschmelzung als eine unter Ausschluss der Abwicklung erfolgende Vereinigung von Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.⁵⁵

Die Vereinigung erfolgt dabei entweder auf eine neu zu gründende Gesellschaft

UmgrStG sieht der Gesetzgeber zur Verhinderung von Mehrfachbegünstigungen eine Dreijahresfrist vor.

⁵³ Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (AktG) vom 06.05.1965 (BGBl. Nr. 98/1965), zuletzt geändert durch das 2. Stabilitätsgesetz 2012 vom 24.04.2012 (BGBl. I Nr. 35/2012).

⁵⁴ Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) vom 06.03.1906 (RGBl. Nr. 58/1906), zuletzt geändert durch das Gesellschaftsrechts – Änderungsgesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I Nr. 109/2013).

⁵⁵ Vgl. § 219 AktG, sowie § 96 GmbHG.

(Verschmelzung zur Neugründung), oder aber auf eine bestehende Gesellschaft (Verschmelzung zur Aufnahme).⁵⁶ Die übernehmende Gesellschaft hat hierfür Aktien bzw. Gesellschaftsanteile zu gewähren.

3.2.2. Verschmelzungsvertrag

Die Berücksichtigung der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages ist im Allgemeinen neben der Einhaltung der zwingenden Normen des Gesellschaftsrechtes für die ordnungsgemäße Darstellung des Jahresabschlusses unverzichtbar. Um der Generalnorm⁵⁷ des UGB zu entsprechen, ist für die Jahresabschlusserstellung ebenso der **Verschmelzungsvertrag** essentiell, stellt dieser doch gemäß § 220 Abs. 2 AktG die Basis für das **Umtauschverhältnis von Leistung und Gegenleistung** dar. Weiters festgehalten werden eventuell notwendige **bare Zuzahlungen, der Verschmelzungstichtag** sowie die **Rechte der beteiligten Rechtsträger und Gesellschafter**. Insbesondere ist es ratsam, die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen zur Verschmelzung zu eruieren. Für Verschmelzungen der Tochter- in die Muttergesellschaft sieht das AktG auch Vereinfachungen vor.⁵⁸

3.2.3. Leistung und Gegenleistung

Die Verschmelzung ist eine Fusion von Kapitalgesellschaften. Die Leistung besteht darin, das **gesamte** Vermögen auf eine andere Kapitalgesellschaft zu transferieren. Sämtliche Konstellationen sind erlaubt und denkbar (AG zu AG⁵⁹, AG zu GmbH⁶⁰, GmbH zu AG⁶¹ sowie GmbH zu GmbH⁶²).

Da der übertragende Rechtsträger bei einer Verschmelzung untergeht, hat die Gegenleistung

⁵⁶ Vgl. ebenda.

⁵⁷ Die Generalnorm bedeutet, dass der Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln muss. Vgl. hierzu § 222 Abs. 2 UGB, sowie § 195 Satz 1 UGB.

⁵⁸ Ausführlich hierzu *Hirschler / Ludwig* (2012), S. 40.

⁵⁹ §§ 219 ff AktG.

⁶⁰ Seit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2007 (GesRÄG 2007) vom 24.10.2007 (BGBl. I 2007/72) möglich; verankert in § 234a AktG.

⁶¹ §§ 234 ff AktG.

⁶² § 96 Abs. 2 GmbHG.

an die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers zu erfolgen. Schließlich verlieren diese mit dem Untergang auch ihre eigenen Anteile. Dies erfolgt i.d.R. durch die mit einer Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft frei zu verteilenden Geschäftsanteile. Die Leistung erfolgt dabei immer an den übernehmenden Rechtsträger, die **Gegenleistung** (in diesem Falle **auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage**) an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft. Dieser Ablauf entspricht dem in der Praxis häufigsten Verschmelzungsvorgang und stellt eine Möglichkeit der Verschmelzung zur Aufnahme dar. Die Gegenleistung könnte aber auch durch „Weitergabe“ eigener Anteile der übernehmenden Gesellschaft an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft erfolgen. Die Vermögensminderung aus dem Betriebsvermögen der übernehmenden Gesellschaft hat zur Folge, dass die Umgründung auf **betrieblicher Grundlage** basiert.⁶³

Bei der Verschmelzung zur Neugründung erfolgt die Gegenleistung ebenfalls **auf betrieblicher Grundlage**, d.h. die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft erhalten Anteile an der neu gegründeten Gesellschaft. Bei der Gegenleistung auf betrieblicher Grundlage werden die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft aus dem Vermögen der übernehmenden Gesellschaft abgefunden.

Nach Berücksichtigung der soeben dargestellten Konstellationen (sogenannte Konzentrationsverschmelzungen⁶⁴) ergeben sich für die bilanzielle Darstellung folgende Sachverhalte:

Bei der Verschmelzung auf betrieblicher Grundlage scheiden Vermögensgegenstände aus dem Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers aus. Die Verschmelzung auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage wirkt sich dagegen nur im Eigenkapital des übernehmenden Rechtsträgers aus.⁶⁵

Für Konzernverschmelzungen⁶⁶ gelten besondere gesellschaftsrechtliche Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Art der Gegenleistung. Bei Konzernverschmelzungen

⁶³ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 38 sowie Ludwig / Kindl (2011), S. 350.

⁶⁴ Siehe Punkt 2.2.1.

⁶⁵ Vgl. Hirschler / Ludwig (2012), S. 38.

⁶⁶ Siehe ebenda.

unterbleibt (meist) die Gewährung neuer Anteile, d.h. es kommt beim übernehmenden Rechtsträger zu keiner Kapitalerhöhung. Diese muss sogar unterbleiben, insoweit die übernehmende Gesellschaft Anteile an der übertragenden Gesellschaft besitzt. Dies ist bspw. der Fall, wenn das Tochterunternehmen (TU) auf das Mutterunternehmen (MU) verschmolzen wird (= **Aufwärts- Verschmelzung**). Die Anteilsgewährung muss hier unterbleiben, da die Mutter durch die Verschmelzung nicht mehr Vermögen erhalten kann, als sie vorher schon mittelbar besessen hat. Für die verloren gegangenen Anteilsrechte (des MU am TU) erhält die Mutter im Gegenzug Vermögenswerte.⁶⁷

In der umgekehrten Variante (= **Abwärts- Verschmelzung**), der Verschmelzung des MU auf ihr TU würde letzteres ihre eigenen Anteile erhalten. Nach § 224 Abs. 3 AktG hat die Tochter diese sofort als Ersatz für die untergehenden Anteile an die Anteilseigner (= Gesellschafter des MU) auszukehren.

Sind die Gesellschafter zu gleichen Teilen an der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft beteiligt (Verschmelzung von Schwestergesellschaften = **Seitwärts- Verschmelzung**), **kann** die Anteilsgewährung unterbleiben, außer dies würde dem Verbot der Einlagenrückgewähr widersprechen.⁶⁸

Die Gegenleistung erfolgt demnach bei Konzernverschmelzungen i.d.R. auf **betrieblicher Grundlage**.

3.2.4. Gläubigerschutz und Kapitalerhaltung

Der Gläubigerschutz schlägt sich nicht nur in dem im Jahresabschluss anzuwendenden imparitätischen Realisationsprinzip⁶⁹ nieder, sondern ist auch von gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen gestützt. Den Gläubigerschutzbestimmungen zufolge dürfen Einlageleistungen von Gesellschaftern bzw. Aktionären nicht zurückgewährt werden (Verbot der Einlagenrückgewähr).⁷⁰ Dies könnte bestimmten Umgründungsvorhaben zum Verhängnis

⁶⁷ Vgl. § 224 Abs. 1 Z 1 AktG.

⁶⁸ Vgl. § 224 Abs. 2 Z 1 AktG.

⁶⁹ Vgl. *Torggler* (2012), § 190 UGB, Rn. 27.

⁷⁰ Vgl. §§ 82 GmbHG, 52 AktG, sowie für den Erwerb eigener Aktien § 65 f. AktG.

werden, falls nicht gegengesteuert wird.⁷¹

Ebenfalls ist der Vermögenstransfer auf eine Gesellschaft mit niedrigerer Nennkapitalausstattung als die des übertragenden Rechtsträgers nicht erlaubt, außer es sind Begleitmaßnahmen gesetzt worden, die den gesetzlichen Vorschriften des Gläubigerschutzes oder einer vorausgehenden Kapitalherabsetzung entsprechen.⁷² Daher ist zu beachten, dass das gebundene Kapital des übertragenden und untergehenden⁷³ Rechtsträgers nicht wesentlich größer sein darf, als das des übernehmenden Rechtsträgers, da ansonsten zusätzliches Ausschüttungspotenzial (**sogenannter kapitalentsperrende Effekt**) durch die Umgründung hervorgerufen werden könnte.⁷⁴ Das Erfordernis kommt nicht zutragen, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass alle Gläubiger befriedigt wurden, oder wenn der auf das gebundene Kapital des übertragenden Rechtsträgers insoweit fehlende Teil (= wegfallendes Haftungskapital) zulasten des übernommenen Vermögens in eine befristete und gebundene Kapitalrücklage gestellt wird.⁷⁵

Bei einer **Abwärts- Verschmelzung** des MU auf das TU darf, wie bereits weiter oben erwähnt, eine Kapitalerhöhung nur insoweit erfolgen, als dem TU Vermögenswerte des MU verbleiben. Falls das MU jedoch nur die Beteiligung am TU als einzig nennenswerten Vermögenswert hält, könnten durch die Verschmelzung nämlich Verbindlichkeiten auf das TU übertragen werden. Dadurch würde das Kapital des TU reduziert werden, was wiederum im Widerspruch zum Grundsatz der Kapitalerhaltung stehen würde. Folglich ist die Verschmelzung unzulässig. Das Firmenbuchgericht überprüft weiters, ob das übertragene Vermögen **einen positiven Verkehrswert** aufweist. Der Wert der Beteiligung am TU darf nicht berücksichtigt werden.⁷⁶ Das Firmenbuchgericht hat aufgrund der vorzulegenden Schlussbilanz von Amts wegen diese Prüfung vorzunehmen.⁷⁷ Maßgeblich für die Überprüfung eines positiven Verkehrswertes sind die tatsächlichen Werte und nicht die Buchwerte. Das Verschmelzungsvorhaben kann aber auch bei einem negativen Verkehrswert

⁷¹ Vgl. dazu ausführlich *Korntner* (2012a), S. 219 – 221, sowie Punkt 3.2.5.

⁷² In Punkt 6.1.4 werden die bilanziellen Auswirkungen einer Kapitalherabsetzung erläutert.

⁷³ Somit für Verschmelzung, Umwandlung und Aufspaltung.

⁷⁴ Vgl. *Ludwig / Kindl* (2011), S. 328 f.

⁷⁵ Vgl. *Ludwig / Kindl* (2011), S. 329.

⁷⁶ Vgl. *Korntner* (2012a), S. 219.

⁷⁷ Vgl. *Korntner* (2012a), S. 220.

durchaus noch gerettet werden, wenn zumindest in Höhe des negativen Verkehrswertes ein Bilanzgewinn der übernehmenden Gesellschaft vorhanden ist, der zur Abdeckung der übernommenen Verbindlichkeiten nicht ausgeschüttet wird.⁷⁸ Daraus lässt sich ableiten, dass dieses Erfordernis eines positiven Verkehrswertes auch den übernehmenden Rechtsträger trifft, da andernfalls die Gläubiger des übertragenden Rechtsträgers durch die Umgründung benachteiligt wären.⁷⁹

3.2.5. Einlagenrückgewähr

Zwischen Konzerngesellschaften vorgenommene Verschmelzungen können dann zu einer verbotenen Einlagenrückgewähr⁸⁰ führen, wenn im Wege einer Sachzuwendung dem Vermögenstransfer **keine** entsprechende **Gegenleistung** gegensteht. Dies führt bei der übertragenden Gesellschaft zu einem Vermögensabgang und somit zu einem Buchverlust, welcher nicht ausgeglichen wird. Hierdurch werden die Gläubigerschutzbestimmungen verletzt. Keine Gegenleistung erhält der übertragende Rechtsträger i.d.R. bei Seitwärts- als auch Aufwärts- Umgründungen. Aus diesem Grund kommt es hier zur verbotenen Einlagenrückgewähr. Im Wege einer Verschmelzung wäre dies bei einer Seitwärts- oder auch Aufwärts- Verschmelzung auf das GroßMU zu erwarten. Im Falle der Aufwärts- Verschmelzung auf das MU hingegen nicht, da der übertragende Rechtsträger dabei untergeht.⁸¹

Durch entsprechende Gesellschafterbeschlüsse bestehen prinzipiell drei Möglichkeiten dieses Szenario abzuwenden:

Kapitalherabsetzung: Bei der vorausgeschickten Kapitalherabsetzung wird beim Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers der Vermögensabgang ausgeglichen. Der Bilanzgewinn wird um den Vermögensabgang der Beteiligung gekürzt.⁸² Indem die Herabsetzung des Eigenkapitals ertragswirksam erfasst wird, kann das Nennkapital

⁷⁸ Vgl. Korntner (2012a), S. 220.

⁷⁹ Vgl. Ludwig / Kindl (2011), S. 327 f.

⁸⁰ Vgl. hierzu § 224 Abs. 2 Z 1 AktG bzw. § 96 GmbHG.

⁸¹ Vgl. Ludwig / Kindl (2011), S. 330.

⁸² Buchungssatz: Bilanzgewinn / Beteiligung.

herabgesetzt werden, ohne das Vermögen der Gesellschaft zu verringern.⁸³ Dadurch steht dem Aufwand durch den Vermögensabgang auch ein Ertrag durch die Herabsetzung des Eigenkapitals entgegen, wodurch die verbotene Einlagenrückgewähr vermieden werden kann.⁸⁴

Gesellschafterzuschuss: Ebenso könnte mit einem Gesellschafterzuschuss an den Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers der Vermögensabgang ausgeglichen werden. Der Bilanzgewinn wird um den Vermögensabgang der Beteiligung gekürzt.⁸⁵ Der Zuschuss in Höhe des Wertes des zu übertragenden Vermögens ist gemäß den unternehmensrechtlichen Bestimmungen des § 229 Abs. 2 Z 5 UGB als ungebundene Kapitalrücklage zu erfassen.⁸⁶ Durch die ertragswirksame Auflösung der Rücklage wird der Vermögensabgang ausgeglichen.

Sachausschüttung: Um eine Sachausschüttung durchführen zu können, bedarf es eines Bilanzgewinnes, ungebundener Rücklagen, oder Gewinnrücklagen in Höhe des Wertes des zu übertragenden Vermögens. Die Rücklagen sind aufzulösen und über den Bilanzgewinn auszuweisen.⁸⁷ Der aufgelöste Bilanzgewinn stellt eine Verbindlichkeit gegenüber den Gesellschaftern dar.⁸⁸ Durch die ertragswirksame Erfassung der Auflösung der Verbindlichkeit, steht dem Vermögensabgang ein Vermögenszuwachs entgegen, der den Buchverlust neutralisiert.⁸⁹ Zur detaillierten Betrachtung der bilanziellen Rechtsfolgen sei auch auf die Ausführungen in den nachfolgenden Kapiteln (u.a. Punkt 6.1.1.) verwiesen.

3.2.6. Steuerrechtliche Anforderungen an die Verschmelzung

3.2.6.1. Anwendungsbereich

Steuerliche Rechtsfolgen von Verschmelzungen werden in Artikel I des UmgrStG behandelt. Die Voraussetzungen zur Anwendbarkeit des UmgrStG sind ident mit den Ausführungen in Abschnitt 2.4.

⁸³ Buchungssatz: Nennkapital / Erträge aus der Herabsetzung des EK.

⁸⁴ Vgl. *Korntner* (2012a), S. 220.

⁸⁵ Buchungssatz: Bilanzgewinn / Beteiligung.

⁸⁶ Buchungssatz: Kassa [Bank] / ungebundene Kapitalrücklage.

⁸⁷ Vgl. *Korntner* (2012a), S. 221.

⁸⁸ Buchungssatz: Bilanzgewinn / Verbindlichkeiten Gesellschafter.

⁸⁹ Buchungssatz: Verbindlichkeiten Gesellschafter / a.o. Erträge.

3.2.6.2. Auswirkungen der Verschmelzung auf den übertragenden Rechtsträger

Für den übertragenden Rechtsträger endet das letzte Wirtschaftsjahr mit Ablauf des Verschmelzungstichtages. Bei der Gewinnermittlung sind die steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung einzuhalten.⁹⁰ Neben der Schlussbilanz besteht für den übertragenden Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 5 UmgrStG die Pflicht, eine Verschmelzungsbilanz zum Verschmelzungstichtag zu erstellen. Die Bewertung der Vermögensgegenstände hat dabei mit den Buchwerten gemäß § 2 Abs. 1 UmgrStG zu erfolgen, es sei denn, dass das Besteuerungsrecht Österreichs eingeschränkt wird.⁹¹ Die weiter oben erwähnte Rückwirkungsfiktion findet auch im Steuerrecht Einklang. Dies bedeutet, dass bereits nach dem Verschmelzungstichtag Vermögensänderungen dem übernehmenden Rechtsträger zugerechnet werden.⁹² Jedoch sind nach § 2 Abs. 4 UmgrStG Gewinnausschüttungen, Einlagenrückzahlungen und Einlagen nach dem Verschmelzungstichtag von dieser Rückwirkung ausgenommen und beeinflussen somit das Verschmelzungskapital.⁹³ In der Verschmelzungsbilanz sind diese nachträglichen, rückwirkenden Vermögensänderungen darzustellen.⁹⁴ Einlagenrückzahlungen und Gewinnausschüttungen nach dem Verschmelzungstichtag verringern somit das Verschmelzungskapital, welches als Saldogröße von Vermögen und Fremdkapital darzustellen ist.

Abweichend von der **Buchwertfortführungspflicht** besteht nach § 2 Abs. 2 UmgrStG für bestimmte Verschmelzungen mit Auslandsbezug zudem ein Wahlrecht auf Buchwertfortführung oder Ansatz der **gemeinen Werte**. Die Aufwertung ist nur möglich, wenn die Verschmelzung im Ausland zur Gewinnrealisierung führt, oder ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Anrechnungsmethode vorgesehen ist.⁹⁵ Ist hingegen ein DBA mit Befreiungsmethode anzuwenden, so steht die Aufwertungsoption nicht zu.

⁹⁰ Vgl. Walter (2013), Rn. 55.

⁹¹ Vgl. Hirschler / Ludwig (2012), S. 52.

⁹² Der zivilrechtliche Zeitpunkt des Vermögensüberganges nach §§ 225a i.V.m. 220 Abs. 2 Z 5 AktG hängt hingegen von der Eintragung ins Firmenbuch ab. Die Verschmelzung wird somit nur schuldrechtlich im Innenverhältnis, sowie ertragsteuerrechtlich auf den Verschmelzungstichtag zurückbezogen.

⁹³ Vgl. Walter (2013), Rn. 73.

⁹⁴ Vgl. hierzu § 2 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 UmgrStG.

⁹⁵ Vgl. Walter (2013), Rn. 61.

3.2.6.3. Auswirkungen der Verschmelzung auf den übernehmenden Rechtsträger

Steuerlich hat der übernehmende Rechtsträger gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 UmgrStG die steuerlichen **Buchwerte** aus der Verschmelzungsbilanz des übertragenden Rechtsträgers zu übernehmen und **fortzuführen**. Unter diesem gedanklichen „Fortführungsgrundsatz“ sind auch Abschreibungssätze, unbesteuerter Rücklagen, sogenannte Schwebeverluste und sogenannte Siebentelabsetzung zu subsumieren.⁹⁶ Buchgewinne und Buchverluste sind gemäß § 3 Abs. 2 UmgrStG als steuerneutral zu betrachten. Ausgenommen von dieser Stellung sind sogenannte Confusiotatbestände nach § 3 Abs. 3 UmgrStG.⁹⁷

Falls das Besteuerungsrecht Österreichs mit der Verschmelzung entsteht, etwa durch grenzüberschreitende Transfers, so ist das Vermögen mit dem **gemeinen Wert** anzusetzen. Dadurch wird verhindert, dass die schon im Ausland entstandenen stillen Reserven bzw. Lasten in Österreich steuerhängig werden. Im Umkehrschluss sollten demnach nur jene Wertänderungen in Österreich erfasst werden, welche nicht schon vor, sondern nach der Verschmelzung entstanden sind. Ist Vermögen betroffen, welches früher bei Ausscheiden aus dem Besteuerungsrecht Österreichs nicht besteuert wurde (sog. Steuerhinterziehung bzw. Nichtfestsetzung), gilt diese Pflicht nicht. „*Ein solches wieder zuziehendes Vermögen ist mit dem fortgeschriebenen Buchwert im Zeitpunkt des vorangegangenen Wegzugs anzusetzen (§ 3 Abs. 1 Z 2 TS 2 UmgrStG)*.“⁹⁸ Diese Fortführung ist allerdings nur dann anzuwenden, wenn es sich beim zuziehenden Vermögen um denselben Rechtsträger handelt bzw. um einen Rechtsträger, der die Gesamtrechtsnachfolge angetreten ist. Demnach ist das Vermögen auch dann mit dem gemeinen Wert anzusetzen, wenn der Zuzug bei einer anderen Körperschaft entsteht.⁹⁹

⁹⁶ Vgl. UmgrStR 2002, Rz. 120 – 134.

⁹⁷ Confusioergebnisse entstehen aus der Fusion von Aktiva und Passiva; d.h. Unterschiedsbeträge von Verbindlichkeiten und Forderungen der an der Verschmelzung mitwirkenden Gesellschaften. (Bspw. durch Vereinigung einer Verbindlichkeit und einer teilwertberechtigten Forderung, etc...); Vgl. weiterführend Walter (2013), Rn. 88.

⁹⁸ Walter (2013), Rn. 90e.

⁹⁹ Vgl. UmgrStR 2002, Rz. 160d.

Weitere Rechtsfolgen ergeben sich vor allem für thesaurierte „passive“ Gewinne ausländischer Gesellschaften¹⁰⁰ in Niedrigsteuerrändern bei **Importverschmelzungen** durch die in § 3 Abs. 1 Z 3 UmgrStG festgehaltene **Ausschüttungsfiktion**. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verschmelzungskapital gemäß § 2 Abs. 5 UmgrStG und dem Einlagenkapitalstand gemäß § 4 Abs. 12 Einkommensteuergesetz¹⁰¹ (EStG) gilt mit dem auf den Verschmelzungstichtag folgenden Tag als offen ausgeschüttet (§ 3 Abs. 1 Z 3 UmgrStG). Diese vom Gesetzgeber initiierte fiktive Gewinnausschüttung hat zur Folge, dass die früher thesaurierten Gewinne und die dann steuerfrei auf den übernehmenden Rechtsträger transferierten Mittel einer Besteuerung unterliegen. Für solche Sachverhalte sieht § 10 Abs. 4 oder Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz¹⁰² (KStG) den Übergang von der Befreiungsmethode zur Anrechnungsmethode (sogenannte **Methodenwechsel**) vor, d.h. dass die ausländische (zu niedrige)¹⁰³ Steuer der inländischen entstehenden Steuerschuld **angerechnet** wird.

Durch eine Verschmelzung mit Auslandsbezug kann weiters eine internationale Schachtelbeteiligung **entstehen, erweitert** werden oder eine bereits bestehende auf den übernehmenden Rechtsträger **übergehen**. Durch Verschmelzung **entstandene** Schachtelbeteiligungen sind zwingend steuerneutral, d.h. es kann nicht zur steuerwirksamen Behandlung optiert werden, da das dafür notwendige Tatbestandsmerkmal der Anschaffung i.S.d. § 10 Abs. 3 Z 1 KStG nicht erfüllt ist.¹⁰⁴ Für die **Entstehung** oder **Erweiterung** einer

¹⁰⁰ Als „passive“ Einkünfte sind nach § 10 Abs. 4 TS 1 KStG Einkünfte zu verstehen, welche den Unternehmensschwerpunkt hauptsächlich in der Erzielung von Zinseinnahmen, Beteiligungserträgen oder Erträgen aus der Überlassung beweglicher Wirtschaftsgüter haben. Falls solche ausländischen Gesellschaften in den Genuss einer nicht inländisch vergleichbaren Steuerbelastung kommen, sind die Gewinne daraus nicht steuerfrei. Die ausländisch abgeführte Steuer wird durch den Methodenwechsel angerechnet. (Übergang zur Anrechnungsmethode).

¹⁰¹ Bundesgesetz vom 07. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988) (BGBl. Nr. 400/1988), zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2014 vom 12.06.2014 (BGBl. I Nr. 40/2014).

¹⁰² Bundesgesetz vom 07. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftsteuergesetz 1988 – KStG 1988) (BGBl. Nr. 401/1988), zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2014 vom 12.06.2014 (BGBl. I Nr. 40/2014).

¹⁰³ Nach § 10 Abs. 5 Z 2 KStG ist dies der Fall, wenn der Steuersatz unter 15% liegt.

¹⁰⁴ Nach § 10 Abs. 3 Z 1 KStG müsste für die Option der steuerwirksamen Behandlung ein Anschaffungsvorgang vorausgehen. Diese Voraussetzung ist aber durch die Verschmelzung nicht gegeben. Insofern bleibt die, durch Verschmelzung entstandene, internationale Schachtelbeteiligung zwingend steuerneutral.

internationalen Schachtelbeteiligung sieht § 3 Abs. 4 UmgrStG weiters eine Steuerhängigkeit der zum Verschmelzungstichtag bereits vorhandenen stillen Reserven vor, welche im Normalfall nach § 10 Abs. 3 Satz 1 KStG befreit wären.¹⁰⁵ Würde die Beteiligung innerhalb eines Jahres veräußert werden, wäre der komplette Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.¹⁰⁶ Beim **Übergang** einer internationalen Schachtelbeteiligung hat der übernehmende Rechtsträger auch die vor der Verschmelzung existierende Stellung bezüglich der Steuerbehandlung der Beteiligung mit zu übernehmen. Im Falle der sogenannten steuerneutralen Schachtelbeteiligung sind Ausschüttungen und Veräußerungen der Beteiligung nach Ablauf der Ein-Jahres-Frist i.d.R. steuerfrei zu stellen. Wurde für die internationale Schachtelbeteiligung zur Steuerwirksamkeit optiert, so ist auch der übernehmende Rechtsträger daran gebunden.¹⁰⁷

Der weiter oben unter Punkt 2.4.2. bereits erläuterte **Verlustabzug** ist in § 4 UmgrStG i.V.m. § 8 Abs. 4 Z 2 KStG geregelt.¹⁰⁸ Da der Verlustabzug ein höchstpersönliches Recht ist, stehen dem Erwerber eines Betriebes die vom Vorgänger verursachten Verluste i.d.R. nicht zu.¹⁰⁹ Um wirtschaftlich sinnvolle Umgründungen aber nicht zu gefährden, ermöglicht der Gesetzgeber bei Erfüllung sämtlicher, nachfolgend erläuterter Voraussetzungen, die Verlustabzugsfähigkeit gemäß § 4 UmgrStG. Insofern bleiben Verluste des übertragenden Rechtsträgers abzugsfähig,

¹⁰⁵ Bei der Erweiterung einer steuerneutralen Schachtelbeteiligung offenbart sich die Steuerhängigkeit in dem Ausmaß der stillen Reserven der hinzukommenden Minderheitsbeteiligung. Bei der Entstehung einer internationalen Schachtelbeteiligung im Ausmaß der stillen Reserven der (beiden) Minderheitsbeteiligungen. Vgl. hierzu Walter (2013), Rn. 95 – 104.

¹⁰⁶ Vgl. Walter (2013), Rn. 97 f.

¹⁰⁷ Für den Spezialfall der Verschmelzung von Schachtelbeteiligungen an derselben Gesellschaft hat diese gedankliche Fortführung der jeweiligen steuerlichen Stellung auch dann zu erfolgen, wenn die Beteiligungen steuerlich verschieden behandelt werden. Bsp.: Die österreichische Ö-GmbH hält an der deutschen D-AG eine **steuerwirksame** Schachtelbeteiligung i.H.v. 45%. Die österreichische C-GmbH, welche an derselben D-AG eine **steuerneutrale** Schachtelbeteiligung von 15% hält, soll mit der Ö-GmbH verschmolzen werden. Nach Verschmelzung hat die internationale Schachtelbeteiligung an der D-AG ein Ausmaß von 60%, wobei diese zu 75% (45 von insgesamt 60) als steuerwirksam, und zu 25% (15 von 60) als steuerneutral einzustufen ist. Würde die Ö-GmbH jetzt weitere 8% an der D-AG erwerben, so hat die Aufteilung im selben Ausmaß zu erfolgen, wodurch 75% als steuerwirksam zu klassifizieren wären (= 6%). In Anlehnung an Walter (2013), Rn. 94.

¹⁰⁸ Vgl. hierzu auch Moser (2012), S. 168 – 170.

¹⁰⁹ Vgl. Walter (2013), Rn. 105.

wenn die Buchwerte fortgeführt werden, die Verluste dem übertragenen Vermögen zuzurechnen sind (sogenannter objektbezogener Verlustabzug), und das übertragene Vermögen zum Verschmelzungstichtag mit dem Vermögen zum Zeitpunkt der Verlustentstehung vergleichbar ist.¹¹⁰ Bei einer Importverschmelzung ist der Verlustabzug der ausländischen Betriebsstättenverluste insofern ausgeschlossen, als die „zuziehenden“ Verluste mit der ausländischen Betriebsstätte oder sonstigem Vermögen verbunden sind, und somit § 8 Abs. 4 Z 2 KStG nicht erfüllt ist.¹¹¹ Auch für den übernehmenden Rechtsträger bestehen Restriktionen bezüglich des Verlustabzuges.¹¹²

3.2.6.4. *Auswirkungen der Verschmelzung auf Gesellschafterebene*

Das UmgrStG behandelt den Austausch der Anteile nicht als Tausch i.S.d. EStG (§ 5 Abs. 1 Z 1 UmgrStG), außer das Besteuerungsrecht Österreichs **bezüglich der Anteile** wird eingeschränkt. In einem solchen Falle ist § 6 Z 14 lit. a EStG anzuwenden und der gemeine Wert anzusetzen. Ansonsten führt der Anteilstausch auf Gesellschafterebene dazu, dass die Anteile am übertragenen Rechtsträger untergehen,¹¹³ und die Anschaffungskosten¹¹⁴ bzw. Buchwerte¹¹⁵ der alten Anteile gemäß § 5 Abs. 2 UmgrStG fortzuführen sind. Zuzahlungen kürzen die Anschaffungskosten bzw. Buchwerte gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 UmgrStG.¹¹⁶ Dadurch

¹¹⁰ Damit der Verlustabzug nicht verloren geht, müssen alle drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Weiters besteht bei Verschmelzungen verbundener Körperschaften die Bedingung, die vortragsfähigen Verluste um bereits vorgenommene Teilwertabschreibungen zu kürzen, damit die Verluste im Effekt nicht doppelt verwertet werden. Die Zuschreibungen sind einhergehend damit auch zu berücksichtigen und erhöhen den um die vorgenommenen Teilwertabschreibungen reduzierten vortragsfähigen Verlust.

¹¹¹ Vgl. Walter (2013), Rn. 109b, sowie UmgrStR 2002, Rz. 194.

¹¹² Die Verlustabzüge können nur aufrechterhalten werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Verlustverursachendes Vermögen ist vorhanden, Vergleichbarkeit des verlustverursachenden Vermögens mit den zum Verschmelzungstichtag vorhandenen Verlusten, und die Beschränkung verbundener Unternehmen ist nach § 4 Z 1 lit. d UmgrStG ausgeschlossen.

¹¹³ Vgl. Hirschler / Ludwig (2012), S. 54.

¹¹⁴ Die Anschaffungskosten sind dann relevant, wenn die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wurde. Andernfalls sind die Buchwerte heranzunehmen, wenn sich die Beteiligung im Betriebsvermögen befunden hat.

¹¹⁵ Siehe vorige FN.

¹¹⁶ Zuzahlungen dienen hauptsächlich dazu, unrunde und ungewünschte Beteiligungsverhältnisse auszugleichen. Der übernehmende Rechtsträger kann hierfür bis zu maximal 10 % des Gesamtnennbetrages der gewährten Anteile (Aktien) gemäß § 224 Abs. 5 AktG „Ausgleichszahlungen“ vornehmen. Zuzahlungen stellen aber keine Betriebsausgabe dar (vgl. UmgrStR 2002, Rz. 269). Siehe auch Ausführungen in Punkt 4.4.2.

wird die Besteuerung der Zuzahlung auf den Zeitpunkt der Veräußerung verschoben.

Beispiel Anteilstausch:¹¹⁷

Die österreichische „Mutter“ A-GmbH ist zu 100% an der österreichischen X-GmbH beteiligt. Die Gesellschafter der A-GmbH befinden sich im Ausland. Der Gesellschafter D aus Deutschland ist an der A-GmbH zu 65% beteiligt, ein Gesellschafter aus einem Drittland zu 35%. Nun soll die A-GmbH auf die X-GmbH verschmolzen werden.

Durch diese Abwärts- Verschmelzung werden die Anteile der Mutter aufgrund § 224 Abs. 3 AktG auf deren Gesellschafter ausgekehrt. Für den Gesellschafter des Drittlandes erfolgt nun die Tauschbesteuerung nach § 6 Z 14 EStG i.V.m. § 5 Abs. 1 Z 4 UmgrStG, da nach dem OECD-Musterabkommen, sowie den von Österreich abgeschlossenen DBA der Ansässigkeitsstaat (bei Beteiligungen) das Besteuerungsrecht hat und eben dieses Recht Österreichs eingeschränkt wird.¹¹⁸ Folglich ist das Vermögen mit dem gemeinen Wert anzusetzen und die stillen Reserven aufzudecken. Für die Anteile des D besteht die Möglichkeit einen Nichtfestsetzungsantrag zu veranlassen, da ansonsten auch hier die stillen Reserven sofort zu besteuern wären.¹¹⁹ Würde nun im umgekehrten Falle das TU auf das MU verschmolzen werden, so hat die Aufdeckung der stillen Reserven nicht zu erfolgen, da das Besteuerungsrecht Österreichs nicht eingeschränkt wird.¹²⁰ Bei der „Mutter“ A-GmbH fällt die Beteiligung weg, dafür erhält sie das Vermögen der „Tochter“ X-GmbH. Mögliche Differenzen in Form von Buchgewinnen- oder -verlusten sind nach § 3 Abs. 2 UmgrStG steuerneutral.¹²¹ Wirtschaftlich gesehen führen beide Varianten so zum selben Ergebnis.

ANTEILSGEWÄHRUNG

Aufgrund gesellschaftsrechtlicher Regelungen ist bei Verschmelzungen die Ausgabe neuer Anteile vorgesehen und verpflichtend. Ausgeschlossen ist die Anteilsgewähr allerdings bei

¹¹⁷ In Anlehnung an *Walter* (2013), Rn. 133 e.

¹¹⁸ Vgl. Artikel 13 Abs. 5 OECD-MA.

¹¹⁹ Vgl. weiterführend *Walter* (2013), Rn. 133 a – g.

¹²⁰ Sinngemäß selbiges gilt für den Fall, wenn die ausländischen Gesellschafter mit eigenen Anteilen des übernehmenden Rechtsträgers abgefunden werden. Auch hier hätte der Gesellschafter des Drittlandes die stillen Reserven sofort zu besteuern, während hingegen der Gesellschafter D einen Antrag auf Nichtfestsetzung stellen könnte.

¹²¹ Zur Thematik der sog. Confusioergebnisse vgl. Punkt 2.4.2.

bestimmten Konzernverschmelzungen. Sie kann ausgeschlossen werden, wenn die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers auf die Gewährung neuer Anteile verzichten.¹²² Im Folgenden werden die Rechtsfolgen der genannten Ausschlussgründe und -möglichkeiten erläutert:

Bei **Konzernverschmelzungen** in Gestalt einer **Aufwärts- Verschmelzung** darf in jenem Ausmaß, in welchem das MU am TU beteiligt ist oder das TU eigene Anteile besitzt, **keine Anteilsgewähr** erfolgen.¹²³ Grund dafür ist, dass die Muttergesellschaft durch die Verschmelzung nicht mehr Vermögen erhalten kann, als sie schon vor der Verschmelzung besessen hat. Das MU erhält stattdessen das gesamte Vermögen des TU. Für das über die Beteiligungsverhältnisse hinausgehende Vermögen können somit neue Anteile gewährt werden. Bei einer **Abwärts- Verschmelzung** (MU auf TU) werden – wie weiter oben im Beispiel schon erwähnt – die Anteile des MU auf die Gesellschafter der Mutter ausgekehrt, welche im Normalfall die Buchwerte bzw. Anschaffungskosten der untergehenden Anteile fortzuführen haben. Sind die Beteiligungsverhältnisse an den involvierten Rechtsträgern (zumindest mittelbar) ident, unterbleibt bei **Seitwärts- Verschmelzungen** die Anteilsgewähr nach § 224 Abs. 2 Z 1 AktG. In diesem Fall sieht das UmgrStG (§ 5 Abs. 5) vor, dass die Buchwerte bzw. Anschaffungskosten des übertragenden und nun untergehenden Rechtsträgers jenen des übernehmenden Rechtsträgers hinzuzurechnen sind. Auf Gesellschafterebene bedeutet dies, dass das gemeinsame MU die Buchwerte lediglich umschichtet. Bei einer mittelbaren Beteiligungsverschmelzung wirkt sich die Buchwertumschichtung auch auf die zwischengeschaltete Gesellschaft aus:

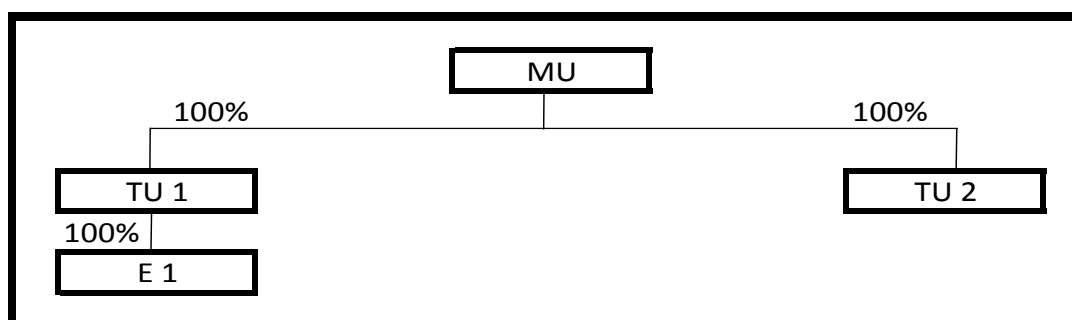


Abbildung 1: Überarbeitete Darstellung zum Anteilstausch in Anlehnung an Walter (2013), Rn. 141.

¹²² Vgl. Walter (2013), Rn. 140.

¹²³ Vgl. Walter (2013), Rn. 139.

Wird nun TU 2 auf E 1 (Seitwärts- Verschmelzung der Tante (TU 2) auf deren Nichte (E 1)) verschmolzen, hätte dies zur Folge, dass das MU aufgrund der identen Beteiligungsverhältnisse die Buchwerte von TU 2 den Buchwerten zu TU 1 hinzurechnen müsste. TU 1 (als zwischengeschaltete Gesellschaft) wiederum, hat diese Buchwertumschichtung auch an ihrer Beteiligung an E 1 auszuweisen und den Buchwert zu erhöhen. Im umgekehrten Fall der Verschmelzung E 1 auf TU 2 erleidet TU 1 einen Verlust, welcher, nicht kompensiert, zu einer verbotenen Einlagenrückgewähr an das MU führt. Damit die Verschmelzung dennoch ohne Gewährung neuer Anteile durchgeführt werden kann, stehen zur Sanierung dieses Hindernisses die unter Punkt 3.2.5. bereits erläuterten Maßnahmen zur Verfügung. Als steuerneutral sind der Buchwertabgang (Buchverlust) bei TU 1 sowie der Buchwertzugang (Buchgewinn) bei TU 2 zu sehen. Auf Ebene des MU kommt es steuerneutral einerseits zur sogenannten Abstockung der Beteiligung an TU 1 sowie zur sogenannten Aufstockung der Beteiligung an TU 2.¹²⁴

Als eine weitere Möglichkeit, die Anteilsgewähr zu unterdrücken, kommt der freiwillige Verzicht der Gesellschafter in Frage. Verzichtet der Gesellschafter gegen Entgelt auf die Gewährung von Anteilen, löst dies nur dann eine steuerpflichtige Anteilsveräußerung aus, wenn er (vor allem durch Verzichtszahlungen der Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers) mit anderen Vermögenswerten abgefunden wird.¹²⁵ Ansonsten ist nach § 5 Abs. 6 UmgrStG der Verzicht auf Gesellschafterebene steuerneutral, d.h. der durch Untergang der Anteile ausgelöste Buchverlust bleibt außer Ansatz.

Bei der **Entstehung** oder **Erweiterung** einer **internationalen Schachtelbeteiligung** i.S.d. § 10 Abs. 2 KStG ist nach § 5 Abs. 7 Z 1 UmgrStG auf den Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und höherem Teilwert die Steuerbefreiung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 KStG nicht anzuwenden. Dies bedeutet, dass die Steuerhängigkeit der stillen Reserven sichergestellt wird. **Beim Untergang** einer bisher steuerneutralen internationalen Schachtelbeteiligung sieht der Gesetzgeber vor, dass nach § 5 Abs. 7 Z 2 UmgrStG der höhere Teilwert als Buchwert anzusetzen ist, wobei dieser um die nach § 10 Abs. 3 Satz 1 KStG steuerbefreiten Beträge zu reduzieren ist. Dadurch wird erreicht, dass die bisher nicht steuerhängigen stillen Reserven nicht steuerwirksam zu erfassen sind, obwohl der Verlust der Begünstigung einer

¹²⁴ Vgl. Walter (2013), Rn. 141c.

¹²⁵ Vgl. Walter (2013), Rn. 142 – 147.

internationalen Schachtelbeteiligung durch die Verschmelzung ausgelöst ist.

3.2.6.5. Sonstige Rechtsfolgen der Verschmelzung

Verschmelzungen gelten gemäß § 6 UmgrStG nicht als steuerbare Umsätze i.S.d. Umsatzsteuergesetzes¹²⁶ (UStG). Allerdings gibt es im Bereich der **Umsatzsteuer keine Rückwirkungsfiktion**, weshalb der übertragende Rechtsträger bis zur Löschung im Firmenbuch als Unternehmer i.S.d. UStG gilt. Dies erfolgt mit der Eintragung der Verschmelzung ins Firmenbuch. In Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt besteht jedoch die Möglichkeit, dass bereits ab dem Zeitpunkt der Anmeldung der Eintragung der Verschmelzung ins Firmenbuch der übertragende Rechtsträger „untergeht“ und wirtschaftlich schon (ab dem Folgemonat) dem übernehmenden Rechtsträger zugeordnet wird.¹²⁷ Sinngemäß gleich verhält es sich auch mit der **Lohnsteuer**. Mangels Rückwirkungsfiktion würde diese auch bis zur Eintragung der Verschmelzung ins Firmenbuch dem übertragenden Rechtsträger angelastet werden, es sei denn, dass die Finanzverwaltung aus Praktikabilitätsgründen dies auch schon ab dem Folgemonat ermöglicht. **Kapitalverkehrssteuern** führen nach § 6 Abs. 5 UmgrStG dann zu keiner Steuerbelastung, wenn der übertragende Rechtsträger zum Zeitpunkt der Anmeldung der Verschmelzung über mindestens zwei Jahre hindurch im Firmenbuch eingetragen ist. Weiters ist nach § 6 Abs. 6 UmgrStG die **Grunderwerbsteuer** i.d.R. vom zweifachen Einheitswert zu bemessen, außer es kommt zu einer Anteilsvereinigung nach dem Grunderwerbssteuergesetz (§ 1 Abs. 3 GrEStG).¹²⁸ Die GrESt stellt bei der übernehmenden Körperschaft eine Betriebsausgabe dar und ist nicht zu aktivieren.¹²⁹ Die Bemessungsgrundlage für die **Eintragungsgebühr** im Grundbuch von 1,1% ist der dreifache Einheitswert, begrenzt jedoch auf maximal 30% des

¹²⁶ Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994) vom 23.08.1994 (BGBl. Nr. 663/1994), zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2014 vom 12.06.2014 (BGBl. I Nr. 40/2014).

¹²⁷ So darf der übernehmende Rechtsträger bereits Vorsteuerbeträge geltend machen, welche noch für Leistungen an den übertragenden Rechtsträger in Rechnung gestellt wurden. Andererseits hat dann der übernehmende Rechtsträger auch die Verpflichtung, für Leistungen, welche der übertragende Rechtsträger noch ausgeführt hat Umsatzsteuerbeträge abzuführen.

¹²⁸ Werden bei einer Verschmelzung sämtliche Anteile einem einzigen Gesellschafter übertragen, so bemisst sich die GrESt vom dreifachen Einheitswert.

¹²⁹ Vgl. § 11 Abs. 1 Z 1 KStG.

3.3. Die Rechnungslegung betreffende Rechtsgrundlagen der Umwandlung

3.3.1. Allgemeines zur Umwandlung

Als weiterer Umgründungstypus mit gesonderten gesellschaftsrechtlichen Regelungen kann die Umwandlung angeführt werden. Wie schon in Abschnitt 2.1. erläutert, besteht die Möglichkeit eine Umwandlung **formwechselnd** oder **übertragend** zu gestalten. Die **formwechselnde Umwandlung** ergibt sich bereits aus dem Wortlaut und ist durch eine Änderung der Rechtsform charakterisiert. Eine Vermögensübertragung kommt demnach nicht zustande. Die möglichen Konstellationen finden im Aktiengesetz Niederschlag.¹³¹ Auf eine detailliertere Erläuterung wird verzichtet, da keine für die Rechnungslegung besonderen Rechtsfolgen entstehen. Allerdings lehnt die Firmenbuchpraxis eine rechtsformwechselnde Umwandlung einer GmbH mit Unterbilanz¹³² in eine AG ab, wenn das Grundkapital und die gebundenen Rücklagen nämlich nicht durch den Wert des übernommenen Netto-(aktiv)-vermögens gedeckt sind.¹³³

In der Rechnungslegungspraxis wesentlich interessanter ist die **übertragende Umwandlung**, bei welcher Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Abwicklung auf einen neuen Rechtsträger überschrieben wird. Die diesbezügliche gesellschaftsrechtliche Grundlage stellt das Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften

¹³⁰ Für Anträge bis zum 31.12.2012 war noch der zweifache Einheitswert als Bemessungsgrundlage vorgesehen. Vgl. weiterführend *Walter* (2013), Rn. 169.

¹³¹ Zur Umwandlung einer AG in eine GmbH siehe §§ 239 ff. AktG, sowie zur Umwandlung einer GmbH in eine AG § 245 AktG.

¹³² Eine Unterbilanz bedeutet, dass das Eigenkapital durch einen ausgewiesenen Bilanzverlust geschmälert wird. Spezielle Rechtsfolgen sind nur dann vorgesehen, wenn diese Unterdeckung zum Verlust von mehr als der Hälfte des Nennkapitals oder gar zu einem negativen Eigenkapital führt. Ansonsten besteht i.d.R. kein Gebot zur angemessenen Kapitalausstattung von Kapitalgesellschaften. Vgl. *Foglar-Deinhardstein* (2011), S. 17 f.

¹³³ Vgl. *Foglar-Deinhardstein* (2011), S. 10 – 12,

(UmwG)¹³⁴ dar. Das UmwG verweist auf gesellschaftsrechtliche Regelungen des AktG und findet dadurch mit nur fünf Paragraphen ein Auskommen. Demzufolge sind Umwandlungen auch nur bei Kapitalgesellschaften möglich. Im Gegensatz zur Verschmelzung bestehen aber keine Bedenken, Rechtsträger mit nicht positiven Verkehrswerten umzuwandeln.¹³⁵ Jedoch dürfen die Interessen der Gläubiger (auch des übernehmenden Rechtsträgers) nicht gefährdet sein.¹³⁶ Weiters ist es möglich, nicht unternehmerisch tätigen Kapitalgesellschaften (z.B. Liegenschaftsgesellschaften) oder Holdinggesellschaften ein neues Rechtskleid zu verschaffen.¹³⁷ **Bei der übertragenden Umwandlung darf keine Kapitalgesellschaft übernehmende Rechtsträgerin sein.**

Das UmwG kennt zwei Formen von übertragenden Umwandlungen: Die **verschmelzende Umwandlung** (§§ 2 - 4 UmwG) und die **errichtende Umwandlung** (§ 5 UmwG).

Bei einer **verschmelzenden Umwandlung** wird das gesamte Vermögen auf den Hauptgesellschafter, der zumindest zu 90% am Grund- bzw. Stammkapital des übertragenden Rechtsträgers beteiligt ist, übertragen. Hauptgesellschafter als Rechtsnachfolger können natürliche Personen, Vereine, (Privat-)Stiftungen, Personengesellschaften und Genossenschaften sein. Falls die zu übertragende Kapitalgesellschaft eigene Anteile besitzt, werden diese aliquot dem Beteiligungsverhältnis zugerechnet (§ 2 Abs. 1 letzter Satz UmwG).

Für den übernehmenden Rechtsträger der **errichtenden Umwandlung** sieht § 5 UmwG eine Übertragung des Vermögens auf eine neu zu gründende Personengesellschaft (OG und KG) vor. Dadurch ist eine Nachfolgesellschaft in Form einer kapitalistischen Personengesellschaft (GmbH & Co KG bzw. AG & Co KG) möglich. Nicht möglich hingegen ist die Umwandlung auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR).¹³⁸ Voraussetzung gemäß § 5 UmwG ist auch hier eine 90%ige Beteiligung am Grund- bzw. Stammkapital des übertragenden Rechtsträgers. Weiters müssen die Gesellschafter des übertragenden

¹³⁴ Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften (Umwandlungsgesetz – UmwG) (BGBl. Nr. 304/1996), zuletzt geändert durch das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 (AktRÄG 2009) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 71/2009).

¹³⁵ Vgl. *Schwarzinger / Wiesner* (2013), S. 638.

¹³⁶ Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 56, sowie *Hirschler / Sulz* (2011), S. 327 – 328.

¹³⁷ Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 56.

¹³⁸ Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 59.

Rechtsträgers auch an der neuen Personengesellschaft beteiligt sein. Die Beteiligungen neuer Gesellschafter dürfen somit ein Zehntel nicht übersteigen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Beteiligungsverschiebung von maximal zehn Prozent des Nennkapitals innerhalb der Gesellschafter möglich ist, wenn die Anteile der abzufindenden Minderheitsgesellschafter übernommen werden.¹³⁹

3.3.2. Umwandlungsvertrag

Im Rahmen der **verschmelzenden Umwandlung** (Umwandlung auf den Hauptgesellschafter) hat der Vorstand der übertragenden Kapitalgesellschaft zusammen mit dem Hauptgesellschafter einen Entwurf zur Umwandlung bzw. einen Umwandlungsvertrag aufzusetzen (§ 2 Abs. 3 UmwG). Gemäß dieser Vorschrift i.V.m. § 220 Abs. 2 AktG ist neben Firma und Sitz der übertragenden Gesellschaft sowie Sitz bzw. Wohnort und Firma bzw. Name des übernehmenden Rechtsträgers, auch die Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens anzuführen. Anstelle des Umtauschverhältnisses, ist die **Höhe der Barabfindung** zu erläutern und deren Angemessenheit zu begründen (§ 2 Abs. 3 Z 3 UmwG). Im Gegensatz zur Verschmelzung werden keine Gesellschaftsrechte durch die verschmelzende Umwandlung begründet, sodass auf den **Zurechnungszeitpunkt des Bilanzgewinnes** nicht eingegangen werden muss.¹⁴⁰ Der Umwandlungsvertrag bedarf zur Rechtswirksamkeit zwar nicht der notariellen Beurkundung, da im UmwG kein Verweis auf die diesbezügliche Vorschrift im AktG (§ 222 AktG) vorgesehen ist, wohl aber eines Umwandlungsbeschlusses des übertragenden Rechtsträgers. Dieser ist gemäß § 2 Abs. 4 UmwG notariell zu beurkunden. Ein diesbezügliches Versäumnis wird aber im Falle der Eintragung der Umwandlung ins Firmenbuch saniert (§ 2 Abs. 2 Z 4 UmwG).

Für die **errichtende Umwandlung** gelten oben angeführte Bestimmungen sinngemäß. Der Vorstand bzw. die Geschäftsführung hat einen Umwandlungsplan zu entwerfen, welcher als einseitige und daher nicht empfangsbedürftige Willenserklärung gilt.¹⁴¹

¹³⁹ Vgl. Walter (2013), Rn. 200a.

¹⁴⁰ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 61.

¹⁴¹ Vgl. weiterführend Ludwig / Hirschler (2012), S. 65.

3.3.3. Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern

Ein weiterer Aspekt der Umwandlung ist, dass (lästige) Minderheitsgesellschafter mit einer Beteiligung bis zu 10% ausgeschlossen werden (können).¹⁴² Voraussetzung hierfür ist, dass 90% der Anteile am Grund- bzw. Stammkapital prinzipiell in einer Hand vereint sind.¹⁴³ Der Minderheitsgesellschafter hat bei diesem sogenannten „squeeze-out“ aber Anspruch auf eine angemessene¹⁴⁴ Barabfindung. Der Anspruch richtet sich gegen den Hauptgesellschafter und nicht gegen den übernehmenden Rechtsträger. Selbst wenn die Minderheitsgesellschafter für die Umwandlung gestimmt haben, bleibt ihnen ein Wahlrecht auf Beteiligung am übernehmenden Rechtsträger, sodass auch bei Zustimmung zur Umwandlung ein Anspruch auf eine angemessene Barabfindung entstehen kann.¹⁴⁵

3.3.4. Gläubigerschutz und Haftungsfall

Gewisse Umwandlungskonstellationen würden dazu führen, dass Gläubigern Haftungskapital entzogen wird, wenn bspw. die von den Kommanditisten in eine neu gegründete KG zu leistende Einlage mangels gesetzlicher Bestimmungen nicht den Betrag der Stammeinlage der Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers erreicht. Dieser sogenannte kapitalentsperrende Effekt ist auch in anderen Umgründungsformen zu finden, muss aber

¹⁴² Das UmwG berücksichtigt ausdrücklich, dass Minderheitsgesellschafter ausgeschlossen werden können, wenn Umstrukturierungen notwendig erscheinen. Zur Rechtsgrundlage des sog. „squeeze – out“ bei Umwandlungen siehe weiterführend § 5 Abs. 2 UmwG i.V.m. §§ 1 ff. GesAusG (Gesetz über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (Gesellschafter-Ausschlussgesetz – GesAusG) vom 09.06.2006 (BGBl. I Nr. 75/2006), zuletzt geändert durch das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 (AktRÄG 2009) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 71/2009).

¹⁴³ Gemäß § 5 Abs. 2 UmwG ist beim Umwandlungsbeschluss die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erforderlich, gerade um ein zu leichtes „Entfernen“ von Minderheitsgesellschaftern zu verhindern. Allerdings reichen auch neun Zehntel des Grund- bzw. Stammkapitals, wenn ein Gesellschafter diese Anteile besitzt (§ 5 Abs. 2 UmwG). Anteile verbundener Unternehmen sind gemäß dem UmwG dazuzählen. Ein Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern ist demzufolge nur dann möglich, wenn ein Hauptgesellschafter alleine (oder zusammen mit verbundenen Unternehmen) mindestens 90% des Grund- bzw. Stammkapitals hält. Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 60.

¹⁴⁴ Die Angemessenheit der Barabfindung ist i.S.d. § 225c AktG einer Prüfung zu unterziehen.

¹⁴⁵ Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 60.

aufgrund gesellschaftsrechtlicher Regelungen eliminiert werden.¹⁴⁶ Die ständige Rechtsprechung in Gestalt des Obersten Gerichtshofes¹⁴⁷ (OGH) hat hier klargestellt, dass **die Summe der Kommanditeinlagen** i.S.v. Hafteinlagen bzw. Haftungskapital **mindestens den Betrag des (aufgelösten) Grund- bzw. Stammkapitals erreichen muss**.¹⁴⁸ Ansonsten käme es zu einer unzulässigen Reduktion des Haftungskapitals.

Verluste der übertragenden Kapitalgesellschaft reduzieren einerseits nicht nur das Haftungskapital (als Bestandteil des Eigenkapitals) schon vor der Umwandlung, sondern führen andererseits dazu, dass Kommanditisten auch mit ihrem Privatvermögen haften könnten; dann nämlich, wenn anschließende Gewinne nicht dazu verwendet werden, um die in der übertragenden Kapitalgesellschaft entstandenen Verluste wieder aufzufüllen und die oben angeführte OGH-Entscheidung, die Kommanditeinlagen in Höhe des übertragenden Grund- bzw. Stammkapitals zu leisten, umgesetzt wurde.¹⁴⁹

3.3.5. Steuerrechtliche Anforderungen an die Umwandlung

3.3.5.1. Anwendungsbereich

Steuerliche Rechtsfolgen der Umwandlung sind in Artikel II des UmgrStG behandelt. Die Voraussetzungen zur Anwendbarkeit des UmgrStG sind ident mit den Ausführungen in Abschnitt 2.4. Eine **errichtende Umwandlung** unterliegt gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 UmgrStG nur dann den Vorschriften des UmgrStG, wenn **ein Betrieb**¹⁵⁰ übertragen wird.

Beispiele:¹⁵¹ Eine vermögensverwaltende GmbH (Vermietung von Liegenschaften oder etwa das Verwalten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften als Geschäftsgegenstände) wird auf

¹⁴⁶ Vgl. dazu die Ausführungen in Punkt 3.2.5.

¹⁴⁷ Vgl. OGH v. 07.11.2007 – 6 Ob 235/07p.

¹⁴⁸ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 57.

¹⁴⁹ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 58, sowie Hirschler / Sulz (2011), S. 339.

¹⁵⁰ Ein Betrieb ist nach allgemeinem Steuerrechtsverständnis das organisierte Zusammenspiel menschlicher Arbeitskraft und sachlicher Produktionsmittel. Selbst Mitunternehmeranteile werden i.S.d. Bilanzbündeltheorie bei einer Substanzbeteiligung (im Gegensatz zur Stellung als Arbeitsgesellschafter) als Betrieb zu werten sein. Vermögensverwaltende Körperschaften sind nicht als Betrieb zu sehen. Vgl. hierzu Walter (2013), Rn. 210.

¹⁵¹ Beispiele in Anlehnung an Walter (2013), Rn. 212 – 214.

eine Personengesellschaft errichtend umgewandelt. Da kein Betrieb i.S.d. allgemeinen Verständnisses des Steuerrechtes übertragen wird, fällt diese Umwandlung nicht unter die Bestimmungen des UmgrStG, sondern es sind die allgemeinen ertragsteuerlichen Folgen zu tragen, d.h. dass die stillen Reserven aufgedeckt und besteuert werden.

Bei einer **verschmelzenden Umwandlung** hingegen ist nach § 7 Abs. 1 Z 2 TS 2 UmgrStG das UmgrStG selbst dann anzuwenden, wenn auf eine (buchführungspflichtige) Körperschaft i.S.d. § 7 Abs. 3 KStG¹⁵² oder auf eine ausländische – in der EU ansässige – Gesellschaft **kein Betrieb** übertragen wird.¹⁵³ Die weitaus häufigere Variante einer verschmelzenden Umwandlung i.S.d. Vorschrift des § 7 Abs. 1 Z 2 TS 1 UmgrStG verlangt aber auch das Vorhandensein **eines Betriebes** zum Umwandlungstichtag, als auch am Tag des Umwandlungsbeschlusses.

Ebenfalls in den Anwendungsbereich des UmgrStG fallen **Auslandsumwandlungen** nach ausländischen vergleichbaren Vorschriften (§ 7 Abs. 1 Z 3 UmgrStG). Die Vergleichbarkeit bezieht sich auf die weiter oben angeführten Möglichkeiten des UmwG, eine verschmelzende oder errichtende Umwandlung durchführen zu können. Ist dies der Fall, kommen nicht die allgemeinen ertragsteuerlichen Folgen zur Anwendung (= Liquiditätsbesteuerung), sondern die Vorschriften des UmgrStG. Dies bedeutet, dass bspw. eine deutsche GmbH mit österreichischem Grundbesitz, welche auf eine deutsche OG errichtend umgewandelt werden soll, im Hinblick auf das österreichische Grundstück die Buchwertfortführung verpflichtend anzuwenden ist.¹⁵⁴

Grenzüberschreitende (Import-) sowie (Export-)Umwandlungen können auch in den Anwendungsbereich des UmgrStG fallen. Mögliche Konstellationen sind demnach verschmelzende Importumwandlungen, vorausgesetzt das ausländische Recht behandelt dies.¹⁵⁵ Exportumwandlungen auf den ausländischen Hauptgesellschafter sind so möglich.¹⁵⁶

¹⁵² Zu beachten ist allerdings, dass nach den Vorschriften des UmwG eine verschmelzende Umwandlung auf den Hauptgesellschafter in Form einer (EU-)Kapitalgesellschaft nicht (mehr) möglich ist. Für solche Bedürfnisse ist nun die Verschmelzung angedacht.

¹⁵³ Aufgrund der in voriger FN erläuterten Einschränkungen, ist diese Vorschrift praktisch bedeutungslos.

¹⁵⁴ Vgl. Walter (2013), Rn. 204b.

¹⁵⁵ Vgl. Walter (2013), Rn. 204c.

¹⁵⁶ Vgl. Wellinger (2010), S. 76 – 79.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass Artikel II UmgrStG nur **insoweit** anwendbar ist, als das Besteuerungsrecht Österreichs bezüglich der stillen Reserven und des Firmenwertes beim übernehmenden Rechtsträger nicht eingeschränkt wird. Handelt es sich hierbei um eine im Ausland ansässige EU- bzw. EWR-Gesellschaft, kann gemäß § 7 Abs. 2 UmgrStG ein Besteuerungsaufschub beantragt werden. Sinngemäß selbiges gilt, wenn bei einer errichtenden Umwandlung die Gesellschafter der dann errichtenden Personengesellschaft im Ausland ansässig sind.

3.3.5.2. *Auswirkungen der Umwandlung auf den übertragenden Rechtsträger*

Für den übertragenden Rechtsträger endet mit Ablauf des Umwandlungsstichtages auch sein „letztes“ Wirtschaftsjahr. Aufgrund der auch bei Umwandlungen vorgesehenen Rückwirkungsfiktion, kann der Umwandlungsstichtag bis zu neun Monate vor Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses ins Firmenbuch rückbezogen werden. Zu diesem Stichtag hat der übertragende Rechtsträger eine **Schlussbilanz** nach unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie eine **steuerliche Umwandlungsbilanz** i.S.d. § 8 UmgrStG¹⁵⁷ aufzustellen. Rechtsfolge der Rückwirkungsfiktion ist, dass, bis auf die auch bei der Verschmelzung angeführten Ausnahmen,¹⁵⁸ die Vermögensänderungen nach dem Umwandlungsstichtag **ertragsteuerlich** dem übernehmenden Rechtsträger zugerechnet werden (§ 8 Abs. 3 und 4 UmgrStG). Diese Ausnahmen, sogenannte rückwirkende Vermögensänderungen, bewirken, dass das Umwandlungskapital (auch nach dem Umwandlungsstichtag) verändert werden kann.¹⁵⁹ Zu beachten ist allerdings, dass Einlagenveränderungen bereits zum Umwandlungsstichtag gemäß § 4 Abs. 12 Z 3 EStG im Einlagen-Evidenzkonto des übertragenden Rechtsträgers zu erfassen sind.

3.3.5.3. *Auswirkungen der Umwandlung auf den übernehmenden Rechtsträger*

Steuerlich hat der übernehmende Rechtsträger gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 UmgrStG die steuerlichen **Buchwerte** aus der Umwandlungsbilanz des übertragenden Rechtsträgers zu

¹⁵⁷ Zur Buchwertfortführungspflicht und den Ausnahmen vgl. § 8 Abs. 1 und 2 UmgrStG, sowie die Ausführungen in Punkt 3.2.6.2.

¹⁵⁸ Siehe hierzu Punkt 3.2.6.2.

¹⁵⁹ Vgl. Walter (2013), Rn. 234.

übernehmen und **fortzuführen**, wenn das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Anteile des übertragenden Rechtsträgers nicht eingeschränkt wird.¹⁶⁰

Falls das Besteuerungsrecht Österreichs mit der Umwandlung entsteht, etwa durch eine **errichtende Umwandlung** einer inländischen Körperschaft mit ausländischen Gesellschaftern auf eine inländische Personengesellschaft, oder durch eine **verschmelzende (Import-)Umwandlung** einer ausländischen Kapitalgesellschaft auf eine inländische natürliche Person, so ist das Vermögen mit dem **gemeinen Wert** anzusetzen und somit **aufzuwerten**.¹⁶¹ Auf Gesellschafterebene hat die verschmelzende Importumwandlung die Rechtsfolge, dass das Besteuerungsrecht Österreichs **hinsichtlich der Anteile** verloren geht.

Buchgewinne und Buchverluste sind gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 UmgrStG als steuerneutral zu betrachten.¹⁶² Ausgenommen von dieser Steuerneutralität sind wie bei der Verschmelzung sogenannte Confusiotatbestände.¹⁶³

¹⁶⁰ Das Besteuerungsrecht Österreichs wird bspw. dann eingeschränkt, wenn eine ausländische Körperschaft mit inländischen Gesellschaftern errichtend in eine ausländische Personengesellschaft umgewandelt wird (sog. Auslandssumwandlung) und das von Österreich abgeschlossene DBA eine Besteuerung im Ausland vorsieht (sog. Befreiungsmethode). Nach § 9 Abs. 1 Z 2 UmgrStG gilt dies als Tausch i.S.d. § 6 Z 14 lit. a EStG und führt regelmäßig zur Liquidationsbesteuerung nach § 20 KStG. Diese Steuerschuld kann aber bei einer Einschränkung zugunsten anderer EU- bzw. EWR-Staaten unter sinngemäßer Anwendung des § 1 Abs. 2 UmgrStG durch Antrag aufgeschoben werden.

¹⁶¹ Abweichendes gilt nur im Fall der verschmelzenden Umwandlung einer ausländischen Körperschaft auf einen inländischen Hauptgesellschafter, falls Vermögen betroffen ist, welches früher schon bei Ausscheiden aus dem Besteuerungsrecht Österreichs durch Antrag (Besteuerungsaufschub) nicht besteuert wurde oder keine Wegzugsbesteuerung entstanden ist (§ 9 Abs. 1 Z 3 TS 2 UmgrStG). In einem solchen Falle sind die fortgeführten Buchwerte anzusetzen. Siehe auch hierzu Erläuterungen in Punkt 3.2.6.3. Zu beachten ist weiters, dass die – bei der im o.a. Beispiel angeführten errichtenden Umwandlung – gemeinen Werte bis zur späteren Realisation und Veräußerung gebunden sind, d.h. dass keine steuerwirksame Abschreibung der an sich steuerneutralen Aufwertung möglich ist (§ 9 Abs. 1 z 3 TS 3 UmgrStG).

¹⁶² Kann kein Buchgewinn bzw. Bucherverlust ermittelt werden, etwa für nicht buchführungspflichtige übernehmende Rechtsträger, wie auch für außerbetrieblich gehaltene Anteile, führen Differenzen zwischen den steuerlichen Anschaffungskosten und dem steuerlichen Eigenkapital nicht zur Steuerwirksamkeit. Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 70.

¹⁶³ Für nicht buchführungspflichtige übernehmende Rechtsträger gelten Confusio-ergebnisse mit dem Tag zur Anmeldung der Umwandlung in das Firmenbuch nach § 9 Abs. 5 UmgrStG als vereinnahmt bzw. verausgabt (sog. Zufluss- und Abflussfiktion).

Zu einem **Wechsel der Gewinnermittlungsart** nach § 9 Abs. 3 UmgrStG i.V.m. § 4 Abs. 10 EStG kommt es dann, wenn der übernehmende Rechtsträger nicht nach § 5 EStG seinen Gewinn ermitteln muss.¹⁶⁴

Anders als bei der Verschmelzung ist der übernehmende Rechtsträger einer Umwandlung nicht eine Kapitalgesellschaft. Dadurch wird das für Kapitalgesellschaften vorgesehene Trennungsprinzip zwischen Körperschaft und Gesellschafterebene häufig verlassen, bspw. bei einer errichtenden Umwandlung.¹⁶⁵ Die Umwandlung hätte zur Folge, dass thesaurierte Gewinne steuerfrei auf den übernehmenden Rechtsträger „ausgeschüttet“ werden könnten. Durch die Einführung der **Ausschüttungsfiktion** des § 9 Abs. 6 UmgrStG wird dies verhindert.¹⁶⁶ Infolge dessen gilt das **Gewinnkapital** des übertragenden Rechtsträgers **mit dem Tag der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung der Umwandlung ins Firmenbuch als offen ausgeschüttet**.¹⁶⁷ Das Gewinnkapital wird der Vorschrift zufolge definiert als Unterschiedsbetrag zwischen dem Umwandlungskapital (gemäß § 8 Abs. 5 UmgrStG) und dem Einlagenkapitalstand (gemäß dem Einlagen-Evidenzkonto i.S.d. § 4 Abs. 12 EStG) zum Umwandlungsstichtag. Vorumgründungen innerhalb von zehn Jahren wirken sich nur dann auf das Gewinnkapital aus, wenn innerhalb dieser Frist Vermögen mit negativen Buchwerten übernommen wurde, soweit dieser Betrag nicht nach § 18 Abs. 2 UmgrStG als ausgeschüttet gilt.¹⁶⁸

Für den **Verlustabzug** gelten sinngemäß die diesbezüglichen Ausführungen zur Verschmelzung.¹⁶⁹ Werden Minderheitsgesellschafter abgefunden, wird dieser den Beteiligungen entsprechend auf die Rechtsnachfolger aufgeteilt (§ 10 Z 1 lit. b UmgrStG).

Auch im Falle der Regelungen über **internationale Schachtelbeteiligungen** im

¹⁶⁴ Vgl. weiterführend Walter (2013), Rn. 253 – 263.

¹⁶⁵ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 70. Zur sog. Ausschüttungsfiktion „alt“ siehe weiterführend Wiesner (2013), S. 265 – 268.

¹⁶⁶ Vgl. Schlager (2012), S. 193.

¹⁶⁷ Für Umwandlungen, die nach dem 31.12.2012 zur Eintragung ins Firmenbuch angemeldet wurden. Zur alten Rechtslage siehe Walter (2013), Rn. 272e – 280.

¹⁶⁸ Nach Z 23 der Übergangs- und Schlussbestimmungen (3. Teil) des UmgrStG sind negative Buchwerte aus Vorumgründungen nur dann zu berücksichtigen, wenn die Vorumgründung **nach** dem 31.12.2007 erfolgt ist.

¹⁶⁹ Siehe Punkt 3.2.6.3.

Anwendungsbereich von Umwandlungen, kann auf die Erläuterungen weiter oben unter 3.2.6.3. und 3.2.6.4. verwiesen werden.

3.3.5.4. *Auswirkungen der Umwandlung auf Gesellschafterebene*

Durch die gesellschaftsrechtliche Möglichkeit, **Minderheitsgesellschafter** gegen eine angemessene Barabfindung aus der umzuwandelnden Körperschaft auszuschließen, wurde in § 11 Abs. 2 UmgrStG eine Veräußerungsfiktion installiert. Diese besagt, dass die aufgegebenen Anteile am Tag der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch als veräußert gelten. Dieser Tatbestand wird nach allgemeinen ertragsteuerlichen Bestimmungen abgehandelt. Für den zahlungspflichtigen Hauptgesellschafter stellen die Barabfindungen Anschaffungskosten dar und erhöhen den Buchwert der untergehenden Beteiligung.¹⁷⁰

Für den **Hauptgesellschafter** ist die verschmelzende Umwandlung stets als Tausch zu werten (Aufgabe seiner Anteile gegen die Übernahme des Vermögens). Die anderen Rechtsfolgen sind in Unterabschnitt 3.3.5.3. behandelt und dargestellt.

3.3.5.5. *Sonstige Rechtsfolgen der Umwandlung*

Umwandlungen gelten gemäß § 11 Abs. 3 UmgrStG nicht als steuerbare Umsätze i.S.d. UStG. So wie bei der Verschmelzung (Punkt 3.2.6.5.), gibt es auch bei Umwandlungen keine umsatzsteuerliche Rückwirkungsfiktion. **Kapitalverkehrssteuern** führen nur dann zu einer Belastung, wenn bei einer errichtenden Umwandlung der übernehmende Rechtsträger eine KG ist und eine Kapitalgesellschaft als Komplementärin, d.h. als unbeschränkt haftende Gesellschafterin fungiert.¹⁷¹

Tätigkeitsvergütungen der Gesellschafter-Geschäftsführer sind bis zur Eintragung der Umwandlung als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der übertragende Rechtsträger bleibt bis dahin Dienstgeber. Vor der Umwandlung abgabenrechtlich als Dienstnehmer eingestufte Personen werden erst nach Eintragung der Umgründung ins Firmenbuch gegebenenfalls zum Mitunternehmer (bspw. bei einer errichtenden Umwandlung).¹⁷²

¹⁷⁰ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 71.

¹⁷¹ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 72.

¹⁷² Vgl. Walter (2013), Rn. 302.

Pensions- und Abfertigungsrückstellungen für einen vor Umwandlung abgabenrechtlich eingestuften Dienstnehmer in Gestalt eines Gesellschafter-Geschäftsführer führen erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses beim übernehmenden Rechtsträger zur ertragswirksamen Auflösung, da dies i.S.d. Vorschriften zum Wechsel der Gewinnermittlung gewinnerhöhend zu erfassen ist.¹⁷³

3.4. Die Rechnungslegung betreffende Rechtsgrundlagen der Spaltung

3.4.1. Allgemeines zur Spaltung

Gesellschaftsrechtliche Rechtsgrundlage der Spaltung (auch als Handelsspaltung bezeichnet) stellt das Gesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften¹⁷⁴ (SpaltG) dar. **Demnach liegt eine Spaltung dann vor, wenn eine Kapitalgesellschaft Vermögen auf eine oder mehrere andere Kapitalgesellschaften im Wege der (partiellen)¹⁷⁵ Gesamtrechtsnachfolge überträgt, und die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers als Gegenleistung Anteile am übernehmenden Rechtsträger erhalten.**¹⁷⁶ Der **übertragende** und spaltende **Rechtsträger kann** nach den Vorschriften des SpaltG lediglich einen Teil des Vermögens übertragen und somit bestehen bleiben (**Abspaltung**), oder aber das gesamte Vermögen ohne Abwicklung übertragen und damit untergehen (**Aufspaltung**).¹⁷⁷ Der **übernehmende Rechtsträger** kann weiters gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 SpaltG entweder bereits bestehen (**Spaltung zur Aufnahme**) oder auch neu gegründet werden (**Spaltung zur Neugründung**). Dadurch ergeben sich folgende vier **Spaltungsmöglichkeiten**:

¹⁷³ Vgl. Walter (2013), Rn. 303.

¹⁷⁴ Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (Spaltungsgesetz – SpaltG) vom 28.06.1996 (BGBl. Nr. 304/1996), zuletzt geändert durch das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 (GesRÄG 2011) vom 27.07.2011 (BGBl. I Nr. 53/2011).

¹⁷⁵ Von partieller Gesamtrechtsnachfolge wird dann gesprochen, wenn nur ein Teil des Vermögens übertragen wird.

¹⁷⁶ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 100.

¹⁷⁷ Vgl. Hirschler / Sulz (2011), S. 342.

Spaltungsmöglichkeiten nach dem SpaltG	Übertragung des GESAMTEN Vermögens (=Beendigung des übertragenden Rechtsträgers)	Übertragung eines TEILES des Vermögens (=Fortführung des übertragenden Rechtsträgers)
Übertragung auf eine oder mehrere BESTEHENDE übernehmende Rechtsträger	AUFSPALTUNG zur Aufnahme	ABSPALTUNG zur Aufnahme
Übertragung auf eine oder mehrere NEU GEGRÜNDETE übernehmende Rechtsträger	AUFSPALTUNG zur Neugründung	ABSPALTUNG zur Neugründung

Abbildung 2: Überarbeitete Darstellung der Spaltungsmöglichkeiten in Anlehnung an Walter (2013), Rn. 811.

Als weiteres Unterscheidungsmerkmal ist die Qualität der Gegenleistung anzuführen. Diese kann **verhältnismäßig oder nicht verhältnismäßig erfolgen**.¹⁷⁸

Die Spaltung bedarf gemäß § 8 SpaltG eines **Spaltungsbeschlusses**, wobei bei einer AG eine Drei-Viertel-Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, und bei einer GmbH eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegeben Stimmen vorgesehen ist. Werden die Anteile nicht verhältnismäßig zugeteilt, bedarf es einer Mehrheit von **neun Zehnteln** des gesamten Nennkapitals. Der Spaltungsbeschluss hat gemäß § 8 Abs. 3 Z 1 SpaltG **einstimmig** zu erfolgen, wenn Anteile an einer oder mehreren beteiligten Gesellschaften ausschließlich oder zum überwiegenden Teile Minderheitsgesellschaftern mit einer Beteiligung von maximal 10% zugewiesen werden. Einstimmigkeit ist auch dann vorgesehen, wenn liquide Mittel i.S.d. § 224 Abs. 2 B IV UGB und andere nicht betrieblich genutzte Vermögensgegenstände überwiegend einer Gesellschaft übertragen werden, an der Minderheitsgesellschafter beteiligt sind.¹⁷⁹ Im Gegensatz zur Umwandlung können Minderheitsgesellschafter durch die Spaltung nicht gegen ihren Willen aus der Gesellschaft verdrängt werden. Allerdings bestünde die Möglichkeit, durch das Gesellschafterausschlussgesetz die Übertragung der Anteile der Minderheitsgesellschafter vor der Spaltung zu beschließen.

¹⁷⁸ Zur Definition siehe 3.4.3.

¹⁷⁹ Vgl. Walter (2013), Rn. 920a.

3.4.2. Spaltungsplan oder Spaltungs- bzw. Übernahmevertrag

Ob ein Spaltungsplan vom Vorstand des übertragenden Rechtsträgers ausreicht, oder ob ein Vertrag in Form eines Spaltungs- bzw. Übernahmevertrages von den Vorständen der beteiligten Gesellschaften zu entwerfen ist, hängt ausschließlich vom übernehmenden Rechtsträger ab. Falls der übernehmende Rechtsträger schon besteht (**Spaltung zur Aufnahme**), ist statt dem Spaltungsplan ein Spaltungs- und Übernahmevertrag vorgesehen, welcher auf jeden Fall bis zur Eintragung ins Firmenbuch notariell zu beurkunden ist und sich an die nachfolgend erläuterten **Mindestinhalte** zu orientieren hat (§ 17 Z 1 SpaltG).¹⁸⁰ Der Spaltungsplan ist hingegen nur vom geschäftsführenden Organ des übertragenden Rechtsträgers bei einer **Spaltung zur Neugründung** aufzustellen und hat den Anforderungen des § 2 Abs. 1 SpaltG zu entsprechen. Diesen wird u.a. entsprochen, wenn im Spaltungsplan wie auch im Spaltungs- bzw. Übernahmevertrag, das Umtausch- und Aufteilungsverhältnis, die Gesellschaftsverträge, der Spaltungsstichtag, Firma und Sitz sowie die exakte Zuordnung der Vermögensgegenstände der beteiligten Gesellschaften festgehalten werden. Zusätzliche Bestandteile sollten eine Schlussbilanz und gegebenenfalls eine Spaltungsbilanz¹⁸¹ der übertragenden Gesellschaft sein.¹⁸² Weiters sind bei einer **Abspaltung** die Einzelheiten über die Herabsetzung des Nennkapitals zu dokumentieren. Hat die Spaltung eine nicht verhältnismäßige oder lediglich eine formwechselnde Übertragung zum Ziel, so sind dem Gesetze nach die Bedingungen der angebotenen Barabfindung festzuhalten. Zudem sind die besonderen Vorteile der an der Spaltung beteiligten Personen (Gesellschafter und Prüfer) anzumerken.¹⁸³

¹⁸⁰ Vgl. hierzu weiterführend *Korntner* (2013), S. 161.

¹⁸¹ Bei einer Abspaltung muss nach § 2 Abs. 1 Z 12 SpaltG die Schlussbilanz um eine Spaltungsbilanz erweitert werden, welche nur noch das dem übertragenden Rechtsträger verbleibende Vermögen ausweist.

¹⁸² Vgl. § 2 Abs. 2 SpaltG; *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 106, sowie *Walter* (2013), Rn. 850.

¹⁸³ Vgl. § 2 Abs. 2 SpaltG.

3.4.3. Leistung und Gegenleistung

Für den Transfer von Vermögen erhält nach den Bestimmungen des SpaltG nicht der übertragende Rechtsträger eine Gegenleistung, sondern dessen **Gesellschafter**. Die Gegenleistung erfolgt in der Gewähr von Anteilen und kann aus einer Kapitalerhöhung bzw. aus bestehenden eigenen Anteilen stammen. Zu beachten ist, dass die Spaltung mangels Gegenleistung beim übertragenden Rechtsträger zu einer Vermögensminderung führt. Bedingt durch die im Rahmen einer Spaltung anstehende Frage, den übertragenden Rechtsträger fortzuführen oder eben nicht, ergeben sich unterschiedliche Problemstellungen hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Anforderungen des **Gläubiger- sowie Anlegerschutzes**. Ohne den in weiterer Folge zu erläuternden Rechtsfolgen und Anforderungen des SpaltG käme die mit der Spaltung einhergehende Vermögensminderung beim übertragenden Rechtsträger einer **verbotenen Einlagenrückgewähr** gleich.¹⁸⁴

Bezüglich der Gegenleistung ist zwischen einer **verhältnismahrenden** und einer **nicht verhältnismahrenden** Spaltung zu unterscheiden. Bei der **verhältnismahrenden Spaltung** erhalten die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers im selben (Beteiligungs-) Verhältnis Anteile am übernehmenden Rechtsträger. Bei der **nicht verhältnismahrenden** Spaltung hingegen erhalten die Gesellschafter nicht im selben Verhältnis Anteile am übernehmenden Rechtsträger. Es besteht auch die Möglichkeit einen (Teil der) Gesellschafter verhältnismahrend, den anderen (Teil der) Gesellschafter wiederum nicht verhältnismahrend mit Anteilen zu bestücken.¹⁸⁵

Da die Spaltung das Gegenstück zur Verschmelzung darstellt, wird in der Lehre auch in dieser Umgründungsvariante zwischen **Konzern-** und **Konzentrationsspaltungen** unterschieden.

Konzernspaltungen zeichnen sich dadurch aus, dass Vermögen auf zumindest eine gesellschaftsrechtlich verbundene Gesellschaft übertragen wird. Dabei ist die Richtung der Vermögensübertragung wesentlich für die bilanzielle Behandlung der Spaltung.¹⁸⁶

¹⁸⁴ Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 101.

¹⁸⁵ Vgl. *Korntner* (2013), S. 161.

¹⁸⁶ Die bilanziellen Auswirkungen werden in den Kapiteln 4 – 7 erläutert.

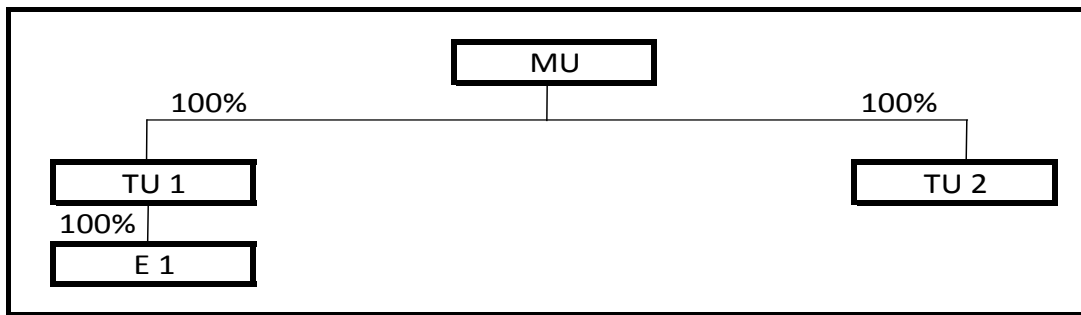


Abbildung 3: Überarbeitete Darstellung zur Konzernspaltung in Anlehnung an Walter (2013), Rn. 141.

Bei der **Aufwärts (upstream) -Spaltung** wird vom TU auf das MU Vermögen auf- oder abgespalten. Die Anteilsgewährung erfolgt nach den unter Punkt 3.2.3. bereits erläuterten Vorgaben zur Verschmelzung. So hat die Anteilsgewährung insoweit zu unterbleiben, als das MU Anteile an diesem hält, oder das TU eigene Anteile besitzt.¹⁸⁷

Im Zuge einer **Abwärts (downstream) -Spaltung** erfolgt die Vermögensübertragung vom MU auf das TU, wobei hier zu unterscheiden ist, ob „nur“ die bzw. eine Beteiligung abgespalten wird, oder stattdessen anderes Vermögen gespalten werden soll. Rechtsfolge der Beteiligungsspaltung des MU auf das TU ist, dass – wie auch schon bei der Verschmelzung – die Gewährung neuer Anteile zu unterbleiben hat. Die Anteile am TU sind dann an die Gesellschafter des MU auszukehren (§ 17 Z 5 SpaltG i.V.m. § 224 Abs. 3 AktG). Ist aber auch anderes Vermögen von der Spaltung betroffen, so ist die Gewährung neuer Anteile an die Gesellschafter des MU möglich. Diesbezüglich besteht ein Wahlrecht.

Seitwärts (sidestream) -Spaltungen sind hinsichtlich der Frage zur Anteilsgewährung auch mit einem Wahlrecht ausgestattet, wenn die Gesellschafter (das MU) im selben Ausmaß an den TU (TU 1 und TU 2) Anteile halten.¹⁸⁸ Das übernehmende TU kann demnach von einer Anteilsgewähr an die Gesellschafter des anderen TU absehen. Allerdings kann dies auch dazu führen, dass der Gläubigerschutz verletzt wird und der Tatbestand der verbotenen Einlagenrückgewähr erfüllt wäre. Überprüft wird die unternehmensrechtliche Zulässigkeit der Spaltung vom Firmenbuchgericht. Eine Eintragung in das Firmenbuch garantiert – wie auch bei der Verschmelzung – die Rechtswirksamkeit der Spaltung, womit die Basis für deren

¹⁸⁷ Vgl. Korntner (2013), S. 161.

¹⁸⁸ Vgl. Korntner (2013), S. 161.

steuerliche Akzeptanz unternehmensrechtlich verwirklicht wäre.¹⁸⁹

3.4.4. Gläubigerschutz und Kapitalerhaltung

Die Gläubiger bedürfen aufgrund der sonst drohenden, aber gesellschaftsrechtlich gedeckten Aufhebung des Verbotes der Einlagenrückgewähr eines besonderen Schutzes. Hierfür sieht § 3 SpaltG für **Spaltungen zur Neugründung** den sogenannten **Summengrundsatz** vor. Dieser besagt, dass die Summe der Nennkapitalien sowie der gebundenen Rücklagen der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften durch ebendiese Posten des übertragenden Rechtsträgers gedeckt sein müssen (§ 3 Abs. 1 SpaltG). Um dem Summengrundsatz gerecht zu werden ist eine Deckung je Posten erforderlich.¹⁹⁰ Dadurch soll offensichtlich gewährleistet sein, dass keine verbotene Einlagenrückgewähr möglich ist, und den Gläubigern so nach der Spaltung nicht Haftungskapital entzogen wird. Zudem ist bei der **Abspaltung** nach § 3 Abs. 4 SpaltG weiters zu beachten, dass der Verkehrswert des Vermögens, welches dem übertragenden Rechtsträger noch verbleibt, mindestens dem Nennkapital und den gebundenen Rücklagen entsprechen soll. Falls dem nicht so ist, bedarf es einer vorausgehenden ordentlichen Kapitalherabsetzung und damit einhergehend einer Abkehr vom Summengrundsatz.¹⁹¹ Das Kapital des übertragenden Rechtsträgers darf aber auch gemäß § 3 Abs. 2 SpaltG ohne Einhaltung der Vorschriften zur ordentlichen Kapitalherabsetzung – in einem vereinfachten Verfahren – herabgesetzt werden, vorausgesetzt der Summengrundsatz wird dadurch nicht verletzt. Vom Summengrundsatz darf demnach nur abgewichen werden, wenn der Spaltung eine ordentliche Kapitalherabsetzung vorausgeht.¹⁹² Bei **Spaltungen zur Aufnahme** gilt gemäß § 17 Z 3 SpaltG der Summengrundsatz nicht. Das Gesetz sieht hier vor, dass die Vorschriften zur ordentlichen Kapitalherabsetzung einzuhalten sind. Bei Abspaltungen zur Aufnahme hat zudem eine Überprüfung der Deckung des Nettoaktivvermögens in Bezug auf das verbleibende Nennkapital und der verbleibenden

¹⁸⁹ Allerdings knüpft das UmgrStG an weitere Voraussetzungen bei einer Spaltung, womit eine zwar unternehmensrechtlich gedeckte und ins Firmenbuch eingetragene Spaltung nicht zwangsläufig in den Anwendungsbereich des UmgrStG Artikel VI fallen muss. Zu den steuerlichen Voraussetzungen siehe 3.4.6.1.

¹⁹⁰ Vgl. *Korntner* (2013), S. 162.

¹⁹¹ Vgl. *Walter* (2013), Rn. 829.

¹⁹² Vgl. § 3 Abs. 2 letzter Satz SpaltG, sowie weiterführend *Korntner* (2013), S. 162 f.

gebundenen Rücklagen unter sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 4 SpaltG zu erfolgen.¹⁹³

3.4.5. Haftungsfrage und Anlegerschutz

Die Leitungs- und Kontrollorgane haften den Gesellschaftern gegenüber unter sinngemäßer Anwendung des § 41 AktG. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, welche die Anteilsinhaber durch die Spaltung erleiden und durch mangelnde Sorgfaltspflichten ausgelöst wurden. Die Beweislast in einem Streitfalle trifft Vorstand und Aufsichtsrat.

3.4.6. Steuerrechtliche Anforderungen an die Spaltung

3.4.6.1. Anwendungsbereich

Spaltungen sind in Artikel VI des UmgrStG geregelt. In den Anwendungsbereich des UmgrStG fallen zwingend Spaltungen i.S.d. SpaltG sowie Spaltungen im Ausland aufgrund vergleichbarer Vorschriften.¹⁹⁴ Die generellen Voraussetzungen des nicht eingeschränkten Besteuerungsrechtes Österreichs hinlänglich der stillen Reserven sowie eines allfälligen Firmenwertes gelten auch für Spaltungen (§ 32 Abs. 1 UmgrStG). Außerdem darf gemäß § 32 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 UmgrStG **nur spaltungsfähiges Vermögen** übertragen werden. Zum somit begünstigten Vermögen zählen Betriebe, Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile und

¹⁹³ Vgl. weiterführend Walter (2013), Rn. 830 – 832.

¹⁹⁴ Im Gegensatz zu anderen Umgründungsformen gibt es keine unionsrechtliche Grundlage für eine grenzüberschreitende Export- oder Importspaltung. Deshalb wurde auch das Nichtfestsetzungskonzept aus den Artikeln I oder II hinsichtlich des zu übertragenden Vermögens nicht mit übernommen. Weiterführend siehe Walter (2013), Rn. 843a. Auf Anteilsinhaberseite hingegen bestehen zur Steuerneutralität des Anteilstausches gemäß § 36 Abs. 3 UmgrStG zwei Ausnahmen: Wenn das MU Anteile des TU abwärts abspaltet, ist die Beteiligung auf die Gesellschafter durchzuschleusen (§ 17 Abs. 5 SpaltG i.V.m. § 224 Abs. 3 AktG). Falls die Gesellschafter im Ausland ansässig sind, unterliegen die wegziehenden Anteile an dem TU der Tauschbesteuerung. Befinden sich die Gesellschafter im EU- bzw. EWR- Ausland, so kann gemäß den Vorschriften des § 36 Abs. 1 Z 1 UmgrStG i.V.m. § 1 Abs. 2 UmgrStG ein Antrag auf Nichtfestsetzung der Steuerschuld gestellt werden. Die zweite im Gesetz erwähnte Ausnahme bezieht sich auf eine Spaltung zur Aufnahme, wobei der übernehmende Rechtsträger von der Gewährung neuer Anteile absieht und im Gegenzug dazu eigene Anteile an die ausländischen Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers überträgt. Die ausgekehrten eigenen Anteile würden so dem Besteuerungsrecht Österreichs entzogen werden. Daher unterliegen diese Anteile gemäß § 36 Abs. 3 Z 2 UmgrStG entweder der sofortigen Besteuerung oder auf Antrag der aufgeschobenen Wegzugsbesteuerung gemäß § 6 Z 6 EStG.

qualifizierte Kapitalanteile.¹⁹⁵ § 32 Abs. 3 UmgrStG sieht abweichend von Abs. 2 eine Teilbetriebsfiktion vor, sodass für bestimmte Betriebe, welche keinen Teilbetrieb gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 UmgrStG¹⁹⁶ führen, die Möglichkeiten der Spaltung nicht verwehrt bleiben. Diese Teilbetriebsfiktion betrifft Spaltungen von Forstbetrieben (§ 32 Abs. 3 Z 1 UmgrStG) sowie **nicht verhältnismäßige Spaltungen** von Betrieben, dessen wirtschaftliche Grundlage der Klienten- oder Kundenstock bildet (§ 32 Abs. 3 Z 2 UmgrStG). Letztgenannte „Freiberufsgesellschaften“ können demzufolge nur dann nach den Vorschriften des Artikel VI UmgrStG gespalten werden, wenn die Spaltung nicht verhältnismäßig erfolgt und gewährleistet ist, dass jene Teile des Klienten- oder Kundenstocks übertragen werden, welche von jenem (Teil der) Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers bereits vor der Spaltung dauerhaft betreut worden sind.¹⁹⁷

Aufgrund der über die unternehmensrechtlichen Voraussetzungen hinausgehenden Kriterien ist es möglich, dass eine Spaltung die Vorschriften nach dem SpaltG erfüllt, der Umgründungsvorgang aber nicht steuerbegünstigt ist.

Beispiel:¹⁹⁸

Anton und Telinka sind zu je 50% an der AT-GmbH beteiligt, welche nur einen Betrieb führt. Es soll eine Aufspaltung zur Neugründung erfolgen, wobei die A-GmbH den Betrieb erhält und T-GmbH sämtliche zur Verfügung stehenden liquide Mittel.

Diese nach dem SpaltG prinzipiell mögliche Vermögensübertragung fällt steuerrechtlich nicht in den Artikel VI des UmgrStG, da auf die T-GmbH nicht begünstigtes Vermögen i.S.d. § 12 Abs. 2 UmgrStG übertragen wird. Daher kommt bei der AT-GmbH die Liquidationsbesteuerung zum Tragen.

¹⁹⁵ Qualifizierte Kapitalanteile gemäß § 12 Abs. 2 UmgrStG sind Beteiligungen, welche zumindest 25% des Nennkapitals bzw. des rechnerischen Wertes der Gesamtanteile umfassen, oder aber auch unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte verschaffen.

¹⁹⁶ (Teil-)Betriebe erfüllen die Voraussetzungen dann, wenn eine Bilanz zum Stichtag vorliegt und die Einkunfterzielung im Bereich der betrieblichen Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG subsumiert werden kann.

¹⁹⁷ Vgl. weiterführend *Walter* (2013), Rn. 840b.

¹⁹⁸ In Anlehnung an *Walter* (2013), Rn. 845.

3.4.6.2. Exkurs: Steuerspaltung

Neben der Möglichkeit, Kapitalgesellschaften steuerneutral zu spalten, gibt es noch **kein** anderes zivilrechtliches Spaltungsgesetz für andere Körperschaften.¹⁹⁹ Daher ermöglicht das UmgrStG für andere Körperschaften i.S.d. § 38 a Abs. 4 UmgrStG (u.a. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) die sogenannte (steuerneutrale) Steuerspaltung. Die Steuerspaltung ist in den §§ 38a bis f UmgrStG geregelt und setzt einen Spaltungsvertrag voraus. Im Ergebnis wird auf Elemente der Liquidation, der Kapitalherabsetzung, der Sachdividendenausschüttung und der Einbringung zurückgegriffen.²⁰⁰

3.4.6.3. Auswirkungen der Spaltung auf den übertragenden Rechtsträger

Für den spaltenden Rechtsträger endet das Wirtschaftsjahr mit der Erstellung einer Schlussbilanz, welche die Basis für die Gewinnermittlung bildet. Das Betriebsvermögen ist gemäß der Vorschrift zu § 33 Abs. 1 UmgrStG mit den Buchwerten anzusetzen (= **Buchwertfortführung**). Demnach hat eine Aufdeckung der stillen Reserven zu unterbleiben.²⁰¹ Mögliche Divergenzen zwischen den Ansätzen des Unternehmens- und des Steuerrechtes werden durch eine steuerliche Mehr-Weniger-Rechnung kompensiert. Solche Unterschiede können zu einer dann auszuweisenden Steuerlatenz führen.²⁰²

Überdies hinaus hat der übertragende Rechtsträger (= die spaltende Körperschaft) für das zu übertragende Vermögen eine **Übertragungsbilanz** zu erstellen (§ 33 Abs. 6 TS 1 UmgrStG), wobei auch diese Vermögenswerte mit den steuerlichen Buchwerten fortzuführen bzw. darzustellen sind.

Als Pendant zur unternehmensrechtlichen, nur bei Abspaltungen zu erstellenden Spaltungsbilanz, sieht das Steuerrecht in solchen Fällen gemäß § 33 Abs. 6 TS 2 UmgrStG die verpflichtende Erstellung einer **Restbilanz** vor, wobei die im übertragenden Rechtsträger verbleibenden Vermögenswerte mit den steuerlichen Werten darzustellen sind.

Sowohl für die Gewinnermittlung als auch für die Übertragungs- bzw. Restbilanz gibt es

¹⁹⁹ Vgl. Walter (2013), Rn. 953 – 955.

²⁰⁰ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 101.

²⁰¹ Vgl. Walter (2013), Rn. 851.

²⁰² Siehe hierzu weiterführend Punkt 4.1.6.

jedoch eine – schon in den Ausführungen zur Verschmelzung und Umwandlung erläuterte – Ausnahme der Buchwertfortführung (§ 33 Abs. 2 UmgrStG). Die Ausnahme bezieht sich auf ausländisches Vermögen, wenn die Umgründung im Ausland zur Gewinnverwirklichung führt und zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem jeweiligen Staat ein DBA mit Anrechnungsmethode vorgesehen ist. Anstelle der Buchwertfortführungspflicht besteht demzufolge in genau diesen Fällen ein Wahlrecht zum Ansatz der gemeinen Werte.²⁰³

Von der allgemeinen **Rückwirkungsfiktion**²⁰⁴ ausgenommen sind rückwirkende Vermögensänderungen, welche das Übertragungskapital beeinflussen und in der Übertragungsbilanz schon berücksichtigt sind. Demzufolge kann das zu übertragende Vermögen nachträglich verändert werden. So sieht § 33 Abs. 4 und 5 UmgrStG vor, dass **Gewinnausschüttungen** nicht dem übernehmenden, sondern dem übertragenden Rechtsträger zuzurechnen sind. Davon ausgenommen sind verdeckte Gewinnausschüttungen, welche bereits dem übernehmenden Rechtsträger zugeschrieben werden. Für rückwirkend vermögensändernde Einlagenrückzahlungen und Einlagen i.S.d. § 8 Abs. 1 KStG sei auf die Ausführungen in Punkt 3.3.5.2. verwiesen, da diese sinngemäß auch für die Spaltung Gültigkeit besitzen. Das Übertragungskapital vermindert sich somit rückwirkend, durch als Passivposten auszuweisende Gewinnausschüttungen sowie Einlagenrückzahlungen und erhöht sich durch, als Aktivposten auszuweisende Einlagen.²⁰⁵

Anders als bei der Verschmelzung und Umwandlung ermöglicht das UmgrStG ein rückwirkendes Verschieben von Aktiva und Passiva zwischen Teilbetrieben und hat in Bezug auf Übertragungsbilanzen die (rückwirkende) Auswirkung, dass je nach Verschiebung die verschobenen Wirtschaftsgüter in eben dieser aufgenommen oder nicht aufgenommen werden. Artikel VI UmgrStG greift hier auf Elemente der Einbringung zurück (§ 33 Abs. 4 und 5 i.V.m. § 16 Abs. 5 Z 4 und 5 UmgrStG).

Buchgewinne und -verluste, welche bei einer Spaltung durch die Gewähr der Gegenleistung an die Gesellschafter zwangsläufig entstehen, sind gemäß § 33 Abs. 7 UmgrStG steuerneutral.

²⁰³ Siehe hierzu bspw. auch die Ausführungen unter 3.2.6.2.

²⁰⁴ Für Spaltungen gelten sinngemäß die Ausführungen bzgl. der Rückwirkungsfiktion bei einer Verschmelzung (3.2.6.2.).

²⁰⁵ Vgl. Walter (2013), Rn. 863.

Ein steuerneutraler Buchgewinn entsteht, wenn Vermögen mit negativen Buchwerten abgegeben wird. Im Falle der Übertragung von Vermögen mit positiven Buchwerten, entsteht ein steuerneutraler Buchverlust.²⁰⁶

3.4.6.4. Auswirkungen der Spaltung auf den übernehmenden Rechtsträger

Steuerlich hat der übernehmende Rechtsträger gemäß § 34 Abs. 1 UmgrStG die steuerlichen **(Buch-)Werte** aus der Übertragungsbilanz des übertragenden Rechtsträgers zu übernehmen und **fortzuführen**. Unter diesem „Fortführungsgrundsatz“ fallen auch Abschreibungsdauer und Behaltefristen.²⁰⁷ Buchgewinne und -verluste sind gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 UmgrStG als steuerneutral zu betrachten. Ausgenommen von dieser Stellung sind sogenannte Confusiotatbestände, welche im nach dem Spaltungsstichtag folgenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen sind.

Bei einer **Abspaltung** von Vermögen des TU auf das MU ist der Beteiligungsausweis (bei dem MU) in dem Verhältnis zu korrigieren, in welchem sich der Verkehrswert des TU durch den Vermögensabgang vermindert (§ 34 Abs. 2 Z 2 UmgrStG). Buchdifferenzen aus dieser Verminderung und dem übernommenen Vermögen sind als steuerneutrale Buch-gewinne oder -verluste zu behandeln.²⁰⁸

Wird durch eine Spaltung eine **internationale Schachtelbeteiligung erweitert** oder **entsteht** diese, so gelten die Ausführungen zur Verschmelzung weiter oben unter 3.2.6.3. entsprechend, da die Bestimmungen des Artikels VI den Bestimmungen des Artikels I entsprechen. Falls hingegen eine internationale Schachtelbeteiligung durch die Spaltung **untergeht**, so würden die stillen Reserven dadurch steuerpflichtig werden. Daher sieht § 34 Abs. 3 Z 2 vor, dass der höhere Teilwert – abzüglich bereits vorgenommener oder wie oben angeführt als vorgenommen geltende Teilwertabschreibungen – als neuer Buchwert gilt. Diese Aufwertung kann unterbleiben, wenn für die untergehende Schachtelbeteiligung die Option zur Steuerwirksamkeit ausgeübt worden ist.²⁰⁹

²⁰⁶ Vgl. Walter (2013), Rn. 864 – 867.

²⁰⁷ Vgl. Walter (2013), Rn. 881.

²⁰⁸ Vgl. Walter (2013), Rn. 884.

²⁰⁹ Vgl. Walter (2013), Rn. 889.

Für den **Verlustabzug** verweist § 35 UmgrStG auf die Bestimmungen des § 21 UmgrStG bei der Einbringung, da auch hier wieder auf begünstigtes Vermögen i.S.d. § 12 UmgrStG abgestellt wird. Ansonsten gelten die Ausführungen zum Verlustabzug bei der Verschmelzung (3.2.6.3.), der nur dann zusteht, wenn sämtliche Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

3.4.6.5. *Auswirkungen der Spaltung auf Gesellschafterebene*

Spaltungen lösen je nach den oben angeführten Unterscheidungsmerkmalen²¹⁰ auf Anteilsinhaberseite unterschiedliche Rechtsfolgen aus. So ist als erster Schritt zwischen **verhältnismahrenden** und **nicht verhältnismahrenden** Spaltungen zu unterscheiden. Als zweiten Schritt wird zwischen Spaltungen zur **Neugründung** und Spaltungen zur **Aufnahme** unterschieden. Auf dritter Ebene wird untersucht, ob eine **Aufspaltung** oder **Abspaltung** vorliegt.

Bei einer **verhältnismahrenden Aufspaltung zur Neugründung** gehen die Anteile des übertragenden Rechtsträgers unter. Die Gegenleistung muss sich somit an die Gesellschafter richten. Das UmgrStG wertet dies nicht als Tausch, weshalb die Aufwertung auf den gemeinen Wert unterdrückt wird und die Buchwerte bzw. Anschaffungskosten der alten Anteile fortzuführen sind. Voraussetzung hierfür ist nach § 36 Abs. 1 UmgrStG jedoch, dass der Anteilstausch nach dem Spaltungsplan oder Spaltungs- und Übernahmevertrag erfolgt. Die Buchwerte oder Anschaffungskosten werden durch Zuzahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 SpaltG²¹¹ der beteiligten Körperschaften gemindert und nach § 36 Abs. 2 Z 1 den gewährten Anteilen entsprechend den Wertrelationen der Beteiligungen zugeordnet. Dies bedeutet, dass die fortzuführenden Buchwerte oder Anschaffungskosten in dem Verhältnis den Gesellschaftern zuzuweisen sind, welches den Verkehrswerten der neu gegründeten Körperschaft entspricht. Damit ist gewährleistet, dass eventuell vorhandene stille Reserven auf die neuen Anteile übertragen werden und so steuerhängig bleiben. Für den Fall, dass das Besteuerungsrecht Österreichs hinlänglich der Anteile eingeschränkt wird, sei auf FN 194 verwiesen.

²¹⁰ Siehe 3.4.1.

²¹¹ Bare Zuzahlungen sind betragsmäßig auf zehn % des Nennbetrages der gewährten Anteile begrenzt. Durch die Kürzung wird erreicht, dass diese erst bei Veräußerung zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn führt. Vgl. weiterführend Walter (2013), Rn. 903 – 904.

Bei einer **verhältnismahrenden Abspaltung zur Neugründung** ist der Anteilstausch²¹² gemäß § 36 Abs. 2 Z 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 Z 3 UmgrStG sinngemäß gleich zu bewerten. Der Unterschied besteht darin, dass bezüglich der Verkehrswertrelation nicht nur auf die neu gegründete(n) Körperschaft(en), sondern auch auf die übertragende und abspaltende Körperschaft abgestellt wird. Dies bedeutet, dass die Verkehrswerte des übertragenden Rechtsträgers mit der **neuen Körperschaft nach Durchführung der Spaltung verglichen werden** und die Anteile diesem Verhältnis entsprechend zu bewerten sind.

Im Falle einer **verhältnismahrenden Auf- oder Abspaltung zur Aufnahme** ist gemäß § 36 Abs. 4 UmgrStG in zwei Schritten vorzugehen. Im ersten Schritt wird auf eine fiktiv neu gegründete Zwischengesellschaft auf- oder abgespalten. Die Behandlung und Bewertung erfolgt nach den soeben dargestellten Erläuterungen. Im Zweiten Schritt ist die Fiktion einer Verschmelzung der Zwischengesellschaft auf den eigentlich übernehmenden Rechtsträger vorgesehen.

Beispiel zur **verhältnismahrenden Abspaltung zur Aufnahme**:²¹³

E und F sind an der EF-GmbH zu je 50% beteiligt. Anschaffungskosten (AK) für die Beteiligung betragen bei E 550, für F 400. Von der EF-GmbH soll verhältnismahrend ein Teilbetrieb auf die schon bestehende H-AG (Anteile zu 100% in Besitz von H) abgespalten werden. Die Verkehrswerte betragen für die EF-GmbH 10.000 (Teilbetrieb 4.000), und für die H-AG 16.000.

Durch die verhältnismahrende Abspaltung erhalten E und F 20% ($= 4.000 / 20.000$) an der H-AG, welche nach Abspaltung einen Verkehrswert von 20.000 aufweist. E und F erhalten ihrem Beteiligungsverhältnis entsprechend jeweils 50%, das sind je 10%. Für den Alleingesellschafter der H-AG reduziert sich dadurch nur prozentuell seine Beteiligung auf 80%.

²¹² Der Anteilstausch ist hier so zu verstehen, dass ein Teil der Anteile der abspaltenden Körperschaft aufgegeben wird und die Gesellschafter im Gegenzug Anteile an einer neu gegründeten Körperschaft erhalten.

²¹³ In Anlehnung an Walter (2013), Rn. 914.

Lösung in zwei Schritten:

Schritt 1 – Fiktion einer Abspaltung zur Neugründung:

Verkehrswert der Zwischengesellschaft ist 4.000, das entspricht 40% des Verkehrswertes der EF-GmbH. Der Verkehrswert der EF-GmbH reduziert sich dadurch nach Spaltung auf 6.000. Die AK sind in diesem Wertverhältnis entsprechend zu übertragen. 40% der AK für E und F sind somit als AK der fiktiven Zwischengesellschaft fortzuführen. Für E bedeutet dies $550 \times 0,4 = 220$ AK, für F $400 \times 0,4 = 160$ an AK für die Anteile der fiktiv neu gegründeten Zwischengesellschaft. E und F besitzen somit jeweils 50% an der EF-GmbH, sowie an der neu gegründeten Zwischengesellschaft.

Schritt 2 – Fiktion der Verschmelzung gemäß § 5 UmgrStG:

Der Intention des Gesetzgebers nach zu urteilen, haben E und F die AK der Zwischengesellschaft fortzuführen (§ 5 Abs. 1 UmgrStG). Für E betragen daher die AK der 10%-Beteiligung 220, für F im selben Ausmaß 160. Für H bedeutet der Rückgang der Beteiligungsquote keine Änderung seiner AK, er hat diese auch fortzuführen.

Bei einer **nicht verhältnismäßigen Spaltung** bestehen zusätzliche gesellschaftsrechtliche Anforderungen u.a. bezüglich des Zustimmungserfordernisses, welche im Detail weiter oben unter 3.4.1. erläutert wurden. Die nicht verhältnismäßige Spaltung ermöglicht im Extremfall eine sogenannte entflechtende Spaltung. Dies bedeutet, dass die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers nur mehr an einer spaltungsbeteiligten Körperschaft beteiligt sind (§ 37 Abs. 1 UmgrStG).

Der Gesetzgeber löst den nicht verhältnismäßigen Anteilstausch steuerlich folgendermaßen: Im ersten Schritt werden gemäß den Rechtsfolgen des § 36 UmgrStG die Anteile des übernehmenden Rechtsträgers fiktiv verhältnismäßig zugeteilt.²¹⁴ Erst im zweiten Schritt erfolgt der Anteilstausch entsprechend des Spaltungsplanes bzw. Spaltungs- und Übergabevertrages.²¹⁵ Der Tauschvorgang gilt nach § 37 Abs. 2 i.V.m. 37 Abs. 4 UmgrStG dann nicht als Anschaffungs- bzw. Veräußerungsvorgang, wenn die gegebenenfalls erforderlichen Zuzahlungen maximal ein Drittel des gemeinen Wertes der vom

²¹⁴ Bei einer Abspaltung zur Aufnahme sind drei Schritte notwendig. Vgl. hierzu weiterführend Walter (2013), Rn. 952.

²¹⁵ § 37 Abs. 1 UmgrStG.

Zuzahlungsempfänger erhaltenen Anteile betragen. Wird diese Wesentlichkeitsgrenze überschritten, gilt die Zahlung als Anschaffungs- bzw. Veräußerungsentgelt.²¹⁶ Der Anteilsinhaber hat die Buchwerte oder AK der – im zweiten Schritt – hingegebenen Anteile fortzuführen und den eingetauschten Anteilen entsprechend der Wertrelation der Beteiligungen zuzuordnen (§ 37 Abs. 3 UmgrStG). Stille Reserven bleiben somit bei dem jeweiligen Anteilsinhaber verfangen, weil diese durch die Fortführung der AK bzw. Buchwerte auf die erhaltenen Anteile mit übertragen werden.²¹⁷

3.4.6.6. *Sonstige Rechtsfolgen der Spaltung*

Von den weiter oben angeführten Zuzahlungen sind **Barabfindungen** zu unterscheiden. Der (scheidende) Gesellschafter hat nach § 9 SpaltG Anspruch auf eine angemessene Barabfindung, wenn er einer nicht verhältnismäßigen oder rechtsformübergreifenden Spaltung widerspricht. Die Barabfindung und zugleich Aufgabe der Anteile ist gemäß § 38 Abs. 2 UmgrStG einem Veräußerungsvorgang gleichzusetzen, wobei der nach allgemeinen Regeln des EStG ermittelte Veräußerungsgewinn der Steuerpflicht unterliegt.

Lohnsteuerrechtlich ergeben sich, aufgrund der auch für die Spaltung nicht vorgesehenen lohnsteuerrechtlichen Rückwirkung, keine Unterschiede zur Verschmelzung. Da bei der Spaltung die Gegenleistung an die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers gerichtet ist, interessiert den Gesellschafter-Geschäftsführer die, hinsichtlich der Anteile mit dem Über- oder Unterschreiten der 25%-Grenze nach Durchführung der Spaltung verbundenen, Rechtsfolgen.²¹⁸ Eine, nach Spaltung auf unter 25% fallende Beteiligung bedeutet, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer bis zur Eintragung der Spaltung ins Firmenbuch selbstständig tätig ist. Steigt die Beteiligung hingegen auf über 25%, so gilt auch hier das Datum der Eintragung der Spaltung ins Firmenbuch. Bis zur Eintragung ist der Gesellschafter-Geschäftsführer unselbstständig tätig; erst anschließend wird seine, der Beteiligungsquote entsprechende Stellung schlagend.²¹⁹

Für die Auswirkungen der Spaltung bezüglich Umsatzsteuer, Kapitalverkehrsteuer,

²¹⁶ Vgl. Walter (2013), Rn. 935.

²¹⁷ Vgl. Walter (2013), Rn. 932.

²¹⁸ Vgl. Walter (2013), Rn. 940 – 941.

²¹⁹ Vgl. Walter (2013), Rn. 940 – 941.

Grunderwerbsteuer, und anderen Abgaben, wird auf die sinngemäß zu verstehenden Ausführungen zur Verschmelzung unter 3.2.6.5. verwiesen.

4. Sonderfragen der Rechnungslegung bei Umgründungen

4.1. Allgemeines

4.1.1. Zeitpunkt der Vermögensübertragung

Der Zeitpunkt der Vermögensübertragung ist angesichts der schuldrechtlichen Rückwirkungsfiktion bei Umgründungen anhand nachfolgender, für die Bilanzierung von Umgründungen wichtiger Zeitpunkte festzustellen:²²⁰

1. Umgründungstichtag
2. Zeitpunkt des Entwurfes bzw. Zeitpunkt des Abschlusses des Umgründungsvertrages- bzw. plans
3. Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Umgründung
4. Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums
5. Zeitpunkt der Anmeldung sowie Zeitpunkt der Eintragung der Umgründung ins Firmenbuch

Der **Umgründungstichtag** wird i.d.R. im Umgründungsvertrag festgehalten und bestimmt, von welchem Tage an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers ausgeführt gelten. Dieser Tag kann auch rückbezogen werden, allerdings mit der Einschränkung, dass dieser gemäß § 230 Abs. 3 AktG sowie § 202 Abs. 2 UGB maximal neun Monate zurückliegen darf. Nach den bereits erläuterten Regelungen des UmgrStG ist diese Rückwirkungsfiktion (auch) ertragsteuerlich vorgesehen. Für die Bilanzierung relevant ist allerdings nicht das UmgrStG, sondern der der Umgründung zugrunde liegende Vertrag. Zivilrechtlich wiederum erfolgt die Übertragung des Vermögens erst mit Eintragung der Umgründung in das Firmenbuch. Dies ergibt sich aus den jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Regelungen.²²¹

²²⁰ Vgl. Hirschler (2012), S. 179.

²²¹ Für Spaltungen vgl. § 12 Abs. 2 Z 1 SpaltG; für Umwandlungen beachte § 2 Abs.2 Z 1 UmwG; für Verschmelzungen siehe § 225 Abs. 3 Z 1 AktG sowie § 96 Abs. 2 GmbHG.

Dadurch erlangt der Umgründungstichtag in der Praxis große Bedeutung, da in concreto durch einen (rückbezogenen) schuldrechtlichen Titel Vermögen vom übertragendem zum übernehmenden Rechtsträger übertragen werden soll.

Einhergehend damit stellt sich die Frage, ab wann das zu übertragende Vermögen beim übernehmenden Rechtsträger zu bilanzieren ist. Dies vor allem dann, wenn der Abschlussstichtag zwischen Umgründungstichtag und dem Tag der Erlangung des zivilrechtlichen Eigentums mit der Eintragung ins Firmenbuch liegt. Relevant für die bilanzielle Erfassung ist aber nicht das zivilrechtliche Eigentum, sondern der „wirtschaftliche Gehalt“ des Eigentums.²²²

Wirtschaftliches Eigentum ist nach dem, für die Bilanzierung von Umgründungen relevanten Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dann anzunehmen, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:²²³

Die Umgründung muss entweder schon im Firmenbuch eingetragen sein (innerhalb der für die Erstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses vorgesehenen Fristen), oder es muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass diese erfolgen wird. Es dürfen zumindest keine Gründe dagegen sprechen. Weiters muss bis zum Abschlussstichtag ein Umgründungsvertrag, sowie die Gesellschafterbeschlüsse in wirksamer Form vorliegen. Insbesondere muss auch sichergestellt sein, dass der übernehmende Rechtsträger faktisch oder durch entsprechende Regelungen über das zu übertragende Vermögen verfügen kann und somit gewährleistet ist, dass nur durch Einwilligung des übernehmenden Rechtsträgers, oder im Zuge eines gewöhnlichen Geschäftes, der übertragende Rechtsträger über das Vermögen bestimmen kann.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so hat nicht mehr der übertragende, sondern der übernehmende Rechtsträger das übertragene Vermögen zu bilanzieren.²²⁴ Oft wird der

²²² Ähnlich der Behandlung von Leasingverhältnissen kommt es daher nicht auf das zivilrechtliche Eigentum an, sondern auf das wirtschaftliche Gehalt des Eigentums. (Wer trägt die Preisgefahr, d.h. das Risiko des zufälligen Untergangs, etc...). Siehe hierzu Einkommensteuerrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 24.07.2013 (EStR 2000), Rz. 136.

²²³ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 54.

²²⁴ Vgl. *Hirschler / Six* (2011), S. 358.

Umgründungsstichtag auf den letzten Abschlussstichtag rückdatiert, weshalb in den meisten Fällen davon auszugehen ist, dass noch kein wirtschaftliches Eigentum des übernehmenden Rechtsträgers begründet wird und daher das Vermögen noch nicht bei diesem bilanziell erfasst werden kann. Der Vermögenstransfer ist somit erst im darauffolgenden Abschluss darzustellen.²²⁵

4.1.2. Erfolgsabgrenzung

Im Zusammenhang mit Umgründungen bedeutet Erfolgsabgrenzung, ab welchem Zeitpunkt Aufwendungen und Erträge dem übernehmenden Rechtsträger zuzuordnen sind. Nach h.A. ist auch hierfür das Kriterium des wirtschaftlichen Eigentums heranzuziehen,²²⁶ wodurch Erträge und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem übertragenen Vermögen stehen, ab diesem Zeitpunkt nicht mehr dem übertragenden Rechtsträger zuzurechnen sind. In der Praxis ist i.d.R. schuldrechtlich eine sofortige Übertragung des Vermögens gewünscht, wodurch auch die Übertragung von Aufwendungen und Erträgen ab dem Umgründungsstichtag betroffen wären. Die im Gesellschaftsrecht verankerte Rückwirkungsfiktion hat die Rechtsfolge, dass Handlungen und Rechtsgeschäfte des übertragenden Rechtsträgers ab dem, dem Umgründungsstichtag folgenden Tages, als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten.²²⁷ Dadurch stellt sich vor allem die Frage, was für die Zeit zwischen Umgründungsstichtag und Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums gilt. Dabei kommt es im Wesentlichen darauf an, ob der übernehmende Rechtsträger bis zum Abschlussstichtag wirtschaftliches Eigentum erlangt. Ist dies der Fall, können nach dem Fachgutachten die ab dem Umgründungsstichtag entstandenen und zu übertragenden Erträge und Aufwendungen von den Konten des übertragenden Rechtsträgers übernommen werden.²²⁸²²⁹ Ist dies nicht der

²²⁵ Vgl. *Hirschler / Six* (2011), S. 359.

²²⁶ Vgl. *Hirschler* (2012), S. 180.

²²⁷ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 57.

²²⁸ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 60.

²²⁹ Sind die zugewiesenen und zu übertragenden Ergebnisanteile vor dem eigentlichen Übergang des wirtschaftlichen Eigentums entstanden und sind diese wesentlich, sollte dieser Umstand im Anhang erläutert werden. Dies wird dadurch begründet, da die Geschäftsleitung des übernehmenden Rechtsträgers keinerlei Beeinflussung auf diese Ergebnisanteile hatte. Beziehen sich die Ergebnisanteile zudem auf Vorperioden, ist dieser Teil des übernommenen Ergebnisses **vor** dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ mit der Bezeichnung „Umgründungsbedingte Übernahme eines Ergebnisses aus Vorperioden“ auszuweisen. Vgl.

Fall, sind die zu übertragenden Erträge und Aufwendungen noch beim übertragenden Rechtsträger zu erfassen und somit Teil der Gewinn- und Verlustrechnung.²³⁰ Abweichend davon kann sich bei voneinander abweichenden Abschlussstichtagen des übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers die Konstellation ergeben, dass nur für den übertragenden Rechtsträger schon der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums erfolgt ist. Einhergehend mit o.a. Erläuterungen hat der übertragende Rechtsträger für diesen Fall, vorausgesetzt er ist zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet, die zu übertragenden Erträge und Aufwendungen nicht mehr in seinem Jahresabschluss darzustellen.²³¹ Da der übernehmende Rechtsträger noch nicht wirtschaftlicher Eigentümer ist, darf auch er den Vermögensübergang noch nicht bilanzieren.²³²

Bei der Übernahme ist nicht jeder Geschäftsfall einzeln nachzuerfassen. Den Anforderungen ordnungsgemäßer Bilanzierung wird entsprochen, wenn die Nacherfassung in Form von Sammelbuchungen erfolgt.²³³ Dabei gilt es allerdings zu gewährleisten, dass die Sammelbuchungen nachvollziehbar bleiben, weshalb entsprechende Dokumentationen u.a. durch Bereitstellung der Unterlagen des übertragenden Rechtsträgers unumgänglich sind.²³⁴

Weiters ist zu überprüfen, ob der in der Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers ausgewiesene buchmäßige Reinvermögensabgang mit dem Zugang beim übernehmenden Rechtsträger übereinstimmt. Wird dabei vom Wahlrecht der Neubewertung Gebrauch gemacht, ist dafür Sorge zu tragen, dass Rückschlüsse auf den Buchwert und damit die Vergleichbarkeit möglich sind.²³⁵

Je nachdem mit welchem Stand – ob zum Umgründungsstichtag oder zum Übergangszeitpunkt – das Vermögen beim übernehmenden Rechtsträger ausgewiesen und somit in die Bücher aufgenommen wird, sieht das Fachgutachten unterschiedliche Methoden

hierzu KFS/RL 25 (2014), Rn. 69 und 71.

²³⁰ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 67.

²³¹ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 70.

²³² Vgl. *Hirschler / Six* (2011), S. 367.

²³³ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 64.

²³⁴ Vgl. ebenda.

²³⁵ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 61.

vor.²³⁶ In jedem Fall hat der übertragende Rechtsträger den Saldo der zu übertragenden Erträge und Aufwendungen und den durch die Übertragung des Vermögens nicht zur Ausschüttung verfügbaren Gewinn im Anhang des Jahresabschlusses zu erläutern.²³⁷ Eine für diese Zwecke gesetzlich erlaubte Einstellung des Gewinns in eine Rücklage ist bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern.²³⁸

4.1.3. Relevanz der Größenmerkmale

Abgesehen von der Frage der Jahresabschlussprüfungspflicht kann eine Umgründung auch sonstige, für die Rechnungslegung größenabhängige Rechtsfolgen mit sich bringen:

- Pflicht zur Dotierung der gesetzlichen Rücklage nach § 229 Abs. 6 UGB
- Pflicht zur Einstellung (gebundener) Rücklagen gemäß § 229 Z 1 bis 4 UGB
- Umfang des Anhangs
- Offenlegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses
- Erstellung und Umfang des Lageberichts.

Gemäß § 221 Abs. 4 Z 2 UGB treten die Rechtsfolgen der Größenmerkmale ab dem, der Umgründung folgenden Geschäftsjahr ein,²³⁹ wenn die Merkmale am ersten Abschlussstichtag nach der Umgründung vorliegen.²⁴⁰ Für „normale“ und demnach nicht umgründungsbetroffene Geschäftsjahre ist § 221 Abs. 4 Z 1 UGB maßgeblich, wobei die für die jeweilige Größenklasse vorgesehenen Rechtsfolgen erst bei zweimaligen Überschreiten der Größenklassen anzuwenden sind. Dies bedeutet, dass im ersten Jahresabschluss der erfolgten Umgründung noch die alten Größenklassen relevant sind, auch wenn bspw. eine Umgründung einer großen GmbH auf eine kleine GmbH erfolgt ist. In einigen Teilen der Literatur wird dies allerdings als Gesetzeslücke betrachtet.²⁴¹

²³⁶ Vertiefend siehe hierzu KFS/RL 25 (2014), Rn. 64 – 65.

²³⁷ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 68.

²³⁸ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 68.

²³⁹ Vgl. *Hirschler / Sulz* (2011), S. 422.

²⁴⁰ Offensichtlich ist hier gemeint, wann die Umgründung, also der Vermögensübergang erfasst wurde. Nicht relevant hingegen ist der Umgründungsstichtag. Vgl. hierzu weiterführend *Hirschler / Sulz* (2011), S. 422 f.

²⁴¹ Vgl. *Hirschler / Sulz* (2011), S. 422.

Durch die Zurechnung der Umsatzerlöse ab dem Zeitpunkt des Erwerbs des wirtschaftlichen Eigentums, ist weiters bei der Ermittlung der für die Größenmerkmale relevanten Umsatzerlöse zu beachten, dass auch die nach dem Umgründungsstichtag beim übertragenden Rechtsträger erwirtschafteten Umsätze zu berücksichtigen sind. Dies ergibt sich aus der rückwirkenden Ergebnisübernahme. Es wird teilweise sogar i.S.d. Kontinuität hinsichtlich des Fortführungsgedankens notwendig sein, die vor dem Umgründungsstichtag angefallenen Umsatzerlöse des übertragenden Rechtsträgers zu berücksichtigen oder auf einen Zeitraum von zwölf Monaten hochzurechnen.²⁴² Sinngemäß selbiges gilt auch für das Größenkriterium der Anzahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.²⁴³

4.1.4. Gebundene Rücklagen

Der Gesetzgeber regelt in § 229 Abs. 4 UGB die Pflicht zur Bildung gebundener Rücklagen, welche nach § 229 Abs. 7 UGB nur zum Ausgleich eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes aufgelöst werden dürfen. Im Vergleich zum Grund- bzw. Stammkapital, sind die gebundenen Rücklagen wesentlich stärker noch mit der Gesellschaft verwurzelt, da eben kein Instrument im Sinne einer gesellschaftsrechtlich gedeckten Einlagenrückgewähr (Kapitalherabsetzung) zur Verfügung steht. Somit sind die gebundenen Rücklagen nicht an die Gesellschafter rückzahlbar. Der Sinn solcher Rücklagen besteht in der Stärkung der Kapitalreserven einer Gesellschaft, wobei das UGB die Pflicht zur Bildung gebundener Rücklagen nur für Aktiengesellschaften und große GmbH vorsieht.²⁴⁴²⁴⁵

Als gebundene Rücklagen sind bestimmte von den Gesellschaftern (=Außenfinanzierung) stammende Beträge einzustellen und als solche im Jahresabschluss auszuweisen. Welche Beträge einzustellen sind ergibt sich aus § 229 Abs. 2 Z 1 bis 4 UGB.²⁴⁶

²⁴² Vgl. *Hirschler / Sulz* (2011), S. 423.

²⁴³ Vgl. ebenda.

²⁴⁴ Vgl. *Bergmann* (2011), S. 393.

²⁴⁵ Der gesellschaftsrechtlich sehr ausgeprägte Kapitalerhaltungsgedanke führt allerdings auch dazu, dass eine aus der vereinfachten Herabsetzung des Stammkapitals nach § 229 Abs. 2 Z 4 UGB für kleine und mittelgroße GmbH zu bildende UNGEBUNDENE Kapitalrücklage ausnahmsweise auch als GEBUNDEN zu betrachten ist (§ 229 Abs. 4 – 5 UGB i.V.m. §§ 229 Abs. 2 Z 4 UGB und 59 GmbHG).

²⁴⁶ So sind etwa bei der Ausgabe von Anteilen, die über die Nennbeträge hinausgehenden Beträge (= Agio), als Kapitalrücklage einzustellen. Wie oben schon beschrieben ist diese Kapitalrücklage dann gebunden, wenn es

Gebundene Rücklagen bei Umgründungen:

Wie weiter oben bereits ausgeführt, sind gemäß § 229 Abs. 2 Z 4 UGB jene Beträge aus der Ausgabe von Anteilen, welche über den Nennbetrag der ausgegebenen Anteile hinausgehen, als Kapitalrücklage zu erfassen.

Bei einer **Verschmelzung** führt ein sogenannter Verschmelzungsgewinn – das ist der Unterschiedsbetrag zwischen Leistung und Gegenleistung, d.h. von **Kapitalerhöhung** und den (im Falle eines Verschmelzungsgewinnes) höheren Buchwerten des übernommenen Vermögens – dann zum Ausweis als (ungebundene) Kapitalrücklage, wenn eine Anteilsgewähr **weder ausgeschlossen**, noch **darauf verzichtet wird**.²⁴⁷ Ist übernehmender Rechtsträger eine AG bzw. große GmbH, ist der Unterschiedsbetrag bei einer Verschmelzung zur Aufnahme jedenfalls als gebundene Kapitalrücklage einzustellen. Bei einer Verschmelzung zur Neugründung ist der Unterschiedsbetrag nur dann gebunden, wenn eine AG übernehmender Rechtsträger ist, da für GmbH die größenabhängigen Rechtsfolgen erst im zweiten Jahr wirksam werden. Erfolgt die Verschmelzung demnach gegen eine Anteilsgewähr, so ist der Unterschiedsbetrag in die Kapitalrücklage zu stellen.²⁴⁸

Eine Anteilsgewähr ist in dem Ausmaß **ausgeschlossen**, in welchem der übernehmende Rechtsträger bereits Anteile des übertragenden Rechtsträgers hält, oder der übertragende Rechtsträger gemäß § 224 Abs. 1 Z 2 AktG eigene Anteile besitzt. Ein Verzicht des übernehmenden Rechtsträgers ist gemäß den Bestimmungen des § 224 Abs. 2 Z 1 AktG möglich, wenn die (der) Gesellschafter des übernehmenden und übertragenden Rechtsträgers (un-)mittelbar im selben Verhältnis beteiligt sind (ist) (= **Seitwärts (sidestream)-Umgründung**). Die im Ergebnis in diesen beiden Fällen nicht durchzuführende Kapitalerhöhung führt aber zu unterschiedlichen bilanziellen Folgen:

Ist die Anteilsgewähr gesellschaftsrechtlich ausgeschlossen, bspw. bei der **Aufwärts-Verschmelzung**, so ist mangels Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 229 Abs. 2 Z 5 UGB

sich hierbei um eine AG oder große GmbH handelt. Beachte die in voriger FN angeführte Ausnahme zu § 229 Abs. 2 Z 4 UGB sowie weiterführend zur Frage, was für unternehmerisch tätige Personengesellschaften mit keiner natürlichen Person als unbeschränkt haftenden Gesellschafter gilt: *Bergmann* (2011), S. 400 f.

²⁴⁷ Vgl. *Bergmann* (2011), S. 402 sowie zu bilanziellen Behandlung solcher Unterschiedsbeträge: Punkt 4.4.1.

²⁴⁸ Vgl. *Bergmann* (2011), S. 402 f.

auch kein Ausweis als ungebundene Kapitalrücklage möglich.²⁴⁹ Der Verschmelzungsgewinn ist in diesem Falle **als außerordentlicher Ertrag zu erfassen**.²⁵⁰ Der bei der **Seitwärts-Verschmelzung** mögliche Verzicht hingegen erfüllt als **gesellschaftsrechtlich** veranlasste Zuwendung den Tatbestand des § 229 Abs. 2 Z 5 UGB. Daraus folgt, dass in diesem Fall der Unterschiedsbetrag als **ungebundene Kapitalrücklage** auszuweisen ist.²⁵¹ Verzichten allerdings die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 224 Abs. 2 Z 2 AktG **freiwillig** auf die Gewährung von Anteilen, ist keine ungebundene Kapitalrücklage einzustellen, da der Verzicht eben auf keiner gesellschaftsrechtlichen Verbindung beruht.²⁵² Bei **Abwärts-Verschmelzungen** sind die vom übertragenden Rechtsträger am übernehmenden Rechtsträger gehaltenen Anteile an die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers auszukehren. Das vom übernehmenden Rechtsträger erhaltene (andere) Vermögen ist dann in Höhe der Buchwerte insoweit in die **Kapitalrücklage** einzustellen.²⁵³

Bei einer verschmelzenden sowie errichtenden **Umwandlung** auf den Hauptgesellschafter oder auf eine Personengesellschaft werden gebundene Rücklagen immer in freies Kapital umgewandelt. Dies deshalb, weil der übernehmende Rechtsträger dann in Gestalt einer unbeschränkt haftenden Person in Erscheinung tritt.²⁵⁴ Ausnahmen bestehen nur dann, wenn übernehmender Rechtsträger eine verdeckte Kapitalgesellschaft ist und der Gläubigerschutz zumindest in dem Ausmaß gewährleistet sein muss, in welchem das gebundene Kapital des übertragenden Rechtsträgers jenes des übernehmenden Rechtsträgers übersteigt. Somit sind i.d.R. die gebundenen Kapitalrücklagen bei einer verdeckten Kapitalgesellschaft fortzuführen.²⁵⁵

Bei einer **Spaltung** zur **Neugründung** ist der Unterschiedsbetrag dann in eine gebundene

²⁴⁹ In erster Linie ist zu eruieren, ob der Umgründungsvorgang beim übernehmenden Rechtsträger eine Einlage darstellt oder als Tausch zu bewerten ist. Aufwärts (upstream)-Umgründungen führen beim übernehmenden Rechtsträger zu keiner Einlage, sondern werden i.d.R. als Tausch klassifiziert. Siehe zur Unterscheidung ob Einlage oder Tausch ausführlich Abschnitt 4.3.

²⁵⁰ Siehe hierzu auch weiterführend zur Behandlung von Verschmelzungsdifferenzen Punkt 4.4.1.

²⁵¹ Vgl. Bergmann (2011), S. 403.

²⁵² Vgl. Bergmann (2011), S. 403.

²⁵³ Vgl. ebenda.

²⁵⁴ Vgl. Bergmann (2011), S. 406.

²⁵⁵ Vgl. Bergmann (2011), S. 406.

Kapitalrücklage zu stellen, wenn es sich beim übernehmenden Rechtsträger um eine AG handelt. Für (große) GmbH gelten die größenabhängigen Rechtsfolgen erst ab dem, der Umgründung folgenden Wirtschaftsjahr, weshalb die Kapitalrücklage bei GmbH gemäß § 229 Abs. 2 Z 1 UGB i.V.m. § 229 Abs. 4 UGB als ungebunden einzustufen ist. Allerdings würde dies bedeuten, dass vorher eventuell gebundene Rücklagen in weiterer Folge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen würden, weshalb mit § 3 Abs. 1 SpaltG eine handelsrechtliche Schranke eingeführt wurde. Der dadurch gesetzlich festgelegte sogenannte Summengrundsatz²⁵⁶ bestimmt, dass die Summe der Nennkapitalien und der gebundenen Rücklagen sämtlicher an der Umgründung beteiligter und übernehmender Gesellschaften nicht geringer sein darf, als die des übertragenden Rechtsträgers.²⁵⁷

Für **Spaltungen** zur **Aufnahme** gilt gemäß § 17 Z 3 SpaltG der Summengrundsatz lediglich bezüglich der Nennkapitalien, d.h., dass gebundene Rücklagen i.d.R. frei werden, wenn übernehmender Rechtsträger keine AG oder große GmbH ist bzw. vor Umgründung schon war. Wie auch bei der Verschmelzung gilt zu beachten, dass eine Kapitalerhöhung bei Konzernspaltungen (Aufwärts-, Abwärts- sowie Seitwärts- Spaltungen) unterbleiben kann. Die Ausführungen zur Verschmelzung gelten hier sinngemäß. So ist keine gebundene Kapitalrücklage einzustellen, wenn der übernehmende Rechtsträger erst durch Spaltung zur großen GmbH wird.²⁵⁸

4.1.5. Ausschüttungssperre

Die Ausschüttungssperre bei Umgründungen betrifft gemäß § 235 Z 3 UGB Erträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, welche durch Umgründungen entstanden sind. Der ausschüttbare Betrag wird insoweit eingeschränkt, als der durch die Umgründung in die Kapitalrücklage eingestellte Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und höherem beizulegenden Wert entstanden ist.²⁵⁹

Die Ausschüttungssperre wird gemäß der Bestimmung des § 235 Z 3 UGB dann schlagend,

²⁵⁶ Siehe zum Summengrundsatz ausführlich Punkt 3.4.4.

²⁵⁷ Vgl. *Bergmann* (2011), S. 407 f.

²⁵⁸ Vgl. *Bergmann* (2011), S. 408.

²⁵⁹ Vgl. *Bergmann* (2011), S. 410.

wenn die vorher aufgrund der Umgründung dotierte Kapitalrücklage aufgelöst wird.

Wie im vorigen Punkt (4.1.4.) schon ausgeführt, unterscheidet das UGB zwischen gebundenen und ungebundenen Rücklagen. Gebundene Rücklagen dürfen gemäß § 229 Abs. 7 UGB nur zur Vermeidung eines ansonsten auszuweisenden Verlustes aufgelöst werden. Die Ausschüttungssperre nach § 235 Z 3 UGB ist daher nur für ungebundene Rücklagen anzuwenden, und dieser Bestimmung nach zweifelsfrei nur insoweit, als der Rücklagenbildung eine Umgründung zugrunde liegt.

Umgründungsbedingte Dotierung:

Umgründungsbedingte Kapitalrücklagen können nur dann entstehen, wenn die Umgründung beim übernehmenden Rechtsträger eine Einlage darstellt.²⁶⁰ Folgende Umgründungskonstellationen sind davon betroffen:

- **Verschmelzung durch Aufnahme:**

Wird durch die Ausgabe neuer Anteile das Kapital erhöht, so ist gemäß § 229 Abs. 2 Z 1 UGB jener Betrag als Kapitalrücklage auszuweisen, der den Wert der Gegenleistung übersteigt. Dies bedeutet, dass der Kapitalerhöhungsbetrag mit dem Wert des vom übertragenden Rechtsträger erhaltenen Vermögens zu vergleichen ist. Ist dieser Wert höher, so ist der Unterschiedsbetrag davon in die Kapitalrücklage zu stellen. Ob diese Rücklage als gebunden oder ungebunden zu betrachten ist, hängt vom übernehmenden Rechtsträger ab.²⁶¹ Konzernverschmelzungen zur Aufnahme führen nur bei Seitwärts- und Abwärtsverschmelzungen gemäß § 229 Abs. 2 Z 5 UGB zu einer nicht gebundenen Kapitalrücklagenbildung i.H.d. Wertes des übertragenden Rechtsträgers, wenn keine Kapitalerhöhung erfolgt bzw. ausgeschlossen ist.²⁶² Ein eventueller Unterschiedsbetrag bei Aufwärtsverschmelzungen führt zur ergebniswirksamen Einstellung dieses Betrages, da dies als Tausch zu klassifizieren ist.

²⁶⁰ Vgl. *Bergmann* (2011), S. 414.

²⁶¹ Zu den Größenklassen, sowie Kapitalrücklagen siehe Punkt 4.1.3., sowie 4.1.4.

²⁶² Vgl. *Bergmann* (2011), S. 414.

- Verschmelzung zur Neugründung:

Bei einer Verschmelzung zur Neugründung liegt dann eine ungebundene Kapitalrücklagenbildung vor, wenn übernehmender Rechtsträger eine GmbH ist. Die Rechtsfolgen treten erst ab dem folgenden Wirtschaftsjahr ein.²⁶³

- Errichtende Umwandlung:

Das Einstellen einer Kapitalrücklage kann dann notwendig sein, wenn die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft auf eine kapitalistische Personengesellschaft i.S.d. § 221 Abs. 5 UGB erfolgt. Diese ist ungebunden, wenn unbeschränkt haftender Gesellschafter eine GmbH ist.²⁶⁴

- Verschmelzende Umwandlung:

Unterschiedsbeträge bei einer verschmelzenden Umwandlung auf den Hauptgesellschafter sind als Aufwärts- Umgründung zu klassifizieren und somit ergebniswirksam.²⁶⁵

- Spaltung zur Neugründung:

Der Unterschiedsbetrag zwischen Leistung und Gegenleistung ist insoweit in die Kapitalrücklage zu stellen, als der Wert des zu übertragenden Vermögens das Nennkapital der neugegründeten Gesellschaft übersteigt. Ist die neugegründete Gesellschaft eine GmbH, so kann die Kapitalrücklage als ungebunden betrachtet werden.²⁶⁶

- Spaltung zur Aufnahme:

Diesbezüglich gelten sinngemäß die obigen Ausführungen der Verschmelzung zur Aufnahme.

Redaktionsversehen des Gesetzgebers in § 235 Z 3 UGB:

Der Gesetzgeber hat als weitere Voraussetzung in § 235 Z 3 UGB angeführt, dass die umgründungsbedingte Kapitalrücklage nur dann der Ausschüttungssperre unterliegen soll, wenn diese nach § 202 Abs. 2 Z 1 UGB mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet wurde. Der Gesetzgeber verweist dabei aber auf eine Bestimmung, welche nicht den beizulegenden

²⁶³ Vgl. *Bergmann* (2011), S. 413.

²⁶⁴ Vgl. *Bergmann* (2011), S. 413.

²⁶⁵ Vgl. ebenda.

²⁶⁶ Vgl. *Hügel* (1997), S. 119 f sowie *Bergmann* (2011), S. 413 f.

Zeitwert behandelt, sondern die Buchwertfortführung bei Umgründungen wahlweise zulässt. Offensichtlich meint der Gesetzgeber nicht die durch Buchwertfortführung entstandene Kapitalrücklage, sondern eigentlich § 202 Abs. 1 UGB.²⁶⁷ Der OGH beschäftigte sich 2003 mit § 235 Z 3 UGB und hielt fest, dass auch solche Erträge aus der Auflösung von Rücklagen von der Ausschüttungssperre erfasst sein sollen, welche durch Buchwertfortführung zu einer Rücklagenbildung im Zuge einer Umgründung führen.²⁶⁸ Dies ist dann möglich, wenn der Gesamtausgabebetrag der mit der Umgründung verbundenen Ausgabe neuer Anteile wertmäßig dem beizulegenden Wert des übernommenen Vermögens entsprechen soll, aber trotzdem die Buchwerte gemäß § 202 Abs. 2 Z 1 UGB fortgeführt werden. Der Unterschiedsbetrag zum Gesamtausgabebetrag kann nach § 202 Abs. 2 Z 2 UGB als Umgründungsmehrwert bzw. nach § 202 Abs. 2 Z 3 UGB auch als Firmenwert ausgewiesen werden und somit zur Rücklagendotierung führen. Im Vergleich zum beizulegenden Wert gemäß § 202 Abs. 1 UGB unterscheidet sich diese Variante nur im bilanziellen Ausweis.²⁶⁹ Die Ausschüttungssperre wird in diesen Fällen dadurch begründet, dass die Buchwertfortführung einer Bewertung zu beizulegenden Zeitwerten gleichzustellen sei.²⁷⁰

Rechtsfolgen:

Die Sperrwirkung betrifft nicht den gesamten Ertrag aus der Auflösung einer umgründungsbedingten Kapitalrücklage, sondern nur jenen Teil, der über den Buchwert des übernommenen Vermögens hinaus in die Kapitalrücklage eingestellt wurde. Wie bereits oben angeführt, entspricht dies im Falle einer buchwertfortgeführten Umgründung jenem Betrag, welcher den Buchwert übersteigt und den Umgründungsmehrwert, bzw. Firmenwert darstellt.²⁷¹ Bei einer Bewertung zum beizulegenden Wert orientiert sich die Ausschüttungssperre am Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und dem zum Zeitwert bewerteten übernommenen Vermögen.²⁷²

In Verlustjahren (entweder in Gestalt eines Bilanzverlustes oder eines laufenden Verlustes) kann durch Auflösung der gebundenen Rücklagen die Ausschüttungssperre eliminiert werden.

²⁶⁷ Vgl. *Bergmann* (2011), S. 415.

²⁶⁸ Vgl. OGH v. 11.09.2003 – 6 Ob 103/03w.

²⁶⁹ Vgl. ausführlich *Bergmann* (2011), S. 415.

²⁷⁰ Vgl. *Bergmann* (2011), S. 416.

²⁷¹ Vgl. *Bergmann* (2011), S. 417.

²⁷² Vgl. *Bergmann* (2011), S. 417.

Dies deshalb, da die Rücklage dann bereits zugunsten eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes aufgelöst wurde und ein in den Folgejahren erzielter Gewinn somit zur Ausschüttung zugelassen ist.²⁷³ Weiters gilt es zu berücksichtigen, dass durch fortlaufende Abschreibungsbeträge hinsichtlich der Umgründungsmehrwerte bzw. Firmenwerte, die Ausschüttungssperre im selben Ausmaß zu reduzieren ist. Die Nichtberücksichtigung dieser ergebniswirksamen Erfassung der Abschreibungen würde eine doppelte Ausschüttungssperre bewirken.²⁷⁴ Die Ausschüttungssperre erlischt auch dann, wenn die übernommenen Vermögensgegenstände ausscheiden bzw. veräußert werden.²⁷⁵

Bei der Frage, ob zuerst der ausschüttungsgespernte oder ausschüttbare Teil der Kapitalrücklagen aufzulösen ist, argumentiert Bergmann, dass zuerst die Auflösung des gesperrten Teiles eine zusätzliche Sperrwirkung entfalten würde und dies somit zu verneinen wäre.²⁷⁶ Bei Verlusten etwa sollten aber auch zuerst die gesperrten Teile aufgelöst werden dürfen.²⁷⁷ Zur Erfüllung der Informationsfunktion ist im Jahresabschluss weiters dieser noch verhangene (Rest-)Betrag des gesperrten Teiles anzugeben. Dies kann durch die Einführung eines Unterpostens, eines Davon-Vermerkes, oder einer Vorspaltenangabe erreicht werden.²⁷⁸

4.1.6. Steuerabgrenzungsposten

Steuerabgrenzungsposten sind unter gewissen Voraussetzungen dann notwendig, wenn der unternehmensrechtliche Gewinn vom steuerrechtlichen Gewinn abweicht. Durch Bildung dieser Posten soll ein Zusammenhang zwischen unternehmens- und steuerrechtlichem Ergebnis hergestellt werden, indem der Steueraufwand in jenem Jahresabschluss ausgewiesen wird, in welchem dieser verursacht wurde.²⁷⁹ Diese sogenannten Steuerlatenzen können gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB sowohl zukünftige Guthaben, als auch Verbindlichkeiten bedeuten. Liegt die Ursache der Divergenzen zwischen dem unternehmensrechtlich verursachten Steueraufwand und tatsächlichem Steueraufwand in der abweichenden zeitlichen

²⁷³ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 25 f.

²⁷⁴ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 26; sowie Bergmann (2011), S. 418.

²⁷⁵ Vgl. Bergmann (2011), § 235 UGB, Rn. 32.

²⁷⁶ Vgl. Bergmann (2011), S. 418.

²⁷⁷ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 27.

²⁷⁸ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 28.

²⁷⁹ Vgl. Nowotny (2011), § 198 UGB, Rn. 169.

Berücksichtigung von Aufwendungen und Erträgen, kann durch die Steuerabgrenzungsposten ein Zusammenhang des Steueraufwandes und dem unternehmensrechtlichen Ergebnis hergestellt werden.²⁸⁰

Ob Steuerlatenzen im Rahmen einer Umgründung bilanziell zu berücksichtigen sind, hängt davon ab, ob der Umgründungsvorgang als Zuwendung/Einlage oder als Tausch zu klassifizieren ist.²⁸¹ Dabei stellt der Tauschvorgang, bspw. eine Aufwärts- Verschmelzung, einen ergebniswirksamen Tatbestand dar, der sich somit auf den Jahresabschluss auswirkt.²⁸² Die Unterscheidung ist essentiell, zumal § 198 Abs. 9 und 10 UGB eine Bildung latenter Steuerabgrenzungsposten nur dann zulässt bzw. vorschreibt, wenn der steuer- vom unternehmens-rechtlichen Gewinn abweicht und dieser Unterschiedsbetrag sich in den Folgejahren voraussichtlich wieder ausgleichen wird. Der Definition entsprechend erfüllen prinzipiell nur tauschähnliche Umgründungsvorgänge diese Voraussetzungen. Mit der Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB nicht einhergehend sind somit Umgründungen aufgrund erfolgsneutraler Zuwendungen und Einlagen. Allerdings besteht in diesem Falle die Möglichkeit, eine sonstige erfolgsneutrale Rückstellung zu bilden, wenn die Bewertung zum beizulegenden Wert erfolgte und der zukünftige Steueraufwand aufgrund der absehbaren zeitlichen Nutzung der Vermögensgegenstände bewertbar ist.²⁸³ Nach Müller ist die Bildung einer passiven Steuerlatenz auch bei erfolgsneutralen Umgründungsvorgängen mit Neubewertung unumgänglich, zumal ansonsten Gewinne zur Ausschüttung frei werden, welche bei rechtzeitiger Bildung eines solchen Abgrenzungsposten eigentlich wirtschaftlich nicht zur Verfügung stehen.²⁸⁴

4.1.7. Angabe von Vorjahreszahlen im Jahresabschluss

Im Jahresabschluss ist nach § 223 Abs. 2 UGB zu jedem Posten ein Vorjahresvergleich anzugeben. Nach einer Umgründung ist ein solcher aber ohne entsprechende Anpassungen oft nicht gegeben. Neben der Anpassung der Vorjahreszahlen ist es, gemäß dem dafür

²⁸⁰ Vgl. Müller (2012), S. 184.

²⁸¹ Vgl. Bertl / Hirschler (2013a), S. 174.

²⁸² Vgl. Müller (2012), S. 184.

²⁸³ Vgl. Bertl / Hirschler (2013a), S. 174.

²⁸⁴ Vgl. Müller (2012), S. 187.

vorgesehenen Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, auch möglich auf die nicht vorhandene Vergleichbarkeit hinzuweisen, dies zu begründen und zu erläutern.²⁸⁵ Falls Vorjahreszahlen angepasst werden, sind dem Fachgutachten entsprechend diese Werte zu erläutern.²⁸⁶

4.1.8. Behandlung von Umgründungsaufwendungen

Fraglich ist, ob die mit dem Umgründungsvorgang einhergehenden Aufwendungen als Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren oder als Sofortaufwand zu klassifizieren sind. Bei buchwertfortgeführten Umgründungen ist keine Aktivierung möglich, zumal ansonsten der Sinn einer solchen, nämlich die Fortführung der Buchwerte ad absurdum geführt wird. Wird das übernommene Vermögen mit dem beizulegenden Zeitwert gemäß § 202 Abs. 1 UGB bewertet, sind diese Aufwendungen als Anschaffungsnebenkosten zu betrachten und in der Bewertung des beizulegenden Wertes zu berücksichtigen. Allerdings ist aufgrund des Einzelbewertungsgebotes zu beachten, dass nur objektbezogene und den Vermögensgegenständen somit direkt zuordenbare Aufwendungen aktiviert werden können. Als klassisches Beispiel des Aktivierungsgebotes kann diesbezüglich die Grunderwerbsteuer als objektbezogenen und direkt zuordenbaren Aufwand im Zusammenhang mit der Umgründung angeführt werden. Für die meisten anderen Aufwendungen greift § 197 Abs. 1 UGB, womit für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Eigenkapital keine Aktivierung erfolgen darf. Dies ist vor allem bei Seitwärts-, sowie Abwärts-Umgründungen zu beachten, wobei die Aktivierung eigentlich schon aufgrund der fehlenden Eigenschaft eines Vermögensgegenstandes scheitert.²⁸⁷

Steuerlich hingegen stellen gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 KStG Aufwendungen im Zusammenhang mit Umgründungen Betriebsausgaben dar, auch wenn diese unternehmensrechtlich erfolgsneutral behandelt wurden.²⁸⁸

²⁸⁵ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 171 – 174.

²⁸⁶ Vgl. ebenda.

²⁸⁷ Vgl. Bertl / Hirschler (2013b), S. 331.

²⁸⁸ Vgl. Bertl / Hirschler (2013b), S. 332.

4.2. Bilanzierung beim übertragenden Rechtsträger

4.2.1. Jahresabschluss und Schlussbilanz

Zweck der Schlussbilanz ist es, den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums (rück-)bezogen auf den Umgründungsstichtag zu erfassen bzw. darzustellen.²⁸⁹ Dieser Umgründungsstichtag darf maximal neun Monate vor Anmeldung der Umgründung zur Eintragung ins Firmenbuch rückdatiert sein. Die Pflicht zur Erstellung der Schlussbilanz ergibt sich aus gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen.²⁹⁰ Der Schlussbilanz wird allerdings keine Ausschüttungsbemessungsfunktion auferlegt.²⁹¹ Für den Fall, dass der Umgründungsstichtag mit dem Abschlussstichtag zusammenfällt, ist zum Jahresabschluss keine weitere Schlussbilanz zu erstellen.²⁹²

Bei der Erstellung der Schlussbilanz sind sämtliche Regeln und Vorschriften des UGB für den herkömmlichen Abschluss zu beachten. Dies betrifft vor allem Ansatz- und Bewertungsvorschriften sowie das Stetigkeitsgebot nach § 201 Abs. 2 Z 1 UGB.²⁹³ Auch ist von einer Unternehmensfortführung gemäß § 201 Abs. 2 Z 2 UGB auszugehen. Die Unterzeichnung der Schlussbilanz hat gemäß § 194 UGB durch alle gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.

Für den übertragenden Rechtsträger ist im Falle einer **Aufspaltung**, einer **Verschmelzung** sowie einer **Umwandlung** die Schlussbilanz gleich bedeutend mit einer letztmaligen Darstellung der Vermögenslage.²⁹⁴ Nur bei einer **Abspaltung** bleibt der übertragende Rechtsträger bestehen. Die bilanziellen Folgen hängen allerdings von der Richtung der Vermögensverlagerung ab. Die Sonderfragen der Bewertung und Darstellung im

²⁸⁹ Weiters hat die Schlussbilanz auch die durch den herkömmlichen Jahresabschluss zu gewährleistenden Informations- und Dokumentationsfunktionen zu erfüllen.

²⁹⁰ Siehe für diesbezügliche Bestimmungen zur Verschmelzung: § 220 Abs. 3 AktG, sowie § 96 Abs. 2 GmbHG; zur Spaltung § 2 Abs. 2 SpaltG; sowie zur Umwandlung § 2 Abs. 3 UmwG.

²⁹¹ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 23.

²⁹² Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 21.

²⁹³ Allerdings ist eine Durchbrechung dieser Grundsätze möglich, da die Aufstellung einer Schlussbilanz gemäß der Stellungnahme der KWT als begründete Ausnahme zu sehen ist. (Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 28.)

²⁹⁴ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 111 f.

Jahresabschluss erfolgen daher in den Kapiteln 5. – 7.

4.2.2. Mehrfachzüge

Bei Umgründungen kann es vorkommen, dass nicht nur **ein** Umgründungsvorgang auf einen bestimmten Stichtag bezogen ist, sondern eine Vielzahl davon. Die Charakteristik solcher sogenannter Mehrfachzüge ist, dass den nachgelagerten Umgründungsvorgängen der Vollzug des jeweilig vorgelagerten Umgründungsvorganges vorausgesetzt wird.²⁹⁵ Um der Generalklausel des UGB gerecht zu werden, hat auch der umgründungsbeeinflusste Jahresabschluss ein, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Zahlenwerk zu gewährleisten, wobei im Sinne der Klarheit und Übersichtlichkeit eine weitere Darstellung des übernommenen bzw. abgegebenen Vermögens geboten ist.²⁹⁶ „Diese zusätzliche Vermögensübersicht hat den gleichen Stichtag wie die eigentliche Schlussbilanz.“²⁹⁷

²⁹⁵ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 33.

²⁹⁶ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 34.

²⁹⁷ KFS/RL 25 (2014), Rn. 35.

4.3. Bilanzierung beim übernehmenden Rechtsträger

4.3.1. Erfassung der Vermögensübernahme

Aktiengesellschaften sind nach deren Gründung aufgrund gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 AktG dazu verpflichtet, eine Eröffnungsbilanz zu erstellen, diese prüfen zu lassen und danach innerhalb von drei Monaten zu veröffentlichen. In Anlehnung an diese Vorschrift ist der übernehmende Rechtsträger angehalten, bei einer Umgründung zur **NEUGRÜNDUNG** eine Eröffnungsbilanz auf den dem Umgründungsstichtag folgenden Tag zu erstellen.²⁹⁸ Dies gilt unabhängig von der Rechtsform der an der Umgründung beteiligten Rechtsträger, wenn Vermögen auf eine(n) neugegründete(n) Gesellschaft bzw. Betrieb übertragen wird.²⁹⁹ Für den Fall, dass das erste Geschäftsjahr aufgrund der Umgründung wirtschaftlich mehr als zwölf Monate umfasst, sind die Umstände im Anhang zu erläutern.³⁰⁰ Bei einer Umgründung zur **AUFNAHME** ist eine Eröffnungs- bzw. Übernahmebilanz nicht vorgesehen.³⁰¹ Der Umgründungsvorgang ist nach Erfüllung der Voraussetzungen bezüglich des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums³⁰² wie ein laufender Geschäftsfall zu behandeln, welcher im Jahresabschluss Einklang findet.³⁰³ Das übertragene Anlagevermögen ist als Zugang des Wirtschaftsjahres zu deklarieren und im Anlagespiegel gemäß § 226 Abs. 1 UGB anzuführen. Als Folge der Generalnorm i.S.d. § 222 Abs. 2 UGB sollten wesentliche Zugänge in einer eigenen Spalte dargestellt werden, welche zudem bei fortgeführten Buchwerten die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die kumulierten Abschreibungsbeträge beinhalten sollte.³⁰⁴

²⁹⁸ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 75.

²⁹⁹ Vgl. ebenda.

³⁰⁰ Dies stellt ausdrücklich keinen Verstoß gegen § 193 Abs. 3 UGB dar. Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 77.

³⁰¹ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 78.

³⁰² Zum wirtschaftlichen Eigentum siehe Ausführungen Punkt 4.1.1.

³⁰³ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 78.

³⁰⁴ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 80 f.

4.3.2. Bewertung von Vermögensgegenständen

4.3.2.1. Allgemeines

Wie bereits weiter oben in Abschnitt 2.4. erläutert, besteht nach dem Steuerrecht prinzipiell die Pflicht zur Buchwertfortführung, sofern die schon bekannten Voraussetzungen erfüllt sind. Unternehmensrechtlich widmet sich nicht nur der Gesetzgeber in einer knappen aber durchwegs viel diskutierten Bestimmung des § 202 UGB, sondern auch die KWT mittels Fachgutachten (KFS/RL 25), der Bewertung von Umgründungen. Bei Umgründungen werden prinzipiell drei Wahlrechte in § 202 UGB angeboten: Die Bewertung zum beizulegenden Wert (= entspricht i.d.R. dem aktuellen Zeitwert) gemäß § 202 Abs. 1 UGB; die Fortführung bisheriger Buchwerte gemäß § 202 Abs. 2 Z 1 UGB; oder auch die Bewertung zum sogenannten modifizierten Buchwert (= bisherige Buchwerte und zusätzliche Aktivierung der Unterschiedsbeträge zum Gesamtbetrag der Gegenleistung) gemäß § 202 Abs. 2 Z 2 und 3 UGB.³⁰⁵

Welches Wahlrecht nun tatsächlich zur Auswahl steht hängt auch von der Klassifizierung der Umgründung – ob Einlage, Zuwendung oder Tauschvorgang – ab:

Gemäß § 202 Abs. 1 UGB sind **Einlagen** und **Zuwendungen** sowie Entnahmen **mit dem beizulegenden Wert zu bewerten**. **Einlagen** sind so zu verstehen, dass diese zu einer Vermögensmehrung beim übernehmenden Rechtsträger führen und dieser eine Gegenleistung auf gesellschaftlicher Ebene an den übergebenden Rechtsträger gegenübersteht.³⁰⁶ **Zuwendungen** sind auch Vermögensmehrungen von Gesellschaftern, verbundenen Unternehmen, oder gar Fremden. Jedoch erfolgen diese ohne Zuerkennung von Gegenleistungen.³⁰⁷ Der Unterschied besteht somit hauptsächlich in der Gewährung bzw. Nichtgewährung von Anteilen als Gegenleistung. Bilanziell führen beide Varianten gemäß dem schon oben erläuterten § 202 Abs. 1 UGB zum selben Ergebnis. So wird bei Abwärts- und Seitwärts- Umgründungen bspw. der Einlagentatbestand nach § 202 Abs. 1 UGB durch die Vermögensvermehrung erfüllt.³⁰⁸

³⁰⁵ Vgl. *Urnik / Urtz* (2011), § 202 UGB, Rn. 4.

³⁰⁶ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 85.

³⁰⁷ Vgl. *Hirschler* (2012), S. 181.

³⁰⁸ Vgl. ebenda.

Jedoch kann die Umgründung auch einen **Tauschvorgang** auslösen. Ein **Tausch** liegt dann vor, wenn bei Vermögensübernahme **keine** Vermögensvermehrung des übernehmenden Rechtsträgers erkennbar ist.³⁰⁹ Dies wäre bspw. bei Aufwärts- Umgründungen zu erwarten und hätte zur Folge, dass die allgemeinen bewertungsrechtlichen Vorschriften des UGB anzuwenden sind.³¹⁰ § 202 Abs. 2 UGB als legis specialis zur Bewertungsfrage von Umgründungen inkludiert jedoch die Bewertung eines Tausches insofern, als es sich dabei um einen Umgründungsvorgang handelt. Die Umgründungsbewertungsbestimmung in **§ 202 Abs. 2 UGB enthält ein Wahlrecht zwischen der Fortführung von Buchwerten und der Bewertung zum beizulegenden Wert**. Somit ist im Gegensatz zum herkömmlichen **Tauschvorgang eine Realisation** und Aufdeckung der **stillen Reserven nicht notwendig**.

Beim **beizulegenden Wert** handelt es sich um einen aktuellen Marktwert. Zur Ermittlung können einschlägige und in der Rechnungslegung bekannte Ersatzwerte (Wiederbeschaffungswerte, Ertragswerte, Veräußerungswerte, etc...) herangezogen werden.³¹¹ Gemäß dem relevanten Fachgutachten der KWT ist ein Firmenwert zwingend zu aktivieren, wenn der Umgründungsvorgang als eine Einlage bzw. Zuwendung eines Betriebes oder Teilbetriebes zu klassifizieren ist.³¹²

Bei Umgründungen ist die **Fortführung der Buchwerte** des letzten Jahresabschlusses (oder eines Zwischenabschlusses) im UGB aufgrund des Wahlrechtes gemäß § 202 Abs. 2 UGB möglich. Falls mangels Buchführungspflicht keine Buchwerte vorliegen, kann stattdessen auch auf die steuerlichen Werte gemäß § 5 Abs. 1 EStG zurückgegriffen werden. Jedoch ist zu beachten, dass negative steuerliche Anschaffungskosten nicht angesetzt werden dürfen. In einem solchen Falle ist zumindest ein Erinnerungswert anzusetzen.³¹³ Unterschieden wird dabei zwischen der **Buchwertfortführung** und der **modifizierten Buchwertfortführung**:

³⁰⁹ Vgl. Hirschler (2012), S. 180.

³¹⁰ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 83.

³¹¹ Vgl. Hirschler (2012), S. 181.

³¹² Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 91.

³¹³ Siehe hierzu ausführlich KFS/RL 25 (2014), Rn. 95; sowie Hirschler (2012), S. 182.

Handelt es sich bei einer Umgründung um eine **zu bewertende Einlage** bzw. Zuwendung und werden die Buchwerte fortgeführt, so sind daraus resultierende Buchgewinne in die **Kapitalrücklage** zu stellen. Ein Buchgewinn entsteht, wenn die fortgeführten übernommenen Buchwerte den Gesamtbetrag der Gegenleistung übersteigen.³¹⁴ Die Behandlung von Buchverlusten wird kontrovers diskutiert. Diese können als Sonderposten nach dem Jahresüberschuss ausgewiesen, als a.o. Aufwand betitelt, oder auch als negative Kapitalrücklage bilanziert werden.³¹⁵ Um der Generalnorm § 222 Abs. 2 UGB gerecht zu werden, sind Buchverluste bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern.³¹⁶

Folgt dem Transfer des Vermögens eine **Gegenleistung** (bspw. in Gestalt der Gewährung von Anteilsrechten), kann ein Buchverlust gemäß § 202 Abs. 2 Z 2 UGB aktiviert werden. Voraussetzung des sogenannten **modifizierten Buchwertes** ist somit das Vorliegen einer Gegenleistung. Damit scheidet das Wahlrecht zur modifizierten Buchwertmethode für Zuwendungen aus, da eine Zuwendung definitionsgemäß keine Gegenleistung mit sich bringt. Als weitere Bedingung muss die Gegenleistung immer vom übernehmenden Rechtsträger erfolgen. *„Als Gegenleistung kommen in Betracht: der Gesamtausgabebetrag neuer Anteile (Nennwert zzgl. Agio), der Buchwert eigener Anteile sowie untergehender Anteile³¹⁷ und allfällige bare Zuzahlungen.“*³¹⁸ Die Aktivierung des Unterschiedsbetrages zwischen Leistung und Gegenleistung gemäß § 202 Abs. 2 Z 2 UGB hat insoweit als Umgründungsmehrwert zu erfolgen, als Teile des Aktiva und Passiva den Vermögensgegenständen direkt zugeordnet werden können.³¹⁹ Der darüber hinausgehende Restbetrag, d.h. wenn der Saldo aus stillen Reserven und stillen Lasten geringer ist als dieser Unterschiedsbetrag, kann gemäß § 202 Abs. 2 Z 3 UGB als Firmenwert ausgewiesen werden.³²⁰ Weiters ist zu beachten, dass die auf die Vermögensgegenstände aufgeteilten stillen Reserven auch im Abschreibungs- oder

³¹⁴ Vgl. Hirschler (2012), S. 182.

³¹⁵ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 97; Hirschler (2012), S. 182; sowie Ludwig / Hirschler (2012), S. 142. Anzumerken ist, dass gemäß dem Fachgutachten der Unterschiedsbetrag in der GuV-Rechnung als „Reinvermögensminderung durch Umgründung“ auszuweisen ist.

³¹⁶ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 104.

³¹⁷ Dadurch wird offensichtlich, dass § 202 Abs. 2 UGB auch für den umgründungsbedingten Tausch gedacht ist, welcher bei einer Aufwärts- Verschmelzung vorzufinden ist.

³¹⁸ Hirschler (2012), S. 182.

³¹⁹ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 99; sowie Hirschler (2012), S. 182.

³²⁰ Siehe hierzu Ausführungen unter Punkt 5.2.1. sowie Abbildung 7.

Veräußerungsfälle an eben diese gekoppelt sind und deren Schicksal teilen.³²¹

4.3.2.2. *Behandlung von nach ausländischen Rechnungslegungsvorschriften bewerteten Vermögensgegenständen (Überleitungsrechnung)*

Bei der Fortführung von Buchwerten müssen die nach ausländischem Bilanzrecht ermittelten Buchwerte in UGB-äquivalente Buchwerte umgerechnet werden.³²² Dadurch wird sichergestellt, dass diese Werte nicht ohne genauere Buchwertanalyse übernommen werden. Auf eine detaillierte Ausführung im Rahmen dieser Arbeit wird verzichtet.³²³

³²¹ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 105 f.

³²² Vgl. *Hirschler* (2012), S. 182.

³²³ Ausführlicher hierzu siehe etwa *Hirschler* (2012), S. 182.

4.4. Verschmelzungsbedingte Besonderheiten

4.4.1. Behandlung von Verschmelzungsdifferenzen

Verschmelzungsdifferenzen treten immer dann auf, wenn der Wert der Gegenleistung mit dem Wert der Leistung nicht übereinstimmt. Übersteigt der Betrag der Gegenleistung des übernehmenden Rechtsträgers den Wert des auf ihn transferierten Vermögens, so entsteht ein **Verschmelzungsverlust** (negative Verschmelzungsdifferenz bzw. aktiver Differenzbetrag).³²⁴ Von einem Verschmelzungsgewinn (positive Verschmelzungsdifferenz bzw. passiver Differenzbetrag) wird gesprochen, wenn der Betrag der Gegenleistung nicht den Wert des Vermögens erreicht.³²⁵

Beispiel Verschmelzungsdifferenzen:

Ausgangslage: Die A-AG und die B-AG sollen miteinander verschmolzen werden. Zu diesem Zweck hat die A-AG **laut unten stehendem Bilanzausweis** Anteile an der B-AG erworben (Bet. = 2000). Die Differenz zum Buchwert des Eigenkapitals (EK) der B-AG wird erklärt durch die Existenz eines Firmenwertes sowie stiller Reserven. Darzustellen sind nun die Auswirkungen im Falle einer Aufwärts- Verschmelzung der B-AG auf die A-AG sowie alternativ dazu eine Abwärts- Verschmelzung der A-AG auf die B-AG.

Lösung: Bei der im ersten Fall angedachten Aufwärts- Verschmelzung darf unternehmensrechtlich insoweit keine Anteilsgewähr erfolgen, als die A-AG bereits Anteile an der B-AG hält.³²⁶ Die Leistung besteht im transferierten (Netto-)Vermögen der B-AG auf die A-AG. Diese erhält sämtliche Vermögenswerte der B-AG. Da das Nettovermögen³²⁷ der B-AG (EK = 1500 = Wert der Leistung) nicht den Wert der untergehenden Anteile (Bet. = 2000) übersteigt, entsteht im Falle der Aufwärts- Verschmelzung ein Verschmelzungsverlust. Durch Verschmelzung fällt die Beteiligung an der B-AG weg. Der steuerneutrale Buchverlust

³²⁴ Vgl. Hirschler / Ludwig (2012), S. 45.

³²⁵ Vgl. ebenda.

³²⁶ In dem Beispiel dürfen aufgrund der 100%-Beteiligung keine Anteile gewährt werden.

³²⁷ Unter Nettovermögen ist der Wert der Aktiva abzüglich der Schulden bzw. Verbindlichkeiten zu verstehen. Dies entspricht dem in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapital.

(= Umgründungsmehrwert) hat also seinen Ursprung in der seinerzeitigen Abgeltung des Firmenwertes sowie der stillen Reserven. Im zweiten Fall der Abwärts- Verschmelzung der A-AG auf die B-AG werden die Anteile auf die Gesellschafter der A-AG durchgeschleust. Die Verschmelzungsdifferenz ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag des Eigenkapitals der A-AG und dem Buchwert der Beteiligung an der B-AG. Dadurch entsteht im Falle der Abwärts-Verschmelzung ein Verschmelzungsgewinn, welcher in den Kapitalrücklagen auszuweisen ist.³²⁸

Bilanz A-AG			
Aktiva		Passiva	
AV	1000	Grundkapital	1000
Bet. an B-AG	2000		
UV	1400	Kapitalrücklagen	1500
		Verbindlichkeiten	1900
Summe	4400		4400
Bilanz B-AG			
Aktiva		Passiva	
AV	500	Grundkapital	1000
UV	3000	Kapitalrücklagen	500
		Verbindlichkeiten	2000
Summe	3500		3500
Aufwärts- Verschmelzung:			
Bilanz A - AG nach Aufnahme			
Aktiva		Passiva	
AV	1500	Grundkapital	1000
UV	4400	Kapitalrücklagen	1500
Umgründungsmehrwert	500	Verbindlichkeiten	3900
Summe	6400		6400
Ergebnis: Buchverlust von EUR 500 --> Aktivposten (Buchverlust: Bet. 2000 - EK B-AG 1500 = 500)			
Abwärts- Verschmelzung:			
Bilanz B - AG nach Aufnahme			
Aktiva		Passiva	
AV	1500	Grundkapital	1000
UV	4400	Kapitalrücklagen	1000
		Verbindlichkeiten	3900
Summe	5900		5900
Ergebnis: Buchgewinn von EUR 500 --> Kapitalrücklage (Buchgewinn: Bet. 2000 - EK A-AG 2.500 = 500)			

Abbildung 4: Eigene Darstellung zur Behandlung von Buchdifferenzen bei einer Aufwärts- und Abwärts-Verschmelzung

³²⁸ Der Unterschiedsbetrag ist bei einer Abwärts- Verschmelzung abhängig von der ausgewiesenen Beteiligung und der Höhe des Eigenkapitals der Muttergesellschaft. Würde das Eigenkapital den ausgewiesenen Wert der Beteiligung übersteigen, würde dies zu einem Verschmelzungsverlust führen.

4.4.2. Bare Zuzahlungen – Umtauschverhältnis

Die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers sollen eine entsprechende Gegenleistung für das dem übernehmenden Rechtsträger zur Verfügung gestellte Vermögen erhalten.³²⁹ Dieses im Verschmelzungsvertrag³³⁰ festzuhaltende sogenannte Umtauschverhältnis³³¹ gibt an, in welcher Relation die Anteile des übertragenden gegen Anteile des übernehmenden Rechtsträgers getauscht werden.³³²

Die Gegenleistung des übernehmenden Rechtsträgers erfolgt idealtypisch durch die mit der Gewährung neuer Anteile einhergehende Kapitalerhöhung. Alternativ können die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers mit eigenen Anteilen des übernehmenden Rechtsträgers abgefunden werden, auf die Anteilsgewähr verzichten oder bare Zuzahlungen entgegennehmen.³³³

Bare Zuzahlungen sind dann notwendig, wenn die angebotenen Anteile des übernehmenden Rechtsträgers nicht exakt dem Wert der abgegebenen Anteile am übertragenen Rechtsträger entsprechen würden. Da das Umtauschverhältnis in einem solchen Falle nicht 1:1 ist, kann zum Ausgleich solcher Spitzen der übernehmende Rechtsträger bare Zuzahlungen leisten.³³⁴ Nach § 224 Abs. 5 AktG dürfen diese aber nicht 10% des Gesamtnennbetrages der gewährten Aktien übersteigen.³³⁵ Die Anschaffungskosten bzw. der Buchwert der Beteiligung am übernehmenden Rechtsträger sind gemäß § 5 Abs. 1 UmgrStG in Höhe der Zuzahlung insoweit zu kürzen, sodass die Steuerpflicht dieses Betrages erst bei Veräußerung der Beteiligung entstehen kann. Die spätere Veräußerung unterliegt dann nicht dem UmgrStG, sondern allgemeinen ertragsteuerlichen Regelungen. Beim Zuzahlungsleistenden dürfen

³²⁹ Vgl. *Szep* (2010), Rz. 9.

³³⁰ Zum Inhalt des Verschmelzungsvertrages siehe § 220 Abs. 2 AktG.

³³¹ Die Ermittlung des Umtauschverhältnisses erfolgt nicht durch die Buchwerte, sondern durch Unternehmensbewertungen. Vgl. weiterführend *Szep* (2010), Rz. 10 – 12.

³³² Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 48.

³³³ Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 48.

³³⁴ Vgl. *Walter* (2013), Rn. 148.

³³⁵ Für die Ermittlung der 10% - Grenze ist nicht relevant, ob die Gegenleistung mit eigenen Anteilen, durch Kapitalerhöhung, oder auf Grund der durch die Verschmelzung erst erworbenen eigenen Aktien erfolgt. Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 48.

solche Beträge nicht als Betriebsausgabe angesetzt werden.³³⁶ Die bilanzielle Behandlung der Zuzahlung hängt davon ab, ob das Reinvermögen des übertragenden Rechtsträgers positiv oder negativ ist. Im ersten Fall kürzen Zuzahlungen die einzustellende Kapitalrücklage. Ist das Reinvermögen allerdings negativ, so ist die Zuzahlung als Bilanzverlust zu berücksichtigen, sofern nicht gemäß § 202 Abs. 2 Z 2 UGB ein Unterschiedsbetrag aktiviert wird.³³⁷

Aus den Regelungen der Verschmelzungsprüfung ergibt sich, dass das Umtauschverhältnis angemessen sein muss. Falls dem nicht so ist, haben die Gesellschafter (Aktionäre) des übertragenden Rechtsträgers Anspruch auf eine Ausgleichszahlung. Durch § 225c Abs. 1 AktG wird in einem solchen Falle geregelt, dass diese baren Zuzahlungen betragsmäßig nicht begrenzt sind.

Festsetzung des Umtauschverhältnisses:

Die Relation der Unternehmenswerte zu den Nennbeträgen des gezeichneten Kapitals gibt Auskunft über ein mögliches Umtauschverhältnis.

Beispiel:³³⁸ Die X-AG wird auf die Y-AG verschmolzen. Der Verkehrswert einer Aktie der X-AG beträgt 130 im Nominale 100. Es wurden 40 Aktien gezeichnet. Die Y-AG mit Verkehrswert einer Aktie von 150 und Nominale 100 hat 60 Aktien ausgegeben. Verkehrswert der X-AG ist somit 5.200 (130 x 40); der der Y-AG liegt bei 9.000 (150 x 60). Eine mögliche Zuzahlung ist aufgrund § 224 Abs. 5 AktG auf 10 (10% vom Nominale) beschränkt.

Würde das Umtauschverhältnis nun 2:1 betragen, d.h. die Gesellschafter der übertragenden X-AG erhalten eine Aktie für die Hingabe von zweien, so müsste die Zuzahlung $260 - 150 = 90$ betragen. Auch mit der betragsmäßig beschränkten Zuzahlungskomponente kann diese Differenz nicht ausgeglichen werden. Ein Austausch im Verhältnis 1:1 ist ausgeschlossen, da der Verkehrswert des übernehmenden Rechtsträgers höher ist und Zuzahlungen nur von eben diesem erlaubt sind. Auch bei einem Verhältnis von 3:2 ist die Differenz noch zu groß, um in

³³⁶ Vgl. UmgrStR 2002, Rz. 269.

³³⁷ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 49.

³³⁸ In Anlehnung an Ludwig / Hirschler (2012), S. 49.

den erlaubten Bereich der Zuzahlungen zu gelangen (siehe unten angeführte Abbildung 5). Erst bei einem Umtauschverhältnis von 7:6 kann mit der Zuzahlung ein angemessener Austausch stattfinden. Für 7 hingeebene Aktien mit Verkehrswert 910 (7 x 130) erhalten die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers der X-AG 6 Aktien mit Verkehrswert 900 (6 x 150) zuzüglich einer Ausgleichszahlung von 10.

Umtausch- verhältnis	1/1	2/1	3/2	4/3	5/4	6/5	7/6
Wert X-AG	130	260	390	520	650	780	910
Wert Y-AG	150	150	300	450	600	750	900
Zuzahlung	-20	110	90	70	50	30	10

Abbildung 5: Eigene Darstellung zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

4.5. Umwandlungsbedingte Besonderheiten der Rechnungslegung

4.5.1. Barabfindung an ausscheidende Gesellschafter

Wie schon weiter oben ausgeführt, können Minderheitsgesellschafter gegen eine angemessene Barabfindung ausgeschlossen werden.³³⁹ Dieser Ausschluss wäre auch durch das Gesellschafterausschlussgesetz zu legitimieren. Der Anspruch der Gegenleistung richtet sich nach § 2 Abs. 2 Z 3 UmwG gegen den Hauptgesellschafter, bei einer errichtenden Umwandlung auf eine Personengesellschaft an eben diese. Die Gegenleistung erhöht nachträglich beim Leistenden gemäß § 202 Abs. 2 Z 2 UGB die Anschaffungskosten. Dadurch können anteilige stille Reserven sowie ein Firmenwert als Aktivposten in die Bilanz gelangen,³⁴⁰ oder aber auch einhergehend mit § 202 Abs. 2 UGB ein Umgründungsmehrwert und Firmenwert in die Bilanz aufgenommen werden.

4.5.2. Errichtende Umwandlung als Einlage

Nach dem die Umwandlung auf den Hauptgesellschafter zweifelsfrei nicht bloß als Rechtsformwechsel, sondern auch als tatsächlicher Vermögenstransfer auf einen Gesamtrechtsnachfolger gewertet wird, wirft die errichtende Umwandlung auf eine Personengesellschaft die Frage auf, wie diese zu beurteilen ist. Es gibt Argumente für beide Sichtweisen: Die errichtende Umwandlung auf eine Personengesellschaft könne doch genauso wie eine formwechselnde Umwandlung betrachtet werden, welche weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen wäre.³⁴¹ Jedoch kann die Errichtung auch als Neugründung interpretiert werden, wobei folglich der Vermögenstransfer als Einlage in diese neu gegründete Personengesellschaft zu klassifizieren wäre.³⁴² Dass für die errichtende Umwandlung auch eine Eröffnungsbilanz gemäß § 193 Abs. 1 UGB zu erstellen ist, stellt demnach ein weiteres Indiz dar, diesen Umgründungsvorgang als Einlage zu bewerten.³⁴³ Allerdings stellt sich die Frage, ob der Einlagentatbestand vom Gesellschafter

³³⁹ Siehe Ausführungen in Punkt 3.3.3., sowie weiterführend *Korntner* (2012b), S. 384.

³⁴⁰ Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 67.

³⁴¹ Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 67.

³⁴² Vgl. ebenda.

³⁴³ Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 68.

erfüllt wird, oder der übertragende Rechtsträger die Vermögensgegenstände überträgt.³⁴⁴ Folgt man der Ansicht, dass der Gesellschafter die Einlage tätigt, so stellt die Einlage eine Abwärts-Umgründung (Abschnitt 5.1.) dar, welcher folglich eine Aufwärts- Umgründung (Abschnitt 6.2.) vorausgeht. Soll dem übertragenden Rechtsträger die Einlage in die neu zu errichtende Personengesellschaft „zugerechnet“ werden, so stellt dies einen Tauschvorgang dar, da Anteile der Kapitalgesellschaft mit Anteilen der Personengesellschaft getauscht werden.³⁴⁵ Die daraus resultierenden bilanziellen Konsequenzen werden in den Ausführungen zur Seitwärts-Umgründung (Abschnitt 7.3.) genauer erläutert.

4.5.3. Bilanzierung zu leistender Sicherheiten

Gemäß § 2 Abs. 3 UmwG wird Bezug auf den in § 226 AktG geregelten Gläubigerschutz genommen, welcher sinngemäß anzuwenden ist. Gläubiger können hierfür Sicherheiten fordern, welche nur im Falle von dinglichen Sicherheiten im Anhang angegeben werden müssen.³⁴⁶ Ein Ausweis als Eventualverbindlichkeit gemäß § 199 UGB unter der Bilanz ist nicht zweckmäßig vorgesehen, da es sich hierbei um Sicherstellungen eigener Schulden handelt.³⁴⁷

³⁴⁴ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 68.

³⁴⁵ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 68.

³⁴⁶ Vgl. Korntner (2012b), S. 385.

³⁴⁷ Ludwig / Hirschler (2012), S. 69.

4.6. Spaltungsbedingte Besonderheiten der Rechnungslegung

4.6.1. Behandlung von Buchwertdifferenzen

Buchwertdifferenzen bei Spaltungen haben eine etwas größere Anzahl an Ursprüngen als etwa im Vergleich zu anderen Umgründungsvorgängen. So können neben dem (spaltungsfähigen)³⁴⁸ Vermögen auch Beteiligungen abgespalten werden, indem die Beteiligung des MU am TU losgelöst wird. Im Gegensatz zur Verschmelzung erlischt der übertragende Rechtsträger nicht zwingend. Spaltungsdifferenzen der spaltenden Gesellschaft entstehen durch Unterschiedsbeträge aus Leistung und Gegenleistung. Diese sogenannten Buchwertdifferenzen führen zu Buchgewinnen, oder auch Buchverlusten und entstehen auf gesellschaftsrechtlicher oder betrieblicher Grundlage.³⁴⁹

Im Rahmen einer Spaltung (zur Neugründung oder Aufnahme) ist zur Ermittlung des Unterschiedsbetrages das Nennkapital bzw. der Kapitalerhöhungsbetrag mit den übernommenen Buchwerten zu vergleichen.³⁵⁰ Die Differenz ergibt sich somit aus dem Buchwert der gewährten Anteile und dem Buchwert des übernommenen Vermögens.³⁵¹ Ebenso können Spaltungen von beteiligungsmäßig verflochtenen Gesellschaften durchgeführt werden. Buchdifferenzen lassen sich in diesem Fall durch Gegenüberstellung der Buchwerte der Beteiligung und des übernommenen Vermögens ermitteln.³⁵² Bei einer Aufwärts- Spaltung etwa wird die Beteiligung der Mutter durch Vermögenswerte des TU ersetzt.³⁵³

³⁴⁸ Siehe zu den Voraussetzungen Punkt 3.4.6.1.

³⁴⁹ Siehe zur Unterscheidung von gesellschaftsrechtlicher und betrieblicher Grundlage Punkt 2.2.3.

³⁵⁰ Vgl. *Korntner* (2012a), S. 201.

³⁵¹ Hierbei handelt es sich um Buchgewinne bzw. -verluste auf **gesellschaftlicher Grundlage**. (Vgl. *Walter* (2013), Rn. 873.

³⁵² Buchwertdifferenzen der durch die Spaltung untergegangenen Vermögensgegenstände und den Buchwerten des übernommenen Vermögens gehen auf die Übertragung auf **betrieblicher Grundlage** zurück. (Vgl. *Walter* (2013), Rn. 874.

³⁵³ Vgl. *Korntner* (2012a), S. 201.

4.6.2. Besonderheiten der Rechnungslegung bei Abspaltungen

Wie schon in den Ausführungen des Grundlagenkapitels zur Spaltung (3.4.) angeführt, ist bei **Abspaltungen** neben der **Schlussbilanz** zwingend eine **Spaltungsbilanz** zu erstellen. Gemäß § 2 Abs. 2 Z 12 SpaltG stellt die Spaltungsbilanz demnach die Schlussbilanz exklusive der abgespaltenen Vermögensgegenstände dar. Eine Neubewertung des dem abspaltenden Rechtsträger verbleibenden Vermögens ist hingegen nicht möglich, da die Anwendbarkeit des § 202 UGB nicht gegeben ist.³⁵⁴ Die Spaltungsbilanz ist als mit der Eröffnungsbilanz des übertragenden Rechtsträgers ident zu betrachten.³⁵⁵ Stichtag der Spaltungsbilanz ist mangels gesetzlicher Regelungen entweder der dem Spaltungsstichtag gleiche oder folgende Tag. Weiters ist es ratsam, das zu übertragende Vermögen in einer **Übernahmebilanz** zu erfassen.³⁵⁶ Buchverluste können in dieser sogenannten Hilfseröffnungsbilanz als Umgründungsmehrwert dargestellt und aktiviert werden. Die steuerlich zwingende Buchwertfortführung ist jedoch mit den daraus einhergehenden höheren Abschreibungssätzen nicht kompatibel, weshalb diese Differenzen in einer steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung zu korrigieren sind.³⁵⁷

Abspaltungen haben aufgrund der **gesellschaftsrechtlichen** Basis keinen Einfluss in der Gewinn- und Verlustrechnung auf das Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag).³⁵⁸ Die Gegenleistung erhält der **Gesellschafter** des übertragenden Rechtsträgers in Form von Anteilen am übernehmenden Rechtsträger. Die der Abspaltung – von insgesamt positiven Buchwerten (= Saldo aus zu übertragenden Buchwerten) – folgende **Vermögensminderung** ist demnach **NACH** dem Posten „Jahresüberschuss“ auszuweisen und als „Reinvermögensminderung durch Abspaltung“ zu bezeichnen.³⁵⁹ Führt die Abspaltung beim **übertragenden Rechtsträger** im Gegensatz dazu zu einer Erhöhung des Eigenkapitals, so ist auch die daraus einhergehende **Vermögensmehrung NACH** dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ als solche zu bezeichnen und auszuweisen. Die Eigenkapitalschwächung

³⁵⁴ Vgl. Korntner (2013), S. 165.

³⁵⁵ Vgl. ebenda.

³⁵⁶ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 42.

³⁵⁷ Vgl. Korntner (2013), S. 166.

³⁵⁸ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 44.

³⁵⁹ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 45.

kann zudem folgende bilanzielle Konsequenzen auslösen bzw. mitverursachen:³⁶⁰ Durch den Vermögenstransfer insgesamt positiver Buchwerte wird entweder der Bilanzgewinn geschmälert oder es entsteht ein bzw. es erhöht sich der Bilanzverlust. Ein durch die Abspaltung entstehender oder sich erhöhender Bilanzverlust ist im Anhang zu erläutern.³⁶¹ Führt die Abspaltung zur Auflösung von Rücklagen, sind diese NACH dem „Posten der Reinvermögensminderung“ anzuführen um den Anforderungen des Fachgutachtens zu entsprechen.³⁶²

4.6.3. Haftungsübernahme bei Spaltungen

Aus Gläubigerschutzgründen ist bei Spaltungen gemäß § 15 Abs. 1 SpaltG vorgesehen, dass alle an der Spaltung beteiligten Gesellschaften als Gesamtschuldner solidarisch haften. Diese Haftung ist betragsmäßig bis zur Höhe des übernommenen Nettoaktivvermögens beschränkt. Nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 SpaltG stellt das Nettoaktivvermögen die Differenz zwischen zugeordneten Vermögensteilen und zugeordneten Schulden dar. Bilanziell kommt ein Ausweis als Eventualverbindlichkeit in Frage, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die ebenfalls an der Spaltung beteiligten Rechtsträger ihren zugeordneten Verpflichtungen nachkommen können.³⁶³ Die Bilanzierung eines Passivpostens im Ausmaß der gesamten Verbindlichkeiten und eines Aktivpostens als Forderung in Höhe der Differenz der Gesamtverbindlichkeiten zu den zugeordneten Verbindlichkeiten wird im österreichischen Schrifttum abgelehnt.³⁶⁴ Eine Rückstellung oder Verbindlichkeit ist gemäß den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des UGB³⁶⁵ anstelle des Ausweises einer Eventualverbindlichkeit dann zu passivieren, wenn die Inanspruchnahme als wahrscheinlich gilt. Zu beachten ist ein Ausweis bezüglich etwaiger Rückgriffsmöglichkeiten.³⁶⁶

³⁶⁰ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 46.

³⁶¹ Vgl. ebenda.

³⁶² Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 46.

³⁶³ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 113.

³⁶⁴ Vgl. ebenda.

³⁶⁵ Vgl. § 211 UGB.

³⁶⁶ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 114.

4.6.4. Barabfindungen und Zuzahlungen

Barabfindungen stellen Anschaffungskosten des Leistenden an den Beteiligungen der abzufindenden Gesellschafter dar. **Zuzahlungen** sind maximal zu einem Zehntel des auf die gewährten Anteile entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals möglich, es sei denn, dass die Zuzahlung von Dritter Seite stammt und daher nicht von einem an der Spaltung beteiligten Rechtsträger angeboten wird.³⁶⁷ Bilanziell sind Zuzahlungen gemäß § 202 Abs. 2 UGB zu bewerten, wenn diese als Gegenleistung vom übernehmenden Rechtsträger geleistet werden.³⁶⁸ Seitens des übertragenden Rechtsträgers erhöht sich der Buchverlust, wenn die Zuzahlung von diesem stammt.³⁶⁹

³⁶⁷ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 114, sowie die Ausführungen in Punkt 3.4.6.5. und 3.4.6.6.

³⁶⁸ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 114.

³⁶⁹ Vgl. ebenda.

4.7. Allgemeine Zuordnungsfragen zur Darstellung im Jahresabschluss

4.7.1. Allgemeines

In unten angeführter Abbildung werden die in dieser Arbeit behandelten Umgründungsmöglichkeiten (grün hinterlegt) dargestellt. Ausgangspunkt ist immer eine Körperschaft als übertragender Rechtsträger. Eine Verschmelzung mündet immer ebenfalls in einer Körperschaft. Die Umwandlung einer Körperschaft kann errichtend auf eine Mitunternehmerschaft (i.S.v. Personengesellschaften) oder verschmelzend auf den Hauptgesellschafter erfolgen (sofern dieser keine Kapitalgesellschaft ist). Spaltungen als Gegenstück zur Verschmelzung trennen im Ergebnis Körperschaften.

Übertragender Rechtsträger	Umgründung	Übernehmender Rechtsträger
Natürliche Person	Einbringung	Körperschaft
	Zusammenschluss	Mitunternehmerschaft
Mitunternehmerschaft	Einbringung	Körperschaft
	Zusammenschluss	Mitunternehmerschaft
	Realteilung	Natürliche Person
		Körperschaft
		Mitunternehmerschaft
Körperschaft	Verschmelzung	Körperschaft
	Umwandlung	Hauptgesellschafter (Natürliche Personen, Vereine, etc...) ³⁷⁰
		Körperschaft
		Mitunternehmerschaft (Personengesellschaften)
	Einbringung	Körperschaft
	Zusammenschluss	Mitunternehmerschaft
	Spaltung	Körperschaft

Abbildung 6: Eigene Darstellung zu den Umgründungsmöglichkeiten

³⁷⁰ NICHT: Kapitalgesellschaften; diese Konstellation würde als Verschmelzung zu klassifizieren sein.

Zur Systematisierung der bilanziellen Auswirkungen von Umgründungen auf den Jahresabschluss stellt sich nun die Frage, ob diese nach den o.a. Umgründungstypen³⁷¹ oder nach der **Richtung der Vermögensübertragung** (fortlaufend auch als **Umgründungsrichtung** bezeichnet) erfolgen soll.

Zur Beantwortung der Frage soll auf bilanzielle Gemeinsamkeiten der Umgründungsvorgänge abgestellt werden, sodass in weiterer Folge ein systematisch anwendbares Regelwerk abgeleitet werden kann.

Als wesentliche Einflussfaktoren für die bilanzielle Darstellung von Umgründungen im Jahresabschluss sind folgende Fragen zu beantworten:

- Welche Umgründung liegt vor?
- Welche Rechtsträger sind daran beteiligt?
- Bleibt der übertragende Rechtsträger bestehen oder geht dieser im Rahmen der Umgründung unter?
- Zur Leistung und Gegenleistung:
 - Erfolgt die Gegenleistung an den übertragenden Rechtsträger oder dessen Gesellschafter?
 - Erfolgt die Umgründung auf betrieblicher oder gesellschaftlicher Grundlage?
 - Welche Form der Gegenleistung wird erbracht?
 - Kapitalerhöhung → Gesellschaftliche Grundlage
 - Aufgabe von Betriebsvermögen → Betriebliche Grundlage
 - Ist der Vermögenstransfer als Einlage oder Tausch zu klassifizieren?

Aufgrund der Tatsache, dass bei jedem Umgründungsvorgang die Frage **der Klassifikation (Einlagen, Tausch, Entnahme) gemäß § 202 UGB** im Vordergrund steht, erscheint eine Systematisierung nach der Umgründungsrichtung am sinnvollsten, da es bspw. für einen übernehmenden Rechtsträger keinen bilanziellen Unterschied machen kann, ob er das Vermögen im Rahmen einer Einbringung oder aufgrund einer Verschmelzung **als Einlage** zu bewerten hat.³⁷²

³⁷¹ So u.a. auch im Fachgutachten der KWT (KFS/RL 25).

³⁷² Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 130.

Welche Umgründungs-vorgänge bzw. -typen nun in welcher Umgründungsrichtung zu subsumieren sind, wird im folgenden Punkt 4.7.2. dargestellt. Zu beachten ist, dass in der Umgründungsvielfalt auch Mischformen auftreten können. Hierbei orientiert sich die bilanzielle Erfassung an einer Kombination der folgenden Umgründungsrichtungen:³⁷³

4.7.2. Charakteristik der Umgründungsrichtungen - Erfassung der Umgründungstypen nach der Richtung der Vermögensübertragung

4.7.2.1. Abwärts (downstream)-Umgründungen

Abwärts- Umgründungen sind dadurch gekennzeichnet, dass **Vermögen** (vom Gesellschafter) in ein (mittelbares) TU transferiert wird.³⁷⁴ Entscheidend ist nicht, ob die Beteiligung schon vor der Umgründung aufrecht war. Vielmehr kann es sein, dass die Beteiligung erst durch die umgründungsbedingte Hingabe von Vermögen entstanden ist. Als Abwärts- Umgründungen sind demnach auch Konzentrations- Verschmelzungen, also vor Umgründung gesellschaftsrechtlich nicht verbundene Rechtsträger, zu bezeichnen. Sämtliche in dieser Arbeit behandelten Umgründungsvorgänge können abwärts erfolgen: Verschmelzungen, Spaltungen, sowie errichtende Umwandlungen auf Personengesellschaften.

4.7.2.2. Aufwärts (upstream)-Umgründungen

Aufwärts- Umgründungen sind dadurch gekennzeichnet, dass Vermögen auf einen (mittelbar) beteiligten Rechtsträger (= Anteilseigner) transferiert wird, wofür der übertragende Rechtsträger **keine** Gegenleistung erhält.³⁷⁵ Folgende in dieser Arbeit behandelten Umgründungstypen können aufwärts erfolgen: Verschmelzungen, Spaltungen sowie verschmelzende Umwandlungen auf den Hauptgesellschafter.

4.7.2.3. Seitwärts (sidestream)-Umgründungen

Seitwärts- Umgründungen sind dadurch gekennzeichnet, dass Vermögen **nicht** auf den (mittelbar) beteiligten Rechtsträger übertragen wird, sondern an die vom Anteilseigner ebenfalls gehaltene Schwesterngesellschaft, wofür der übertragende Rechtsträger **keine**

³⁷³ Vgl. Ludwig / Kindl (2011), S. 351.

³⁷⁴ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 130.

³⁷⁵ Vgl. Ludwig / Kindl (2011), S. 354.

Gegenleistung erhält.³⁷⁶ Bei den in dieser Arbeit vorgestellten Umgründungstypen können Verschmelzungen und Spaltungen seitwärts erfolgen, nicht hingegen Umwandlungen.

³⁷⁶ Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 177 f.

5. Darstellung von Abwärts (downstream)-Umgründungen im Jahresabschluss

5.1. Auswirkungen auf den übertragenden Rechtsträger

5.1.1. Darstellung in der Bilanz

Aus Sicht des übertragenden Rechtsträgers stellt ein Umgründungsvorgang im Blickwinkel des damit verbundenen Vermögensabgangs zunächst einen **(Vermögens-) Verlust** dar.³⁷⁷ Dieser Verlust wird vom übernehmenden Rechtsträger kompensiert, indem der übertragende Rechtsträger – sofern er bestehen bleibt – eine Gegenleistung i.d.R. in Form von Anteilsrechten erhält. Diese Gegenleistung kann aber nicht nur eine (neue) Beteiligung auslösen, sondern auch den Beteiligungswert am übernehmenden Rechtsträger erhöhen.³⁷⁸ Bei einer Abwärts- Umgründung ist der übertragende Rechtsträger meist schon vor dem Vermögenstransfer am übernehmenden Rechtsträger, direkter oder indirekter Weise beteiligt, sodass der Eigentümer – zumindest mittelbar – derselbe bleibt.³⁷⁹ Solche Abwärts- Umgründungen können in Gestalt einer **Abspaltung** des MU in das TU vorkommen, wobei auch die Abspaltung des MU auf das Enkelunternehmen hier einzuordnen ist.³⁸⁰ Als etwas weiter gefasste Definition einer Abwärts- Umgründung können auch solche Umgründungen verstanden werden, welche erst im Rahmen der Vermögensübertragung ein Beteiligungsverhältnis auslösen.³⁸¹ **Die Gewährung von Anteilsrechten** unterscheidet **Abwärts-** von **Seitwärts- Umgründungen**.³⁸²

Fraglich ist nun, wie der Vermögensverlust und die mit der Umgründung einhergehende Anteilsgewährung oder Werterhöhung der Beteiligung bilanziell beim übertragenden Rechtsträger zu erfassen sind.³⁸³

³⁷⁷ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 134.

³⁷⁸ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 373.

³⁷⁹ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 134.

³⁸⁰ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 373.

³⁸¹ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 134.

³⁸² Siehe hierzu die Ausführungen in Abschnitt 7.1.

³⁸³ Vorausgesetzt, der übertragende Rechtsträger geht bei der Umgründung nicht unter.

Wie schon in Punkt 4.3.2. ausgeführt, ist § 202 UGB für die Bewertung von Einlagen und Zuwendungen beim **übernehmenden Rechtsträger** vorgesehen. Eine solche Norm existiert aber für den **übertragenden Rechtsträger** nicht, weshalb für die Gegenleistung demnach die allgemeinen Bewertungsvorschriften gemäß § 201 und § 203 UGB anzuwenden sind.³⁸⁴ Die Gegenleistung lässt sich dadurch in erster Linie als Einlage mit **tauschähnlichem Ursprung** qualifizieren, zumal der Vermögensverlust durch Anteilsrechte am übernehmenden Rechtsträger ausgetauscht wird.³⁸⁵ Strittig ist aber dennoch, ob Abwärts- Umgründungen beim übertragenden Rechtsträger hinsichtlich der Gegenleistung einen **Anschaffungs-** oder einen **Herstellungsvorgang** auslösen.³⁸⁶ Als weitere Möglichkeit wird in der Literatur auch die analoge Anwendbarkeit des § 202 UGB akzeptiert,³⁸⁷ bei welcher dem übertragenden Rechtsträger ein Wahlrecht zur **Buchwertfortführung** oder **Bewertung zum beizulegenden Wert** zugrunde gelegt wird. Bei der Buchwertfortführung wird sogar von Teilen der Literatur die Ansicht vertreten, die Steuerbelastung³⁸⁸ aufgrund der Umgründung mit zu aktivieren, wodurch sich der Buchwert insoweit erhöhen würde.³⁸⁹

Zusammenfassend führt die fehlende explizite Regelung im UGB bezüglich der Bewertung der Gegenleistung für den übertragenden Rechtsträger im UGB dazu, dass primär auf allgemeine Bewertungsvorschriften zurückzugreifen ist. Allerdings sehen Teile der Literatur auch die analoge Anwendung der Bestimmungen für den übernehmenden Rechtsträger im § 202 UGB als mögliche Alternative an. Im Ergebnis bestehen drei Möglichkeiten, die Bilanzierungs- und Bewertungsproblematik der Vermögensübertragung „abwärts“ mit teils unterschiedlichen aber auch gleichen Rechtsfolgen zu lösen, welche im Folgenden eingehend erläutert werden:

³⁸⁴ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 373.

³⁸⁵ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 373.

³⁸⁶ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 136.

³⁸⁷ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 135.

³⁸⁸ Steuerlich führt die Einlage gemäß § 6 Z 14 lit b EStG zu einer steuerpflichtigen Gewinnrealisation, vorausgesetzt die Umgründung fällt nicht unter das UmgrStG.

³⁸⁹ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 135.

Einstufung als **Tauschvorgang** und umgründungsbedingte **Anschaffung**:

Die Klassifizierung als **Tausch** führt unternehmensrechtlich immer dann zu einer Gewinnverwirklichung, wenn die zu tauschenden Wirtschaftsgüter (in der Umgründung sind dies „Leistung“ und „Gegenleistung“) unterschiedliche Chancen- und Risikoprofile innehaben.³⁹⁰ Nach den allgemeinen Bewertungsregeln kann der Austausch von Vermögensgegenständen mit Anteilsrechten als **Anschaffung** und als unentgeltlicher **Tauschvorgang** klassifiziert werden, wobei erst der Anspruch auf die Gegenleistung eine Gewinnrealisation bewirkt.³⁹¹ Bei Abwärts- Umgründungen ist demnach zwingend von einer Gewinnrealisation auszugehen, da Leistung und Gegenleistung aus nachstehendem Grunde nicht vergleichbar sind. Einerseits bringt die Vermischung des übertragenden Vermögens mit dem Vermögen des übernehmenden Rechtsträger andere Chancen und Risiken mit sich, andererseits ist die Gegenleistung in Form von Anteilsrechten mit der eigentlichen Leistung nicht vergleichbar.³⁹² Diese Ansicht wird dadurch bestärkt, dass auch ein Verkauf von Vermögen an ein TU und späterem Forderungsverzicht des MU, zu einer Einlage (bewertet zum Verkehrswert) in das TU und somit zum selben Ergebnis führt.³⁹³ Jedoch wirft diese Vorgehensweise auch Fragen auf. So ist gerade bei Abwärts- Umgründungen des MU auf ein TU die Kapitalerhöhung gesellschaftsrechtlich ausgeschlossen, wodurch eben keine Anteilsrechte übertragen und bewertet werden können. Eine Einstufung als Tauschvorgang ist hier mangels Gegenleistung auszuschließen.³⁹⁴ Bilanziell kommen nur **nachträgliche Anschaffungskosten**³⁹⁵, **Zuschreibungen**³⁹⁶ oder zu aktivierende **Herstellungskosten** als unternehmensrechtlich gedeckte Werterhöhungsmöglichkeiten der bestehenden Beteiligung in Frage.

³⁹⁰ Der bloße Austausch von gleichartigen Waren führt demnach nicht zu einem Realisationsvorgang. Vgl. hierfür *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 134 – 136.

³⁹¹ Erst mit Übergang der Preisgefahr [= Risikoübergang] ist demnach von einer Gewinnverwirklichung auszugehen. Vgl. weiterführend *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 136.

³⁹² Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 137.

³⁹³ Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 137.

³⁹⁴ Vgl. *Hirschler / Six* (2011), S. 374.

³⁹⁵ Ein nachträglicher Anschaffungsvorgang ist deswegen zu verneinen, da i.d.R. kein Zusammenhang zwischen Anschaffung und Umgründung gegeben ist. Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 138.

³⁹⁶ Einer Zuschreibung i.S.d. § 208 Abs. 1 UGB muss eine vorherige Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 oder 207 UGB vorausgehen. Bei einer Umgründung liegt jedoch keine solche Abschreibung vor, weshalb auch keine Zuschreibungsmöglichkeit besteht. Vgl. *Hirschler / Six* (2011), S. 374.

Einstufung als umgründungsbedingten **Herstellungsvorgang**:

Bei schon vor der Umgründung beteiligten Gesellschaften ist im Rahmen der Abwärts-Umgründung eine Gegenleistung an den übertragenden Rechtsträger ausgeschlossen. Hier sich die Frage nach der Qualifikation der nicht vorhandenen Gegenleistung. Falls die tauschbedingte Anschaffung aus oben erwähnten Gesichtspunkten abgelehnt wird, kann die Umgründung **nur als Herstellungsvorgang eingestuft** werden.³⁹⁷ Der Tatbestand aktivierungspflichtiger Herstellungsaufwendungen gemäß § 203 UGB ist erfüllt, wenn Vermögen durch (Buchwert-) Abgang aufgewendet wird,³⁹⁸ um den Wert eines anderen bestehenden Vermögensgegenstandes (= Beteiligung) erheblich zu verändern (verbessern).³⁹⁹ Wenn die Abwärts- Umgründung zu keiner erheblichen Erweiterung (Verbesserung) des durch die Beteiligung verkörpert Vermögens führt, stellt dies **im Umkehrschluss** einen sofortigen **(Erhaltungs-) Aufwand** dar.

Folgt man dieser Argumentation, dann müsste auch im Falle der **Gewährung von Anteilsrechten** von einem **Herstellungsvorgang** ausgegangen werden, da der übernehmende Rechtsträger und vormals titulierte Tauschpartner die Anteile ohne Vermögenstransfer gar nicht „herstellen“ könnte.⁴⁰⁰ Die Anteilsrechte können erst nach erfolgtem Vermögenstransfer entstehen. Der Tatbestand eines Herstellungsaufwandes i.S.d. § 203 UGB ist damit auch für Abwärts- Umgründungen mit erfolgter Anteilsgewährung erfüllt.

Rechtsfolge der Einstufung als **Herstellungsvorgang** wäre jedenfalls das Verbot einer Gewinnrealisation, da nur buchhalterische Aufwendungen, also die Buchwerte des übertragenden Vermögens, als Herstellungsaufwand aktiviert werden könnten.⁴⁰¹

Allerdings führt diese Auslegung in manchen Konstellationen zu ungewünschten Ergebnissen. So kann die Übertragung eines Teilbetriebes im Rahmen einer Abwärts- Umgründung auch mit negativen Buchwerten ausgestattet sein, wobei der Gegenleistung nach dem

³⁹⁷ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 374.

³⁹⁸ Der Buchwertabgang des übertragenden Vermögens stellt für den übernehmenden Rechtsträger einen Aufwand dar.

³⁹⁹ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 374.

⁴⁰⁰ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 374.

⁴⁰¹ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 375.

Herstellungskostenprinzip im Falle einer Kapitalerhöhung bzw. Anteilsgewährung neuer Anteile negative Herstellungskosten anzulasten wären.⁴⁰² Falls keine Anteilsgewährung erfolgt, wäre die Beteiligung irrsinniger Weise durch Abgabe des buchmäßig negativen Teilbetriebes insoweit zu reduzieren, obwohl der Verkehrswert steigt.⁴⁰³

Gewinnrealisationswahlrecht – analoge Anwendung des § 202 UGB:

Für die analoge Anwendung des § 202 UGB auch für den übertragenden Rechtsträger gibt es selbstredend keine gesetzliche Legitimation. Obwohl vieles für die Einstufung als Tauschvorgang spricht, soll das mit dieser Bestimmung für den übernehmenden Rechtsträger einhergehende Wahlrecht – das übernommene Vermögen mit den Buchwerten fortzuführen, oder aber auch zum beizulegenden Wert zu bewerten – nach Meinung von Teilen der Literatur auch dem übertragenden Rechtsträger zustehen.⁴⁰⁴ Argumentiert wird weiters, dass eine Umgründung nicht mit einem herkömmlichen Einlagenvorgang zu vergleichen sei, weil Unternehmen zum Teil als ganze Einheiten in einem anderen Rechtskleid fortgeführt werden.⁴⁰⁵ Demnach sollte auch der übertragende Rechtsträger – im Einklang mit den steuerlichen Rechtsfolgen – von einer Gewinnrealisation absehen können. Entscheidet sich der übertragende Rechtsträger für die **Buchwertfortführung**, würde eine Abwärts-Umgründung im Falle von negativ behafteten Buchwertübertragungen auf den übernehmenden Rechtsträger zu denselben unerwünschten Rechtsfolgen wie nach dem oben erwähnten Herstellungskostenprinzip führen. Die für die Bilanzierung von Umgründungen verbindliche Stellungnahme der Kammer für Wirtschaftstreuhänder (KFS/RL 25) löst diese Problematik dadurch, dass nur ein positiver Saldo aus den übertragenden Buchwerten auf die Beteiligung umgebucht werden kann und diese somit insoweit erhöht wird.⁴⁰⁶ Falls der Saldo negativ ist, darf der Buchwert der Beteiligung nicht verändert werden.⁴⁰⁷ Der durch Übertragung des negativen Vermögens entstandene Buchgewinn ist als erfolgswirksam zu

⁴⁰² Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 375.

⁴⁰³ Vgl. ebenda.

⁴⁰⁴ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 376.

⁴⁰⁵ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 135.

⁴⁰⁶ Die Lösung entspricht dem Falle einer vor Umgründung an der übernehmenden Gesellschaft beteiligten absplattendenden Gesellschaft ohne Anteilsgewährung. Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 133.

⁴⁰⁷ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 134.

betrachten.⁴⁰⁸

Schlussfolgerung – Bilanzielle Darstellung der Abwärts- Umgründung

Aufgrund der soeben erläuterten Argumentationen wird in der Literatur die Klassifizierung als **Tauschvorgang** bevorzugt, da sich dieser unter anderem auch mit den ertragsteuerlichen Rechtsfolgen in Einklang bringen lässt.⁴⁰⁹ Die Problematik bei **Abwärts- Umgründungen ohne Anteilsgewährung** wird dadurch gelöst, dass die Werterhöhung (der Anteile am übernehmenden Rechtsträger) als Gegenleistung im Tauschwege akzeptiert wird.⁴¹⁰ Auch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder in ihrer dazu relevanten Stellungnahme (KFS/RL 25) folgt dieser Ansicht und präferiert offensichtlich in erster Linie diese Methode. Erst anschließend wird aufgrund der umgründungsbedingten Veranlassung die Wahlrechtsausübung der Buchwertfortführung i.S.d. § 202 UGB angedacht.⁴¹¹

Für die Bilanzierung bedeutet die Klassifizierung als **Tauschvorgang**, dass die stillen Reserven des übertragenden Vermögens aufgedeckt werden (**Gewinnrealisation**).⁴¹² Der Buchgewinn entsteht durch Gegenüberstellung von Leistung (= übertragendes Vermögen, bewertet zu Buchwerten) und Gegenleistung (= erhaltene Anteilsrechte, bewertet zum Verkehrswert des übertragenden Vermögens).⁴¹³ Erfolgt die Gegenleistung durch Übertragung von Anteilen, so sind die Anschaffungskosten gemäß § 203 Abs. 1 UGB mit den Verkehrswerten des übertragenen Vermögens zu bewerten. Die Beteiligung ist um die Verkehrswerte des übertragenen Vermögens zu erhöhen, falls keine Anteile als Gegenleistung gewährt werden.⁴¹⁴ Dadurch führt die Klassifikation als Tauschvorgang in Höhe der Differenz zum abgegangenen Buchwert und dem zu aktivierenden beizulegenden Wert des übertragenden Vermögens immer zu einem erfolgswirksamen Ausweis.⁴¹⁵

⁴⁰⁸ Vgl. ebenda.

⁴⁰⁹ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 135.

⁴¹⁰ Dies obwohl keine Gegenleistung erfolgt. Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 375.

⁴¹¹ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 133 – 135.

⁴¹² Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 375.

⁴¹³ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 374.

⁴¹⁴ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 139.

⁴¹⁵ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 135.

Hinsichtlich der in dieser Arbeit behandelten Umgründungsvorgänge lassen sich somit folgende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften ableiten:

- **Verschmelzungen:**

Da der übertragende Rechtsträger durch die Verschmelzung untergeht, sind hier keine Erläuterungen notwendig.⁴¹⁶

- **Spaltungen:**

Abspaltungen:

Wie im Grundlagenkapitel zur Spaltung (Siehe Abschnitt 3.4.) bereits erläutert, können Gesellschafter aufgrund gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen (§ 17 Z 5 SpaltG i.V.m. § 224 AktG) von der Anteilsgewährung absehen, **wenn der übertragende Rechtsträger bereits** am übernehmenden Rechtsträger **beteiligt ist**. In den anderen Fällen darf eine Anteilsgewährung aufgrund verpflichtender Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes nicht unterbleiben.

Durch die Abspaltung auf ein TU liegt ein **tauschähnlicher Vorgang** vor, welcher sich aus der, durch den Vermögenstransfer einhergehenden Wertänderung der Beteiligung ableiten lässt.⁴¹⁷ Der übertragende Rechtsträger tauscht somit Vermögen nicht gegen Anteile am übertragenden Rechtsträger, sondern gibt Vermögen für eine Werterhöhung der bestehenden Beteiligung auf.⁴¹⁸ Die Veranlassung von Umgründungen basiert aber gerade nicht auf dem Gewinnrealisationsgedanken, sodass auch ein Wahlrecht zur Buchwertfortführung in analoger Anwendung des § 202 UGB eingeräumt wird.⁴¹⁹ Diesfalls ist der Buchwert der Beteiligung um den Buchwertabgang des übertragenen Vermögens zu erhöhen. Die Problematik der Bewertung buchmäßig negativ behafteter Vermögensgegenstände wird dadurch gelöst, dass nur ein positiver Saldo (der Buchwerte) berücksichtigt werden darf.⁴²⁰ Ein negativer Saldo ist gewinnerhöhend in der Gewinn- und Verlustrechnung als Sonderposten **vor** dem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag⁴²¹ auszuweisen. Die Beteiligung kann demnach nicht im

⁴¹⁶ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 109.

⁴¹⁷ Vgl. KFS/ RL 25, Rn. 133.

⁴¹⁸ Vgl. *Hirschler / Six* (2011), S. 375.

⁴¹⁹ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 133.

⁴²⁰ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 133 – 134.

⁴²¹ Der negative Saldo als Buchgewinn ist bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern. Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 134.

Buchwert reduziert oder gar negativ werden. Wird die Anteilsgewährung des TU mit dem beizulegenden Wert bewertet, so ist auch in diesem Falle der Differenzbetrag – Buchwertabgang des übertragenden Vermögens zum beizulegenden Wert des übertragenden Vermögens – gewinnerhöhend in der Gewinn- und Verlustrechnung als Sonderposten **vor** dem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ auszuweisen.⁴²² Der Reinvermögenszuwachs ist bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern.⁴²³

Aufspaltungen:

Der übertragende Rechtsträger geht bei der Aufspaltung unter.

- Umwandlungen:

Weder bei der verschmelzenden, noch bei der errichtenden Umwandlung bleibt der übertragende Rechtsträger bestehen, weshalb sich die Frage nach dem bilanziellen Ausweis der Umgründung nicht stellt.

5.1.2. Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung

Wie oben bereits erläutert, ist aufgrund der primären Klassifikation als Tauschvorgang die Abwärts- Umgründung beim übertragenden Rechtsträger erfolgswirksam. Damit wird klargestellt, dass der Buchgewinn i.S.d. Differenzbetrages der zum Buchwert bewerteten Leistung und der zum beizulegenden Wert bewerteten Gegenleistung nicht als Kapitalrücklage, sondern im Bilanzgewinn auszuweisen ist. Bei Abspaltungen ist der Ausweis als Sonderposten **vor** dem Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung vorgesehen.⁴²⁴ In den anderen von dieser Arbeit behandelten Umgründungsvorgängen erübrigt sich die Frage des Ausweises, da der übertragende Rechtsträger durch die Umgründung untergeht.⁴²⁵ Die Deklaration als außerordentlicher Ertrag ist nach § 233 UGB nur dann möglich, wenn die Umgründung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfällt. Dies kann bspw. bei Einbringungen von

⁴²² Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 135.

⁴²³ Vgl. ebenda.

⁴²⁴ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 133 – 135.

⁴²⁵ Für andere Umgründungsformen besteht die Möglichkeit, den Buchgewinn als sonstigen betrieblichen Ertrag gemäß § 231 Abs. 2 Z 4 UGB auszuweisen, als Ertrag aus dem Abgang von Finanzanlagen (§ 231 Abs. 2 Z 13 UGB) oder als außerordentlichen Ertrag zu deklarieren (§ 231 Abs. 2 Z 18 UGB).

Beteiligungen der Fall sein.⁴²⁶

5.1.3. Darstellung im Anlagespiegel

Der Vermögensabgang des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel als Abgang gemäß § 226 Abs. 1 UGB darzustellen, wobei bei Wesentlichkeit der Ausweis des umgründungsbedingten Abganges in einer eigenen Spalte notwendig ist.⁴²⁷

⁴²⁶ Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 140.

⁴²⁷ Dies ergibt sich aus der Generalnorm gemäß § 222 Abs. 2 UGB, sowie nach KFS/RL 25 (2014), Rn. 37.

5.2. Auswirkungen auf den übernehmenden Rechtsträger

5.2.1. Darstellung in der Bilanz

Bei Abwärts- Umgründungen erfolgt i.d.R. nach Übernahme von Vermögen des übertragenden Rechtsträgers (= Unternehmer bzw. Gesellschafter)⁴²⁸ die Gewährung von Anteilsrechten an eben diesen durch den übernehmenden Rechtsträger. Die mit der Anteilsgewährung einhergehende Kapitalerhöhung kann aber auch unterbleiben. Dies kann (aufgrund einer Beteiligung) gesellschaftsrechtliche Gründe haben oder auf freiwilliger Basis der Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers erfolgen.

Wie bereits in Punkt 4.3.2.1. ausgeführt, erfüllt die Abwärts- Umgründung den Tatbestand der Einlagenbewertung nach § 202 UGB. Demnach sind Einlagen mit dem **beizulegenden Zeitwert** anzusetzen (§ 202 Abs. 1 UGB). Diese Bestimmung ist für sämtliche Umgründungsvorgänge anwendbar, wenn diese unternehmensrechtlich als Einlage, Zuwendung oder Entnahme klassifiziert werden können.⁴²⁹

Wird das übernommene Vermögen gemäß § 202 Abs. 1 UGB mit dem **beizulegenden Wert** bewertet, stellen diese Werte die „neuen“ **Anschaffungs- und Herstellungskosten** dar.⁴³⁰

Weiters muss gemäß § 202 Abs. 1 UGB i.V.m. § 203 Abs. 5 UGB ein Firmenwert aktiviert werden, wenn die **Gegenleistung** (= die gewährten Anteilsrechte) den **Wert** des übernommenen Vermögens übersteigt. Erfolgt keine Gegenleistung oder wird bei einer Kapitalerhöhung nicht von einer Gegenleistung im ursprünglichen Sinne gesprochen,⁴³¹ so stellt sich die Frage nach der Ermittlung eines Firmenwertes. Dem Vorzug gegeben wird die Berechnung des Firmenwertes nach dem Ertragswertverfahren.⁴³²

Werden immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens durch die Umgründung erworben, so stellt dies kein Aktivierungsverbot gemäß § 197 Abs. 2 UGB dar.⁴³³ Zu beachten sind

⁴²⁸ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 146.

⁴²⁹ Zu den Definitionen siehe Punkt 4.3.2.1.

⁴³⁰ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 144.

⁴³¹ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 146.

⁴³² Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 146.

⁴³³ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 146.

allerdings aufgrund § 238 Z 1 UGB spezielle Angabepflichten im Anhang, wenn der Transfer zwischen verbundenen Unternehmen oder auf einen Gesellschafter erfolgt, dessen Anteil den zehnten Teil des Nennkapitals erreicht.

Wird die Einlage bzw. Zuwendung ohne Gegenleistung erbracht oder übersteigt ein sich nach diesen Grundsätzen ergebender (beizulegender) Wert des Nettoaktivvermögens den Wert der Gegenleistung, so entsteht ein Buchgewinn.⁴³⁴ Dieser ist im Eigenkapital auszuweisen und – im Falle einer Kapitalerhöhung – im Nennkapital und als Kapitalrücklage zu erfassen.⁴³⁵ Unterbleibt die Kapitalerhöhung, ist nur die Einstellung in die Kapitalrücklage möglich.⁴³⁶

Aufgrund des bereits zur Bewertung beim übernehmenden Rechtsträger bekannten Wahlrechtes (Abschnitt 4.3.), ist bei Umgründungen neben dem **beizulegenden Wertansatz** auch die **Buchwertfortführung** gemäß § 202 Abs. 2 UGB möglich. Diese erstreckt sich durch das im UGB anzuwendende Prinzip der Bilanzkontinuität auf sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden des übertragenden Rechtsträgers.⁴³⁷ Folglich sind auch ein bereits aktivierter Firmenwert sowie ausgewiesene Bewertungsreserven gemäß § 205 UGB fortzuführen.⁴³⁸ Es dürfen aber auch steuerliche Werte für die Buchwertfortführung herangezogen werden, wenn keine Buchführungspflicht des übertragenden Rechtsträgers bestanden hat.⁴³⁹ Durch die Übernahme der Buchwerte umgründungsbedingter Einlagen bzw. Zuwendungen, entstehen i.d.R. buchmäßige Differenzbeträge (sogenannte **Umgründungsdifferenzen**).⁴⁴⁰

Ein nach diesen Grundsätzen ermittelter **Umgründungsgewinn** ist jedenfalls im Eigenkapital zu passivieren. Ein Umgründungsgewinn entsteht somit, wenn das Nettoaktivvermögen positiv ist und entweder keine Gegenleistung erfolgt oder diese zumindest unter dem Wert des Nettoaktivvermögens zurückbleibt. Im Falle einer Kapitalerhöhung ist der auf die Nennkapitalerhöhung entfallende Teil insoweit als Grund- oder Stammkapital nach § 229

⁴³⁴ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 382.

⁴³⁵ Zur Ausweisfrage – ob gebunden, oder ungebunden – siehe Punkt 4.1.4.

⁴³⁶ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 117, Ludwig / Hirschler (2012), S. 147.

⁴³⁷ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 151.

⁴³⁸ Vgl. Hügel (1997), S. 12.

⁴³⁹ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 150.

⁴⁴⁰ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 385.

Abs. 1 UGB auszuweisen. Ein darüber hinausgehendes Aufgeld als Teil des Umgründungsgewinnes ist gemäß § 229 Abs. 2 Z 1 UGB als Kapitalrücklage einzustellen.⁴⁴¹

Die bilanzielle Behandlung eines **Umgründungsverlustes**⁴⁴² hängt davon ab, ob **eine Gegenleistung** erbracht wird. Wird eine solche gewährt, besteht ein Wahlrecht, den negativen Unterschiedsbetrag zu aktivieren (**sogenannte modifizierte Buchwertfortführung**) oder aber auch als Buchverlust zu verrechnen.⁴⁴³ Erfolgt keine Gegenleistung, so kann der negative Unterschiedsbetrag als Kürzung einer vorhandenen Kapitalrücklage, als negative Kapitalrücklage oder als Bilanzverlust behandelt werden.⁴⁴⁴ In der Literatur bevorzugt der überwiegende Teil die Darstellung als Bilanzverlust, wobei der negative Unterschiedsbetrag als eigener Sonderposten in der Gewinn- und Verlustrechnung **nach** dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ ausgewiesen werden sollte.⁴⁴⁵ Zusammengefasst bedeutet dies, dass die **modifizierte Buchwertfortführung** gemäß § 202 Abs. 2 Z 2 und 3 UGB nur im Falle einer Gegenleistung in Frage kommt. Dieser Aktivposten ist als Bilanzierungshilfe zu werten und beinhaltet nicht aufgedeckte stille Reserven (siehe u.a. Abbildung 7) sowie etwaige Teile eines Firmenwertes.⁴⁴⁶ Ein Teil des zu aktivierenden Unterschiedsbetrages ist den stillen Reserven entsprechend als Umgründungsmehrwert zu klassifizieren. Ein danach noch aufzuteilender Restbetrag darf gemäß § 202 Abs. 2 Z 3 letzter Satz UGB als Firmenwert aktiviert werden. Wird kein Firmenwert aktiviert, so kann der allenfalls vorhandene Differenzbetrag als Umgründungsverlust (wie oben angeführt) behandelt werden. Prinzipiell besteht auch das Wahlrecht gemäß § 202 Abs. 2 UGB, den Umgründungsverlust nicht zu aktivieren, sondern den Bilanzgewinn oder Kapitalrücklage zu mindern oder den Bilanzverlust zu erhöhen bzw. dadurch entstehen zu lassen.

⁴⁴¹ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 116.

⁴⁴² Ein Umgründungsverlust entsteht, wenn das übernommene Nettoaktivvermögen buchmäßig negativ ist, (Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 151) oder der Wert der Gegenleistung den Buchwert des Nettoaktivvermögens übersteigt. (Vgl. *Hirschler / Six* (2011), S. 385.)

⁴⁴³ Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 151 f.

⁴⁴⁴ Vgl. ebenda.

⁴⁴⁵ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 118. Weiterführend *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 152 sowie *Hirschler / Six* (2011), S. 385.

⁴⁴⁶ Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 153.

LEISTUNG		GEGENLEISTUNG
Unterschieds- betrag	Firmenwert	Nominalkapital- erhöhung
	Umgründungsmehrwert = Stille Reserven	
	Buchwert	Agio

Abbildung 7: Überarbeitete Darstellung und Erläuterung des zu aktivierenden Unterschiedsbetrages in Anlehnung an Ludwig / Hirschler (2012), S. 155.

Hinsichtlich der in dieser Arbeit behandelten Umgründungsvorgänge lassen sich somit folgende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften ableiten:

- **Verschmelzungen:**

Nach § 224 Abs. 3 AktG gehen die Anteile des MU – bei einer Abwärts- Verschmelzung – auf die Gesellschafter des MU über. Das auf das TU verschmolzene (andere) Vermögen erfüllt den Tatbestand der Einlagenbewertung gemäß § 202 UGB. Kommt es im Zuge der Verschmelzung – bedingt durch den Vermögenstransfer – zu einer Kapitalerhöhung, so stellt dies eine Einlage dar. Andernfalls handelt es sich um eine bilanziell gleich zu behandelnde Zuwendung.⁴⁴⁷ Bei Abwärts- Verschmelzungen wird auch ohne Kapitalerhöhung hinsichtlich der ausgekehrten Anteile auf die Gesellschafter des MU von einer Gegenleistung – als Voraussetzung zur Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 202 Abs. 2 Z 2 UGB – ausgegangen.⁴⁴⁸ Dadurch wird klar, dass im Falle der Abwärts- Verschmelzungen sämtliche Varianten, nämlich Bewertung zu beizulegenden Werten, Fortführung der Buchwerte sowie die modifizierte Buchwertmethode anwendbar sind. Letztere ist nur möglich, wenn im übertragenen Vermögen stille Reserven und ein Firmenwert enthalten sind.⁴⁴⁹

Umgründungsgewinne sind aufgrund der gesellschaftsrechtlich veranlassten Einlage bzw. Zuwendung als **Kapitalrücklage** auszuweisen. Bei einem **Umgründungsverlust** kann vom Wahlrecht der modifizierten Buchwertmethode Gebrauch gemacht und ein Umgründungsmehrwert bzw. Firmenwert angesetzt werden. Falls diese Variante aufgrund

⁴⁴⁷ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 115.

⁴⁴⁸ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 385.

⁴⁴⁹ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 116.

bilanzpolitischer Motive nicht in Frage kommt, so ist der negative Saldo der Buchwerte in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten mit der Bezeichnung „Reinvermögensminderung durch Verschmelzung“ **nach** dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ auszuweisen.⁴⁵⁰

- **Spaltungen:**

Auch Spaltungen erfüllen im Hinblick auf die Bewertungsfragen den Tatbestand der Einlagen- bzw. Zuwendungsklassifizierung nach § 202 UGB. Daher stehen sämtliche Bewertungswahlrechte gemäß § 202 Abs. 1 oder 2 UGB zur Auswahl.

- **Umwandlungen:**

Da die verschmelzende Umwandlung auf den Hauptgesellschafter eine Aufwärts-Umgründung darstellt, wird bezüglich der rechnungslegungsspezifischen Rechtsfolgen auf Abschnitt 6.2. verwiesen.

Die errichtende Umwandlung auf eine neue gegründete Personengesellschaft stellt ebenso wie (sämtliche) andere Abwärts- Umgründungen eine Einlage i.S.d. § 202 UGB dar, weshalb auch in diesem Falle die oben dargestellten Wahlrechte anzuwenden sind.⁴⁵¹

5.2.2. Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgrund der Klassifikation der Abwärts- Umgründung als Einlage, wird i.d.R. die Gewinn- und Verlustrechnung nicht berührt. Nur bei einem Buchverlust kann ein Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung Berücksichtigung finden.⁴⁵² Allerdings ist dieser Verlust als Sonderposten **nach** dem „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ dementsprechend auszuweisen.⁴⁵³

⁴⁵⁰ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 118.

⁴⁵¹ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 165.

⁴⁵² Wie oben beschrieben stünden auch eine Kürzung der Kapitalrücklage bzw. die Einstellung einer negativen Kapitalrücklage zur Auswahl.

⁴⁵³ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 118.

Wird ein Umgründungsmehrwert abgeschrieben, so hat dies den zugrundeliegenden Vermögensgegenständen entsprechend zu erfolgen.⁴⁵⁴ Aufgrund der Vereinfachungsregel und Bilanzierungshilfe des § 202 Abs. 2 Z 2 UGB ist eine durchschnittliche Abschreibungsdauer möglich.⁴⁵⁵

5.2.3. Darstellung im Anlagespiegel

Der Vermögenszugang des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel als Zugang gemäß § 226 Abs. 1 UGB darzustellen, wobei bei Wesentlichkeit der Ausweis des umgründungsbedingten Zugangs in einer eigenen Spalte notwendig ist.⁴⁵⁶

⁴⁵⁴ Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 156.

⁴⁵⁵ Vgl. ebenda.

⁴⁵⁶ Dies ergibt sich aus der Generalnorm gemäß § 222 Abs. 2 UGB, sowie nach KFS/RL 25 (2014), Rn. 37.

5.3. Auswirkungen auf Gesellschafterebene

5.3.1. Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers

Bei Abwärts- Umgründungen wird i.d.R. nur Vermögen umgeschichtet, sodass Anteile eines bzw. der Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers wertmäßig unverändert bleiben und somit kein Buchungsvorgang ausgelöst wird.⁴⁵⁷ Nur im Falle einer **Abwärts- Abspaltung** und wenn dem oder den Gesellschafter(n) Anteile gewährt werden, kommt es beim übertragenden Rechtsträger zu einem Wertverlust.⁴⁵⁸

Kommt es anlässlich der Umgründung zum Untergang des übertragenden Rechtsträgers (bspw. **Abwärts- Verschmelzung**), so werden dessen Anteile mit Anteilen des übernehmenden Rechtsträgers getauscht.⁴⁵⁹ Dieser Anteilstausch hat grundsätzlich nach den für den Tausch entwickelten Grundsätzen bewertet zu sein und führt zur Gewinnrealisation.⁴⁶⁰ Aufgrund des umgründungsbedingten Sachverhaltes darf aber auch die Buchwertfortführung angewandt werden.⁴⁶¹

5.3.2. Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers

Bei Abwärts- Umgründungen ist der Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers i.d.R. der übernehmende Rechtsträger, weshalb die in Abschnitt 5.1. dargestellten bilanziellen Rechtsfolgen zur Anwendung kommen.

Die Abwärts- Umgründung findet nur dann den Weg in den Jahresabschluss des Gesellschafters des übernehmenden Rechtsträgers, wenn der übertragende Rechtsträger nicht unmittelbar am übernehmenden Rechtsträger beteiligt ist.⁴⁶² Dies ist möglich, wenn die Leistung einer Großmuttergesellschaft ohne Anteilsgewährung in die Enkelgesellschaft erfolgt. Wirtschaftlich kommt es diesfalls zur Einlage in das MU und anschließender

⁴⁵⁷ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 160.

⁴⁵⁸ Vgl. ebenda.

⁴⁵⁹ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 160.

⁴⁶⁰ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 120.

⁴⁶¹ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 120.

⁴⁶² Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 160.

Weiterleitung an das Enkelunternehmen.⁴⁶³ Die somit vom Groß-MU an das MU ausgeführte Einlage ist aufgrund des gesellschaftsrechtlichen Hintergrundes der Einlage erfolgsneutral in eine Kapitalrücklage einzustellen.⁴⁶⁴ Die vom MU an das EU weitergeleitete Einlage ist gemäß den Ausarbeitungen in Abschnitt 5.1. auf die Beteiligung an eben dieser zu aktivieren.⁴⁶⁵

⁴⁶³ Vgl. ebenda.

⁴⁶⁴ Siehe hierzu ausführlich Punkt 4.1.4.

⁴⁶⁵ Vgl. auch ausführlich *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 161.

6. Darstellung von Aufwärts (upstream)-Umgründungen im Jahresabschluss

6.1. Auswirkungen auf den übertragenden Rechtsträger

6.1.1. Allgemeines

Im Unterschied zu Abwärts- Umgründungen kommt es bei Aufwärts- Umgründungen zu keiner Gegenleistung an den übertragenden Rechtsträger.⁴⁶⁶ Damit einhergehend generiert die Aufwärts- Umgründung eine Vermögensminderung beim übertragenden Rechtsträger zu Gunsten des MU.⁴⁶⁷

Bei der **Aufwärts- Aufspaltung und -Verschmelzung** sowie der **Aufwärts- Umwandlung** (= Umwandlung auf den Hauptgesellschafter) geht der übertragende Rechtsträger durch die Umgründung unter, weshalb sich bei diesen keine bilanziellen Fragen zur Darstellung im Jahresabschluss ergeben. Bleibt der übertragende Rechtsträger bei einer Aufwärts- Umgründung (bspw. bei einer **Aufwärts- Abspaltung**) bestehen, so erfolgt der Vermögenstransfer auf den Gesellschafter – bei der Spaltung aufgrund § 17 Z 5 SpaltG i.V.m. § 224 Abs. 1 AktG – wie soeben beschrieben ohne Anteilsgewährung. Aus dem Mangel an einer Gegenleistung folgt gesellschaftsrechtlich grundsätzlich aber eine verbotene Einlagenrückgewähr gemäß § 52 AktG, sowie 82 GmbHG.⁴⁶⁸ Das SpaltG eliminiert aber gerade diesen Mangel mit verschärften Gläubigerschutzbestimmungen, weshalb eine Aufwärts- Abspaltung auf das unmittelbare MU möglich ist, da der ansonsten verwirklichte Tatbestand der verbotenen Einlagenrückgewähr durch die Bestimmungen des SpaltG verdrängt wird.⁴⁶⁹ Erfolgt allerdings die **Aufwärts- Abspaltung** auf die **Großmuttergesellschaft**, kommt es beim MU bzw. jeder anderen Zwischengesellschaft zu einer verbotenen Einlagenrückgewähr, da diese von den Bestimmungen des SpaltG nicht betroffen sind.⁴⁷⁰ Damit diese und alle anderen⁴⁷¹ Aufwärts- Umgründungen nicht nichtig

⁴⁶⁶ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 162.

⁴⁶⁷ Vgl. Hirschler (2008), S. 146.

⁴⁶⁸ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 369.

⁴⁶⁹ Siehe hierzu die Ausführungen u.a. zur Solidarhaftung in Punkt 4.6.3.

⁴⁷⁰ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 369.

sind, können die in weiterer Folge dargestellten Begleitmaßnahmen gesetzt werden, welche in den Unterpunkten 6.1.3. und 6.1.4. – somit nach den Ausführungen zu den bilanziellen Auswirkungen der durch das SpaltG gedeckten Aufwärts- Umgründung ohne Gegenleistung im Unterpunkt 6.1.2. – behandelt werden.

6.1.2. Auswirkungen bei einer unmittelbaren Übertragung

6.1.2.1. *Darstellung in der Bilanz*

Wie bereits oben erläutert, erlaubt das SpaltG auch ohne Gegenleistung hinsichtlich des Verbotes der Einlagenrückgewähr durch die speziellen Gläubigerschutzbestimmen eine **Aufwärts- Abspaltung** auf das direkte MU. Aus dem Mangel einer Gegenleistung entsteht beim übertragenden Rechtsträger durch den Buchwertabgang des zu übertragenden positiven Vermögens i.d.R. ein Buchverlust.⁴⁷² Bei Buchwertabgang eines zu übertragenden negativen Vermögens entsteht demnach ein Buchgewinn.

6.1.2.2. *Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung*

In beiden Fällen darf aufgrund des gesellschaftsrechtlichen Ursprungs der Abspaltung keine erfolgswirksame Erfassung erfolgen, zumal es sich nicht um einen laufenden Geschäftsfall des übertragenden Rechtsträgers handelt.⁴⁷³ Der Buchverlust aufgrund einer buchmäßigen Vermögensminderung ist als „Reinvermögensminderung durch Abspaltung“ unmittelbar **nach** dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.⁴⁷⁴ Ein Buchgewinn ist als „Reinvermögensmehrung durch Abspaltung“ auch unmittelbar nach diesem Posten zu erfassen.⁴⁷⁵ Die buchmäßige Vermögenmehrung führt so zu einer Erhöhung des buchmäßigen Eigenkapitals. Im Ergebnis verändert sich demnach das bilanzielle Eigenkapital um den Saldo der Buchwerte des übertragenden Vermögens.

⁴⁷¹ Hier sind vor allem die in dieser Arbeit nicht behandelten (Aufwärts-) Einbringungen anzuführen.

⁴⁷² Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 370.

⁴⁷³ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 44.

⁴⁷⁴ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 45.

⁴⁷⁵ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 49.

6.1.2.3. *Darstellung im Anlagenspiegel*

Der Vermögensabgang des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel als Abgang gemäß § 226 Abs. 1 UGB darzustellen, wobei bei Wesentlichkeit der Ausweis des umgründungsbedingten Abganges in einer eigenen Spalte notwendig ist.⁴⁷⁶

6.1.3. Auswirkungen bei einer Sachdividende

6.1.3.1. *Darstellung in der Bilanz*

Eine Möglichkeit, die verbotene Einlagenrückgewähr bei Aufwärts- Umgründungen zu umgehen, besteht darin, den Vermögenstransfer im Rahmen einer Sachausschüttung zu inszenieren.⁴⁷⁷ Der **Verkehrswert** des zu übertragenden Vermögens bestimmt dabei betragsmäßig den Ausschüttungsbeschluss, da auch der Firmenwert sowie die stillen Reserven vom Verbot der Einlagenrückgewähr erfasst sind.⁴⁷⁸ Jedoch wird auch von Teilen der Literatur eine **Buchwertausschüttung** anstelle der **Verkehrswertausschüttung** als möglich betrachtet.⁴⁷⁹ Begründet wird die Ausschüttung zu Verkehrswerten damit, dass gemäß § 52 AktG sowie § 82 GmbHG nicht nur das buchmäßige, sondern das gesamte Gesellschaftsvermögen gebunden ist.⁴⁸⁰ Im Folgenden wird, sofern nichts anderes angegeben, von einer Verkehrswertausschüttung ausgegangen.

Im Wege der Verbuchung des Ausschüttungsbeschlusses kommt es zu einem erfolgsneutralen Passivtausch in Höhe der Verkehrswerte der zu übertragenden Vermögenswerte.⁴⁸¹ Der Buchwertabgang führt i.d.R. zu einem Buchverlust (bei positivem Vermögen), welcher aber durch den Wegfall der Verbindlichkeit in Höhe des **Verkehrswertes** des zu übertragenden Vermögens überkompensiert wird.⁴⁸² Demnach wird die Saldogröße aus Buchwert und Verkehrswert des übertragenden Vermögens im Ergebnis **erfolgswirksam** erfasst, da die

⁴⁷⁶ Dies ergibt sich aus der Generalnorm gemäß § 222 Abs. 2 UGB, sowie nach KFS/RL 25 (2014), Rn. 37.

⁴⁷⁷ Vgl. *Hirschler / Six* (2011), S. 371.

⁴⁷⁸ Vgl. *Hügel* (1997), S. 120 f.

⁴⁷⁹ Vgl. *Hirschler / Six* (2011), S. 371.

⁴⁸⁰ Vgl. *Hügel* (1997), S. 121.

⁴⁸¹ Buchungssatz: Bilanzgewinn / Verbindlichkeit gegenüber Gesellschafter(n). (Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 167.)

⁴⁸² Der Anspruch der Gesellschafter wird durch den Vermögenstransfer befriedigt. Siehe weiterführend *Hirschler / Six* (2011), S. 371.

stillen Reserven durch den Wegfall der Verbindlichkeit realisiert werden.⁴⁸³ Allerdings gilt es zu beachten, dass die Gewährung einer Sachdividende nur dann möglich ist, wenn im Bilanzgewinn die Verkehrswerte des zu übertragenden Vermögens auch gedeckt sind.⁴⁸⁴ Anderes gilt im Falle der **Ausschüttung zu Buchwerten**, welche im Endeffekt für eine erfolgsneutrale Erfassung sorgt. Dem Buchwertabgang steht eine Verbindlichkeit in Höhe eben dieser Buchwerte entgegen. Das Bilanzbild bleibt aber in beiden Varianten ident: Die bei der Ausschüttung zu Verkehrswerten erhöhte Ausschüttung des Eigenkapitals wird durch die erfolgswirksame Erfassung der stillen Reserven ausgeglichen.⁴⁸⁵

6.1.3.2. *Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung*

Der aus der Verkehrswertausschüttung resultierende Gewinn entsteht erst im folgenden bzw. laufenden Geschäftsjahr, wobei die Verbuchung des Ausschüttungsbeschlusses vorerst, wie oben dargestellt, **erfolgsneutral** zu erfolgen hat.⁴⁸⁶ Die mit Durchführung der Sachdividende realisierten stillen Reserven, als Saldogröße zwischen Buchwert und Verkehrswert des übertragenen Vermögens, sind **erfolgswirksam** als sonstige betriebliche Erträge (§ 231 Abs. 2 Z 4 UGB), Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens (§ 231 Abs. 2 Z 13 UGB) oder als außerordentliche Erträge (§ 231 Abs. 2 Z 18 UGB) zu erfassen.⁴⁸⁷ Die Übertragung von Vermögen (Betrieben, Teilbetrieben) erfolgt i.d.R. außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, weshalb der Ausweis als außerordentlicher Ertrag erforderlich ist.⁴⁸⁸

6.1.3.3. *Darstellung im Anlagenspiegel*

Der Vermögensabgang des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel als Abgang gemäß § 226 Abs. 1 UGB darzustellen, wobei bei Wesentlichkeit der Ausweis des umgründungsbedingten Abganges in einer eigenen Spalte notwendig ist.⁴⁸⁹

⁴⁸³ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 371.

⁴⁸⁴ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 167.

⁴⁸⁵ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 169.

⁴⁸⁶ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 167.

⁴⁸⁷ Vgl. ebenda.

⁴⁸⁸ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 371.

⁴⁸⁹ Dies ergibt sich aus der Generalnorm gemäß § 222 Abs. 2 UGB, sowie nach KFS/RL 25 (2014), Rn. 37.

6.1.4. Auswirkungen bei einer Kapitalherabsetzung

6.1.4.1. Darstellung in der Bilanz

Die ordentliche Kapitalherabsetzung gemäß §§ 54 ff. GmbHG bzw. 175 ff. AktG stellt eine weitere Möglichkeit dar, um Vermögen an den Gesellschafter zu übertragen, ohne dabei Gefahr zu laufen, das Verbot der Einlagenrückgewähr zu verletzen.⁴⁹⁰ Auch bei dieser Begleitmaßnahme wird in der Literatur der **Verkehrswert** als Bemessungsgrundlage der Herabsetzung betrachtet.⁴⁹¹ Diese Variante gelangt in der Praxis weit weniger oft zur Anwendung, zumal die Verkehrswerte i.d.R. das herabzusetzende Nominalkapital, respektive Stamm- und Grundkapital übersteigen.⁴⁹²⁴⁹³ Mit der Eintragung der Kapitalherabsetzung ist eine Verbindlichkeit in Höhe des Verkehrswertes (= Herabsetzungsbetrag) des zu übertragenden Vermögens einzustellen.⁴⁹⁴ Der Vermögenstransfer ist (aber) zum Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums zu erfassen und führt bei positiven (negativen) Buchwerten zu einem Buchverlust (Buchgewinn).⁴⁹⁵ Durch den Transfer wird die Verbindlichkeit des bzw. der Gesellschafter(s) des übertragenden Rechtsträgers befriedigt und es entsteht ein **erfolgswirksamer** Buchgewinn.⁴⁹⁶ Die Rechtsfolgen der Kapitalherabsetzung sind somit mit denen der Sachausschüttung vergleichbar.

⁴⁹⁰ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 371.

⁴⁹¹ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 170.

⁴⁹² Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 170-

⁴⁹³ Nach Hügel kann auf die Herabsetzung gänzlich verzichtet werden, wenn die Rücklagen der übertragenden Gesellschaft – bei einer Abspaltung – höher als das zu übertragende Buchwertvermögen sind. (Vgl. Hügel (1997), S. 126.) In diesem Fall kann der Verlust des Buchwertabgangs mit den Rücklagen verrechnet werden, weshalb keine Einlagenrückgewähr vorliegen sollte. (Vgl. ebenda.)

⁴⁹⁴ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 170.

⁴⁹⁵ Geht das Vermögen bereits vor Eintragung der Kapitalherabsetzung über (siehe Ausführungen zum „wirtschaftlichen Eigentum“ Punkt 4.1.1.), so ist bis zum späteren Ausgleich der Verbindlichkeit einstweilen eine Forderung des übertragenden Rechtsträgers gegenüber dem bzw. den Gesellschafter(n) auszuweisen. (Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 171.)

⁴⁹⁶ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 170.

6.1.4.2. *Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung*

Die ordentliche Kapitalherabsetzung ist als Instrument der Außenfinanzierung nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.⁴⁹⁷ Lediglich die Saldogröße zwischen Buchwertabgang und dem Wegfall der Verbindlichkeit in Höhe der Verkehrswerte des zu übertragenden Vermögens ist saldiert in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgswirksam zu erfassen. Die Aufdeckung der stillen Reserven kann als sonstige Erträge (§ 231 Abs. 2 Z 4 lit. a UGB), Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens (§ 231 Abs. 2 Z 13 UGB) oder als außerordentliche Erträge (§ 231 Abs. 2 Z 18 UGB) erfasst werden.⁴⁹⁸

6.1.4.3. *Darstellung im Anlagespiegel*

Der Vermögensabgang des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel als Abgang gemäß § 226 Abs. 1 UGB darzustellen, wobei bei Wesentlichkeit der Ausweis des umgründungsbedingten Abganges in einer eigenen Spalte notwendig ist.⁴⁹⁹

6.1.5. Zusammenfassung

Aufwärts- Umgründungen erfolgen üblicherweise in Gestalt einer Sachausschüttung, Kapitalherabsetzung oder Spaltung.⁵⁰⁰ Die Darstellung der Aufwärts- Umgründung im Jahresabschluss des übertragenden Rechtsträgers ist nur dann notwendig, wenn dieser nicht im Zuge der Umgründung untergeht.⁵⁰¹ Die Frage der bilanziellen Behandlung stellt sich somit nur im Falle der Aufwärts- Abspaltung im Rahmen des SpaltG, da dies die einzige Möglichkeit darstellt, Vermögen von Kapitalgesellschaften aufwärts auf Gesellschafterebene zu verlagern, ohne dabei Gefahr zu laufen, den Tatbestand der verbotenen Einlagenrückgewähr zu beanspruchen.⁵⁰² Bilanziell wirkt sich die Aufwärts- Abspaltung beim übertragenden Rechtsträger erfolgsneutral auf das Eigenkapital aus, entweder als Reinvermögenszuwachs (im Falle eines zu übertragenden negativen Buchwertvermögens) oder aber als Reinvermögensminderung.

⁴⁹⁷ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 171.

⁴⁹⁸ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 171.

⁴⁹⁹ Dies ergibt sich aus der Generalnorm gemäß § 222 Abs. 2 UGB, sowie nach KFS/RL 25 (2014), Rn. 37.

⁵⁰⁰ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 164.

⁵⁰¹ Vgl. Hirschler (2008), S. 146.

⁵⁰² Vgl. ebenda.

Für die im Rahmen dieser Arbeit behandelten Umgründungstypen ergeben sich bei der Aufwärts- Umgründung nur im Spezialfall der Aufwärts- Abspaltung auf den mittelbaren Gesellschafter anderslautende bilanzielle Rechtsfolgen, da in einem solchen Falle Begleitmaßnahmen gesetzt werden müssen, um die verbotene Einlagenrückgewähr zu vermeiden. In der Literatur wird dabei die Aufdeckung der stillen Reserven gefordert, sodass die Begleitmaßnahmen dazu führen, dass zumindest der Saldo aus Buchwertabgang und den Verkehrswerten des übertragenden Vermögens erfolgswirksam erfasst wird.

Falls keine gesellschaftsrechtlichen Begleitmaßnahmen gesetzt werden, ist die Vermögensverlagerung „aufwärts“ nichtig.⁵⁰³ In diesen Fällen hat der übertragende Rechtsträger – neben dem Buchverlust /-gewinn in Höhe der Buchwerte des übertragenen Vermögens – einen Rückforderungsanspruch in Höhe des Verkehrswertes des übertragenen Vermögens.⁵⁰⁴ Folgt man der Systematik, dass es sich hierbei um keinen gesellschaftsrechtlichen Vorgang handelt, so sind sowohl der Buchwertabgang, als auch die Aktivierung des Rückforderungsanspruches erfolgswirksam zu erfassen.⁵⁰⁵ Im Ergebnis werden somit die stillen Reserven aufgedeckt und erfolgswirksam realisiert.⁵⁰⁶

⁵⁰³ Dies betrifft auch sämtliche Aufwärts- Einbringungen sowie Verschmelzungen auf die Großmuttergesellschaft.

⁵⁰⁴ Vgl. *Hirschler / Six* (2011), S. 370.

⁵⁰⁵ Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 166.

⁵⁰⁶ Vgl. *Hirschler / Six* (2011), S. 370.

6.2. Auswirkungen auf den übernehmenden Rechtsträger

6.2.1. Darstellung in der Bilanz

Der übernehmende Rechtsträger erhält im Zuge einer Aufwärts- Umgründung Vermögen **auf betrieblicher Basis** von einem (mittelbaren) TU.⁵⁰⁷ Die Vermögensübertragung führt beim übertragenden Rechtsträger in erster Linie regelmäßig zu einem Buchverlust, wenn Vermögen mit positiven Buchwerten übertragen wird. Dieser Wertverlust beim TU kann Ursache einer außerplanmäßigen Abschreibung beim MU sein.⁵⁰⁸ Bei einer Aufwärts- Verschmelzung bzw. Umwandlung auf den Hauptgesellschafter gehen die Anteile aufgrund des Untergangs des übertragenden Rechtsträgers unter.

Beim übernehmenden Rechtsträger stellt sich weiters die Frage nach der Bewertung des übernommenen Vermögens. Aufgrund der Aufwärts- Umgründung kommt es beim übernehmenden Rechtsträger zu keiner Vermögensmehrung, sondern lediglich zu einer Umschichtung.⁵⁰⁹ Daher kann dieser Vorgang nach den allgemein gültigen Regeln als ein Tausch mit Gewinnverwirklichung erfasst werden.⁵¹⁰ In der Literatur wird zudem der Ansatz des beizulegenden Zeitwerts nach § 202 UGB angeführt, da der besagte Vorgang als Zuwendung qualifiziert werden kann.⁵¹¹ Weiters besteht die Möglichkeit, aufgrund des umgründungsbedingten Vorganges, zur Buchwertfortführung gemäß § 202 Abs. 2 UGB zu optieren. Auch zum Ansatz eines Umgründungsmehrwertes bzw. Firmenwertes ist der übernehmende Rechtsträger berechtigt, wenn der Verlust der untergehenden Anteile als Gegenleistung i.S.d. § 202 Abs. 2 Z 2 UGB betrachtet werden kann.⁵¹²⁵¹³ Im Übrigen gelten

⁵⁰⁷ Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 172.

⁵⁰⁸ Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 172.

⁵⁰⁹ Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 173.

⁵¹⁰ Vgl. ebenda.

⁵¹¹ Vgl. *Hügel* (1997), S. 9, S. 33, sowie S. 69 f. Anders hingegen KFS/RL 25 (2014), Rn. 110.

⁵¹² Dies ist bei einer Aufwärts- Verschmelzung, Umwandlung auf den Hauptgesellschafter sowie Aufspaltung ausdrücklich anzunehmen. Siehe hierzu die Ausführungen in Abschnitt 5.2. sowie weiterführend *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 173.

⁵¹³ Die Anwendbarkeit der hier angesprochenen modifizierten Buchwertfortführung wurde auch in der Überarbeitung der Stellungnahme der KWT (KFS/RL 25) vom September 2014 explizit angeführt und dargestellt. (Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 112, 131, sowie 161).

die im Abschnitt 5.2. ausgeführten Erläuterungen zur Bewertung sinngemäß.

Aufgrund der betrieblichen Basis der Aufwärts- Umgründung ist der Vermögenszugang beim übernehmenden Rechtsträger in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, wobei auch die mögliche außerplanmäßige Abschreibung der Beteiligung zu berücksichtigen wäre.⁵¹⁴

Hinsichtlich der in dieser Arbeit behandelten Umgründungsvorgänge lassen sich somit folgende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften ableiten:

- **Verschmelzungen:**

Nach dem Fachgutachten der KWT (KFS/RL 25) kann bei Aufwärts- Verschmelzungen die Vermögensübertragung beim übernehmenden Rechtsträger nicht als Zuwendung bzw. Einlage qualifiziert werden, da sich die Vermögenslage des MU nicht ändert.⁵¹⁵ Der Vermögenszugang wird mit dem Abgang der Beteiligung „getauscht“, sodass das übernommene Vermögen mit den für Tauschgeschäfte geltenden Grundsätzen zu bewerten ist.⁵¹⁶ Angesichts der Tatsache, dass dem Vermögenstransfer eine Umgründung zugrunde liegt, darf von der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert abgesehen, und von dem Wahlrecht der Buchwertfortführung Gebrauch gemacht werden.⁵¹⁷

- **Spaltungen:**

Auch im Wege einer Aufwärts- Spaltung gelten aufgrund des Verbotes der Anteilsgewähr gemäß § 224 Abs. 1 Z 1 AktG i.V.m. § 17 Z 5 SpaltG selbige Überlegungen wie für die Verschmelzung.⁵¹⁸ Prinzipiell ist der Vermögenszugang als Tauschgeschäft zu klassifizieren und folglich mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten, wobei aufgrund des für Umgründungen unternehmensrechtlich ermöglichten Wahlrechts auch die Buchwertfortführung erlaubt ist.

⁵¹⁴ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 173.

⁵¹⁵ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 112.

⁵¹⁶ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 112.

⁵¹⁷ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 112 i.V.m. Rn. 82.

⁵¹⁸ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 129.

Bei der Abspaltung ist hinsichtlich des im TU verbliebenen Vermögens zu überprüfen, ob das Vermögen im Wertansatz der Beteiligung gedeckt ist oder ob eine außerplanmäßige Abschreibung notwendig ist.⁵¹⁹

- **Umwandlungen:**

Bei Aufwärts- Umwandlungen auf den Hauptgesellschafter werden die Anteile mit dem Vermögen des übertragenden Rechtsträgers getauscht, welcher im Zuge der Umwandlung untergeht. Die bilanziellen Rechtsfolgen sind daher mit denen der Aufwärts- Verschmelzung ident (Wahlrechtsausübung hinsichtlich der Bewertung des übernommenen Vermögens).⁵²⁰

Wurde die Beteiligung nicht im Betriebsvermögen geführt, so ist in der Eröffnungsbilanz des neugegründeten Unternehmens das übernommene Vermögen gemäß § 202 UGB als Einlage zu erfassen, wobei die in Punkt 4.3.2. dargestellten Bewertungswahlrechte (beizulegender Wert, Buchwertfortführung oder modifizierte Buchwertfortführung) zur Auswahl stehen.⁵²¹

6.2.2. Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung

Sämtliche Aufwärts- Umgründungen beruhen auf einem Beteiligungsverhältnis. Bei **Aufwärts- Verschmelzungen, Aufwärts- Aufspaltungen** sowie **Aufwärts- Umwandlungen auf den Hauptgesellschafter**, geht der übertragende Rechtsträger unter und mit diesem auch die Beteiligung. Dem Abgang der Beteiligung (zu Buchwerten) steht ein Vermögenszugang gegenüber, welcher, je nach Ausübung der unternehmensrechtlich zur Verfügung stehenden Wahlrechte, zum beizulegenden Zeitwert oder zu Buchwerten bewertet werden kann. Der Unterschiedsbetrag aus dem Buchwertabgang und dem jeweiligen Wertansatz des Vermögenszugangs, ist als Sonderposten in der Gewinn- und Verlustrechnung **vor** dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ auszuweisen.⁵²²

Bei **Aufwärts- Abspaltungen** kann – wie oben bereits beschrieben – ein Beteiligungsverhältnis aufrechterhalten bleiben. Mögliche außerplanmäßige Abschreibungen

⁵¹⁹ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 130.

⁵²⁰ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 160 und 162.

⁵²¹ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 163.

⁵²² Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 111, 129, sowie 162.

sind in diesem Falle mit den Buchwerten oder beizulegenden Werten des übernommenen Vermögens zu saldieren und in der Gewinn- und Verlustrechnung als Sonderposten **vor** dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ auszuweisen.⁵²³

6.2.3. Darstellung im Anlagespiegel

Der Vermögenszugang des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel als Zugang gemäß § 226 Abs. 1 UGB darzustellen, wobei bei Wesentlichkeit der Ausweis des umgründungsbedingten Zugangs in einer eigenen Spalte notwendig ist.⁵²⁴

⁵²³ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 130 – 132.

⁵²⁴ Dies ergibt sich aus der Generalnorm gemäß § 222 Abs. 2 UGB, sowie nach KFS/RL 25 (2014), Rn. 37.

6.3. Auswirkungen auf Gesellschafterebene

6.3.1. Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers

Bei Aufwärts- Umgründungen auf den unmittelbaren Gesellschafter (MU) ist dieser ident mit dem übernehmenden Rechtsträger. Es wird daher auf die Ausführungen unter Abschnitt 6.2. verwiesen.

Bleibt der übertragende Rechtsträger wie im Falle der Aufwärts- Abspaltung bestehen, ist zudem die Werthaltigkeit der Beteiligung zu überprüfen.⁵²⁵ Ist dabei eine außerplanmäßige Abschreibung durchzuführen, ist dieser Betrag mit dem Wertansatz des übernommenen Vermögens (Buchwert bzw. beizulegender Zeitwert) zu saldieren.⁵²⁶

Bei Aufwärts- Umgründungen auf den mittelbaren Gesellschafter (Großmutterunternehmen) ist die direkte Vermögensübertragung vom Enkelunternehmen an das Großmutterunternehmen auch beim MU bilanziell zu berücksichtigen (sogenannte wirtschaftliche Betrachtungsweise).⁵²⁷ Der Saldo aus übernommenen Vermögen, bewertet zu Buchwerten oder beizulegenden Werten, und dem Buchwertabgang der Beteiligung bzw. einer eventuellen außerplanmäßigen Abschreibung bei einer Aufwärts- Abspaltung, ist demnach auch beim MU zu erfassen.⁵²⁸ Auf Ebene des MU führt die Aufwärts- Umgründung auf das Großmutterunternehmen ohne Begleitmaßnahmen zu einer verbotenen Einlagenrückgewähr, da sich, aufgrund der Vermögensübertragung und der damit einhergehenden Auswirkung auf den Wertansatz der Anteile des MU, der Wert des MU verringert.⁵²⁹ Der im MU erfasste Ertrag aus der Vermögensübernahme wird sodann auf das Großmutterunternehmen ausgeschüttet bzw. durchgeschleust.⁵³⁰ Da diese Aufwärts- Umgründung nicht unter die Bestimmungen des SpaltG fällt, müssen auch beim Enkelunternehmen bereits die Begleitmaßnahmen gesetzt werden. So stellt sich die Frage, ob nicht stattdessen zwei

⁵²⁵ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 176.

⁵²⁶ Der Ausweis erfolgt dabei, wie bereits in Abschnitt 6.2. dargestellt, als Sonderposten in der GuV **vor** dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“. Siehe auch KFS/RL 25 (2014), Rn. 130 – 132.

⁵²⁷ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 176.

⁵²⁸ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 176.

⁵²⁹ Siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt 6.1.1.

⁵³⁰ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 177.

Aufwärts- Spaltungen (auf denselben Stichtag bezogen) mit weniger Aufwand verbunden wären.⁵³¹

6.3.2. Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers

Für den Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers erübrigt sich die Frage nach den bilanziellen Auswirkungen, da die Umschichtung des Vermögens keine Wertveränderung der Anteile des Gesellschafters bewirkt.⁵³²

⁵³¹ Zu den Mehrfachzügen siehe Punkt 4.2.2.

⁵³² Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 177.

7. Darstellung von Seitwärts (sidestream)-Umgründungen im Jahresabschluss

7.1. Auswirkungen auf den übertragenden Rechtsträger

Bei der **Seitwärts- Verschmelzung** geht der übertragende Rechtsträger durch die Umgründung unter, weshalb sich keine bilanziellen Fragen zur Darstellung im Jahresabschluss ergeben.⁵³³ Eine **Seitwärts- Umwandlung** ist denkunmöglich, da die Umwandlung nur die Übertragung auf den Hauptgesellschafter kennt oder aber errichtend auf eine Personengesellschaft erfolgt. Bei **Seitwärts- Abspaltungen** wird Vermögen von einem TU auf ein anderes TU verschoben, wobei die Anteilsgewährung gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 SpaltG gegenüber dem MU zu erfolgen hat.⁵³⁴

Ähnlich den Aufwärts- Umgründungen wird bei Seitwärts- Umgründungen dem übertragenden Rechtsträger für sein zur Verfügung gestelltes Vermögen **keine Gegenleistung gewährt**. Zudem unterscheidet sie sich von der Abwärts- Umgründung dadurch, dass der übernehmende Rechtsträger **kein** Vermögen dafür aufgeben muss, da der Vermögenstransfer nicht vom (mittelbaren) Gesellschafter erfolgt und somit regelmäßig keine Beteiligung besteht.⁵³⁵ Folgt man den strikten Gläubigerschutzbestimmungen hinsichtlich der Bindung der Einlagen an die Gesellschaft, würde eine Seitwärts- Umgründung abseits des SpaltG ohne Begleitmaßnahmen nichtig sein (Verbot der Einlagenrückgewähr).⁵³⁶

Die bilanziellen Folgen einer **Seitwärts- Abspaltung** sind mit jenen einer **Aufwärts- Abspaltung** vergleichbar. Der Vermögensabgang führt bei positiven (negativen) Buchwertabgängen zu einem Buchverlust (Buchgewinn). Der Saldo der übertragenen Buchwerte verändert somit das bilanzielle Eigenkapital und ist in der Gewinn- und Verlustrechnung **nach** dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ als Sonderposten

⁵³³ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 121.

⁵³⁴ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 138.

⁵³⁵ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 177.

⁵³⁶ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 177. Zu den Begleitmaßnahmen siehe auch Abschnitt 6.1.

„Reinvermögensminderung bzw. Reinvermögensmehrung“ darzustellen.⁵³⁷ Außerhalb des SpaltG (bspw. bei Seitwärts- Einbringungen) führt die Vermögensübertragung zu einer verbotenen Einlagenrückgewähr. Wird Vermögen hingegen nicht auf ein Schwesterunternehmen seitwärts abgespaltet, sondern etwa auf eine „Tante“, so kommt es zu dieser verbotenen Einlagenrückgewähr.⁵³⁸ Da die Abspaltung in diesem Falle nicht seitwärts sondern aufwärts erfolgt, sei auf die Ausführungen in Kapitel 6. verwiesen.⁵³⁹

⁵³⁷ Siehe hierzu die detaillierten Ausführungen in Abschnitt 6.1.

⁵³⁸ Vgl. *Hirschler / Six* (2011), S. 372.

⁵³⁹ Diesbezügliche Begleitmaßnahmen sind – wie in Abschnitt 6.1. dargestellt – im Jahresabschluss des übertragenden Rechtsträgers darzustellen. (Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 178.)

7.2. Auswirkungen auf den übernehmenden Rechtsträger

Aufgrund der gesellschaftsrechtlich begründeten Vermögensmehrung ist der übernehmende Rechtsträger i.d.R. mit einem Einlagen- bzw. Zuwendungsvorgang konfrontiert, weshalb § 202 UGB anzuwenden ist.⁵⁴⁰

Hinsichtlich der in dieser Arbeit behandelten Umgründungsvorgänge lassen sich somit folgende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften ableiten:

- Verschmelzungen:

Erfolgt als Gegenleistung des Vermögenstransfers auf den übernehmenden Rechtsträger eine Kapitalerhöhung, so ist der über die Nennkapitalerhöhung hinausgehende Betrag der übernommenen Buchwerte bzw. beizulegenden Werte in eine Kapitalrücklage zu stellen.⁵⁴¹ Ohne Gegenleistung ist der Betrag der übernommenen Buchwerte bzw. beizulegenden Werte entsprechend § 229 Abs. 2 Z 5 UGB i.V.m. § 229 Abs. 5 UGB als ungebundene Kapitalrücklage zu erfassen.⁵⁴² Übersteigt hingegen die Kapitalerhöhung den Wert der übernommenen Buchwerte bzw. beizulegenden Werte, entsteht ein Verschmelzungsverlust, welcher als „Reinvermögensminderung durch Verschmelzung“ gemäß KSF/RL 25 (2014), Rn. 118 **nach** dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ auszuweisen ist. Alternativ steht diesfalls (nur im Falle einer entsprechenden Gegenleistung!) auch das Wahlrecht der modifizierten Buchwertfortführung zur Verfügung, wonach ein Umgründungsmehrwert und eventuell ein Firmenwertansatz möglich ist.⁵⁴³ Beachtet werden muss, dass der Ansatz der modifizierten Buchwertfortführung eine Gegenleistung voraussetzt.⁵⁴⁴

⁵⁴⁰ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 122. Erläuternd hierzu siehe *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 178. In Bezug auf die unterschiedlichen Rechtsfolgen bei Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Gegenleistung sei auch auf Abschnitt 6.2. verwiesen.

⁵⁴¹ Bei großen GmbH, sowie AG ist diese gemäß § 229 Abs. 4 UGB gebunden. Siehe ausführlich Punkt 4.1.4.

⁵⁴² Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 123. Zu beachten ist allerdings die Ausschüttungssperre gemäß § 235 Z 3 UGB bei Einstellung einer Kapitalrücklage. (Vgl. *Ludwig / Hirschler* (2012), S. 179). Ausführlich zur Ausschüttungssperre siehe Punkt 4.1.5.

⁵⁴³ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 124.

⁵⁴⁴ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 125.

- **Spaltungen:**

Auch bei Seitwärts- Spaltungen liegt beim übernehmenden Rechtsträger eine Zuwendungs-, bzw. Einlagenbewertung gemäß § 202 UGB vor, wobei sämtliche Wahlmöglichkeiten bei Vorliegen der bekannten Voraussetzungen zur Verfügung stehen.⁵⁴⁵

⁵⁴⁵ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 140.

7.3. Auswirkungen auf den gemeinsamen Gesellschafter des übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers

Bei Seitwärts- Umgründungen haben übertragender und übernehmender Rechtsträger i.d.R. denselben Gesellschafter. Hierbei wird mit dem Vermögenstransfer ein Wertverlust der Beteiligung am übertragenden Rechtsträger durch den Wertgewinn der Beteiligung am übernehmenden Rechtsträger ausgeglichen.⁵⁴⁶

Wirtschaftlich betrachtet wird zunächst das Vermögen vom übertragenden Rechtsträger an den Gesellschafter ausgeschüttet, was einer Aufwärts- Umgründung gleich kommt.⁵⁴⁷ Erst im zweiten Schritt erfolgt die Vermögensübernahme durch einen Einlagenvorgang des Gesellschafters beim übernehmenden Rechtsträger, was wiederum als Abwärts- Umgründung zu klassifizieren ist.⁵⁴⁸ Nach den bereits weiter oben angeführten Grundsätzen zur bilanziellen Darstellung von Aufwärts- bzw. Abwärts- Umgründungen, ist die Seitwärts- Umgründung demnach in erster Linie als **Tauschvorgang** zu erfassen.⁵⁴⁹ Der Wegfall der Buchwerte der Anteile des übertragenden Rechtsträgers wird durch Übertragung der beizulegenden Werte der Anteile des übertragenden Rechtsträgers auf die Anteile des übernehmenden Rechtsträgers ausgeglichen bzw. ausgetauscht. Dies führt zur Gewinnrealisation durch Aufdeckung der stillen Reserven.⁵⁵⁰ Gemäß § 20 Abs. 4 Z 3 UmgrStG ist steuerlich in diesem Fall die sog. **Verschiebetechnik** erlaubt, wobei die ursprünglichen Buchwerte des übertragenden Rechtsträgers abgestockt und einhergehend damit jene des übernehmenden Rechtsträgers aufgestockt werden⁵⁵¹

⁵⁴⁶ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 390.

⁵⁴⁷ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 391.

⁵⁴⁸ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 391.

⁵⁴⁹ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 126.

⁵⁵⁰ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 391.

⁵⁵¹ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 390. Die Verkehrswerte des zu übertragenden Vermögens bestimmen dabei den Abstockungsbetrag, welcher im Verhältnis der Verkehrswerte des übertragenden zum verbleibenden Vermögen ermittelt wird. (Vgl. ebenda.) Bei **Seitwärts- Verschmelzungen** kommt es steuerlich somit zur Übertragung der gesamten Buchwerte. Unternehmensrechtlich fehlt eine solche Regelung. (Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 179.)

Hinsichtlich der in dieser Arbeit behandelten Umgründungsvorgänge lassen sich somit folgende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften ableiten:

- **Verschmelzungen:**

Seitwärts- Verschmelzungen sind beim Gesellschafter als Tauschvorgang zu klassifizieren.⁵⁵² Dies führt zur Übertragung der beizulegenden Werte der weggefallenen Anteile auf die Anteile des übernehmenden Rechtsträgers.⁵⁵³ Der Unterschiedsbetrag aus dem wegfallenden **Buchwert** der Anteile am übertragenden Rechtsträger und dem beizulegenden Wert dieser Anteile, ist in der Gewinn- und Verlustrechnung **vor** dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ gesondert auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern.⁵⁵⁴ Alternativ besteht aufgrund des umgründungsbedingten Vorgangs allerdings auch ein Wahlrecht zur Buchwertfortführung.⁵⁵⁵

- **Spaltungen:**

Seitwärts- Spaltungen sind beim unmittelbaren Gesellschafter unabhängig von einer Gegenleistung als Tauschvorgang zu qualifizieren.⁵⁵⁶ Bei einer Anteilsgewährung wird Vermögen des übertragenden Rechtsträgers gegen die Anteile des übernehmenden Rechtsträgers getauscht.⁵⁵⁷ Erfolgt keine Anteilsgewähr des übertragenden Rechtsträgers für die Vermögensübernahme, werden dennoch – durch den Vermögenstransfer – die Anteile wertmäßig verändert, weshalb auch in diesem Fall ein Tauschvorgang anzunehmen ist.⁵⁵⁸ Aufgrund des umgründungsbedingten Vorgangs darf der Beteiligungsansatz am übernehmenden Rechtsträger auch in Höhe der (positiven) Buchwerte des zu übertragenden Vermögens erhöht werden.⁵⁵⁹ Zu beachten ist, dass der Wertansatz unabhängig von der Bewertungswahl der Vermögensübernahme des übernehmenden Rechtsträgers erfolgen kann.⁵⁶⁰ ⁵⁶¹ Alternativ kann die aus dem UmgrStG stammende – weiter oben angeführte –

⁵⁵² Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 126.

⁵⁵³ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 126.

⁵⁵⁴ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 127.

⁵⁵⁵ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 126.

⁵⁵⁶ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 141.

⁵⁵⁷ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 141.

⁵⁵⁸ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 141.

⁵⁵⁹ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 141.

⁵⁶⁰ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 141.

Verschiebetechnik auch unternehmensrechtlich angewandt werden.⁵⁶² Hierbei werden, auf Grundlage der **Wertrelation** zwischen den Verkehrswerten des zu übertragenden Vermögens und dem gesamten Vermögen des übertragenden Rechtsträgers, die Anteile am übertragenden Rechtsträger insoweit als Buchwertabgang (dieser Anteile) erfasst. In selber Höhe wird der Buchwert der Beteiligung am übernehmenden Rechtsträger erhöht.⁵⁶³

Erfolgt der Vermögenstransfer nicht über einen **unmittelbar** beteiligten Gesellschafter, so stellt sich erneut die Frage nach der bilanziellen Darstellung bei der bzw. den Zwischengesellschaft(en). In solchen Fällen können sich sowohl mehrere **Aufwärts-Umgründungen** als auch **Abwärts- Umgründungen** aneinanderreihen.⁵⁶⁴ So kommt es bei den Zwischengesellschaften hinsichtlich der Aufwärts- Vermögensverlagerung zur Bilanzierung einer **Ausschüttung**, bei der Abwärts- Vermögensverlagerung zur Bilanzierung einer **Einlage**.⁵⁶⁵ Als ebenfalls zulässig wird die sogenannte **Verschiebetechnik** betrachtet, sodass bei den Zwischengesellschaften die Buchwerte der Beteiligungen hinsichtlich der Wertrelation zwischen Verkehrs- und Buchwerten des vermögensübertragenden Rechtsträgers verändert werden.⁵⁶⁶

⁵⁶¹ Bei **Seitwärts- Abspaltungen** ist in den Folgejahren der Wertansatz der Beteiligung am übertragenden Rechtsträger im Hinblick auf das ihm verbliebene Vermögen zu überprüfen und gegebenenfalls außerplanmäßig abzuschreiben. (Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 142.)

⁵⁶² Vgl. Bertl / Hirschler (2012), S. 139 – 140.

⁵⁶³ Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 143.

⁵⁶⁴ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 180 f.

⁵⁶⁵ Vgl. Hirschler / Six (2011), S. 392.

⁵⁶⁶ Vgl. Ludwig / Hirschler (2012), S. 181.

8. Zusammenfassung

Thema der vorliegenden Arbeit war zum einen, die für die Rechnungslegung bei Verschmelzung, Umwandlung und Spaltung vorherrschenden gesetzlichen Bestimmungen des Gesellschafts-, Unternehmens- sowie Abgabenrechtes zu untersuchen, und zum anderen, den (wechselseitigen) Einfluss dieser Faktoren auf die bilanzielle Darstellung der an einer Umgründung involvierten Rechtsträger darzustellen. Die Auseinandersetzung mit den unternehmensrechtlichen sowie den anderen verbindlichen Vorgaben (bspw. durch das Fachgutachten zur Rechnungslegung bei Umgründungen der KWT (KFS/RL 25)) zur Bewertung und Darstellung von Umgründungen im Jahresabschluss hat gezeigt, dass diesbezüglich sowohl das Gesellschafts- als auch das Abgabenrecht maßgeblichen Einfluss haben.

So hat sich im Rahmen dieser Arbeit v.a. die Bewertung und Charakterisierung von **Leistung** und **Gegenleistung** als wesentlich für die Bilanzierung von Umgründungen herausgestellt, weshalb diese in Grundzügen nochmals zusammengefasst werden: Bei Umgründungen besteht die **Leistung** des **übertragenden Rechtsträgers** im Transfer von Vermögenswerten bzw. dem Unternehmen. Die **Gegenleistung** des **übernehmenden Rechtsträgers** besteht in der **Gewährung** oder der **Aufgabe** von Anteilsrechten und richtet sich je nach Umgründungstypus an den übertragenden Rechtsträger oder aber an dessen Gesellschafter. Die **Gegenleistung** kann einerseits durch **neu geschaffene Anteilsrechte** auf **gesellschaftsrechtlicher** Grundlage, andererseits durch die **Aufgabe von Betriebsvermögen** auf **betrieblicher** Grundlage erfolgen. Die Gegenleistung ist von **gesellschaftsrechtlichen** Bestimmungen beeinflusst.

Erfolgt die **Gegenleistung auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage** (= durch eine Kapitalerhöhung), ergeben sich zu bilanzierende **Unterschiedsbeträge** zwischen Leistung und Gegenleistung demnach aus der Differenz zwischen **übernommenem Vermögen und Kapitalerhöhung**.

Die **Gegenleistung auf betrieblicher Grundlage** erfolgt durch die Aufgabe von Betriebsvermögen (bspw. durch eigene Anteile oder Anteilen am übertragenden Rechtsträger aus dem Betriebsvermögen). **Unterschiedsbeträge** stammen aus dem Wert des **übernommenen Vermögens** sowie **dem Wert des aufgegebenen bzw. abgegebenen**

Vermögens.

Essentieller Unterschied zwischen den beiden Varianten (der Gegenleistung) ist somit, dass es bei Gegenleistungen auf betrieblicher Grundlage zu einer **Vermögensminderung** kommt, da bestehende Anteile entweder aufgegeben oder als Gegenleistung übertragen werden.

Bei der **Verschmelzung** erfolgt i.d.R. die Gegenleistung an die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers, da sowohl die Anteilsrechte am übertragenden Rechtsträger als auch der übertragende Rechtsträger selbst untergehen. Die Gegenleistung kann dabei auf **gesellschaftsrechtlicher Grundlage** erfolgen (bspw. bei **Konzentrations- sowie Seitwärts (sidestream)-Verschmelzungen**), indem die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers mit Anteilen aus der Kapitalerhöhung des übernehmenden Rechtsträgers abgefunden werden. Beim übernehmenden Rechtsträger zeigt sich dies bilanziell nur im Eigenkapital. Anderes gilt für die Gegenleistung auf **betrieblicher Grundlage** (bspw. bei **Aufwärts (upstream)-Verschmelzungen**), bei welcher Vermögen aufgegeben wird um anderes Vermögen zu erhalten. In diesem Fall wird seitens des übernehmenden Rechtsträgers der Vermögensabgang durch den Vermögenserwerb kompensiert. Dies führt somit lediglich zu einer **(Vermögens-) Umschichtung**. Bei der erwähnten Aufwärts (upstream)-Verschmelzung erfolgt die Gegenleistung deshalb auf betrieblicher Grundlage, da diese gesellschaftsrechtlich zu unterbleiben hat (= Aufgabe von Anteilen); das MU gibt die Beteiligung am TU auf, um Vermögen des TU zu erhalten. Selbiges gilt für die **verschmelzende Umwandlung** auf den Hauptgesellschafter. Diese führt (analog der Aufwärts (upstream)-Verschmelzung) zur Gegenleistung auf betrieblicher Basis; der Hauptgesellschafter gibt die Beteiligung auf, um das gesamte Vermögen zu erhalten. Bei der **errichtenden Umwandlung** werden die Anteile an der errichtenden Personengesellschaft den Gesellschaftern des übertragenden Rechtsträgers als Ausgleich des Untergangs seiner Anteile am übertragenden Rechtsträger gewährt. Es werden keine zusätzlichen Anteile geschaffen, sondern die Anteilsgewährung erfolgt aus dem Betriebsvermögen (= betriebliche Grundlage). Ebenso verhält es sich bei der **Aufspaltung**: Die Gegenleistung erfolgt von den übernehmenden Rechtsträgern an die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers. Kommt es anlässlich der Abspaltung zur Kapitalerhöhung, erfolgt die Gegenleistung auf gesellschaftsrechtlicher, ansonsten auf betrieblicher Grundlage. Bei der **Abspaltung** erfolgt aufgrund gesellschaftsrechtlicher Besonderheiten die Gegenleistung nicht an den noch bestehenden übertragenden Rechtsträger, sondern an dessen Gesellschafter. Diesbezüglich erleidet **der übertragende Rechtsträger** mangels

Gegenleistung tatsächlich einen **Wertverlust**, wobei das SpaltG hierfür spezielle Begleitmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gläubiger- und auch des Anlegerschutzes vorgesehen hat.

Nachdem gesellschaftsrechtliche Vorgaben die soeben erläuterten Aspekte von Leistung und Gegenleistung beeinflussen, stellt sich in weiterer Folge die Frage, wie der Vermögenstransfer und die (mangelnde) Gegenleistung bei den an einer Umgründung beteiligten Rechtsträgern zu bilanzieren sind. Das UGB enthält zur Bewertung der **Leistung** in § 202 ein Wahlrecht, welches, dem Wortlaut nach, nur dem **übernehmenden Rechtsträger** zur Verfügung steht. Dieser kann hinsichtlich der Bewertung des übernommenen Vermögens zwischen der **Buchwertfortführung**, den **beizulegenden Werten** sowie (unter gewissen Voraussetzungen) der **modifizierten Buchwertmethode** auswählen. Wie der die Gegenleistung erhaltende Rechtsträger (**übertragende Rechtsträger bzw. dessen Gesellschafter**) diese zu bilanzieren hat, ist nicht ausdrücklich geregelt. In der Literatur wird jedoch die sinngemäße Anwendung dieser Wahlrechte für sämtliche an einer Umgründung involvierte Rechtsträger gefordert.

Anhand der Ausarbeitungen zur Fragestellung der Darstellung und Bilanzierung von Umgründungen im Jahresabschluss zeigt sich somit, dass – auf Basis der Rechnungslegungsvorschriften – den umgründungsgewillten Unternehmern diesbezüglich zahlreiche Wahlmöglichkeiten und Gestaltungsspielräume zur Bewertung offenstehen. Zudem können die an der Umgründung direkt involvierten Rechtsträger diese Wahlrechte unabhängig voneinander ausüben.

Unterschiedsbeträge aus der Bewertung von Leistung und Gegenleistung können **erfolgswirksam** oder **erfolgsneutral** erfasst werden. Dabei ist wiederum auf die Art der Gegenleistung abzustellen, welche abhängig von der **Richtung der Vermögensverlagerung** zu einer Vermögensmehrung bzw. -minderung (Einlage-, Entnahmevorgang) oder zu einer Vermögensumschichtung (Tauschvorgang) führt. Werden Umgründungsvorgänge aufgrund dieser Unterscheidungsmerkmale klassifiziert, können hinsichtlich der bilanziellen Rechtsfolgen grobe Richtlinien aufgestellt werden:

Bei **Abwärts- Umgründungen** erfolgt die Vermögensverlagerung vom (zukünftigen) Gesellschafter in ein (mittelbares bzw. zukünftiges) TU. **Aufwärts- Umgründungen** lassen sich dadurch charakterisieren, dass Vermögen direkt auf den Anteilseigner übertragen wird.

Bei **Seitwärts- Umgründungen** hingegen wird das Vermögen nicht auf den Anteilseigner verlagert, sondern an ein, von diesem ebenfalls gehaltenes Unternehmen (= Schwesterngesellschaft).

Abwärts- Umgründungen führen beim **übernehmenden Rechtsträger** aufgrund der Vermögensmehrung zu einem **Einlagevorgang**. Die Gegenleistung kann dabei auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage erfolgen (= Kapitalerhöhung) oder aus dem Betriebsvermögen stammen (= Hingabe bestehender Anteile). Abgesehen vom Fall der **Abspaltung** geht der **übertragende Rechtsträger** im Zuge der Umgründung unter. Für den nicht untergehenden, übertragenden Rechtsträger bedeutet die Vermögensverlagerung in das TU, dass er lediglich sein Vermögen umschichtet, da er am übertragenden Vermögen zumindest mittelbar beteiligt bleibt (= **Tauschvorgang**).

Aufwärts- Umgründungen führen beim **übernehmenden Rechtsträger** aufgrund der Vermögensumschichtung zu **keinem Einlagevorgang**. Die Gegenleistung hat dabei zu unterbleiben. Anders als bei der Verschmelzung, Umwandlung und Aufspaltung geht der übertragende Rechtsträger bei Abspaltungen nicht unter. Mangels Gegenleistung wird der übertragende Rechtsträger tatsächlich entreichert. Er gibt Vermögen auf, erhält aber i.d.R. keine Anteile hierfür. Deshalb führt eine **Aufwärts- Umgründung** beim **übertragenden Rechtsträger** aufgrund der Vermögensminderung zu einem **Entnahmevorgang**.

Seitwärts- Umgründungen führen beim **übernehmenden Rechtsträger** aufgrund der Vermögensmehrung zu einem **Einlagevorgang** und daher zu denselben bilanziellen Konsequenzen einer **Abwärts- Umgründung**. Der **übertragende Rechtsträger** erhält i.d.R. keine Gegenleistung. Bedingt durch die Vermögensminderung liegt daher ein **Entnahmevorgang** vor, welcher bilanziell die Rechtsfolgen des übertragenden Rechtsträgers einer Aufwärts- Umgründung teilt. Bei Seitwärts- Umgründungen erfährt der (gemeinsame) **Gesellschafter** durch die Umgründung einen **Tauschvorgang**. Er schichtet Vermögen eines TU auf ein anderes TU um.

Während **Entnahme- sowie Einlagevorgänge** hinsichtlich der Unterschiedsbeträge prinzipiell erfolgsneutral zu erfassen sind, führen **Tauschvorgänge** tendenziell zu einer erfolgswirksamen Erfassung.

In der u.a. Abbildung erfolgt mittels synoptischer Darstellung eine Zusammenfassung der herausgearbeiteten Rückschlüsse und bilanziellen Rechtsfolgen der an einer Umgründung beteiligten Rechtsträger. Verweise auf die jeweiligen Kapitel und Abschnitte dieser Arbeit sind in der Abbildung angeführt. Dem Aufbau der Arbeit entsprechend sind die Umgründungsvorgänge nach der Umgründungsrichtung (Abwärts-, Aufwärts- sowie Seitwärts- Umgründung) dargestellt, zumal sich sämtliche Umgründungsvorgänge darunter subsumieren lassen und zahlreiche Redundanzen vermieden werden können. Diese Darstellung dient somit als (grober) Leitfaden für die bilanzielle Behandlung der in dieser Arbeit behandelten Umgründungsvorgänge.

Darstellung der bilanziellen Auswirkung der bei Umgründungen involvierten Rechtsträger					
Umgründung srichtung	Involvierte Rechtsträger	Bilanzielle Auswirkungen			
		Mögliche Umgründungstypen	Grobe Charakterisierung	Ansatz / Bewertungswahlrechte / Behandlung Umgründungsdifferenzen	
5. Abwärts- Umgründung	5.1. Übertragender Rechtsträger	Abspaltung	Vermögensumschichtung / Tausch	Bei BW: BW - Saldo der übertragenden Vermögenswerte (bei positiven BW ⁻¹ -Saldo)) erhöht in selbem Ausmaß BW Beteiligung; Neg. BW reduzieren nicht BW Beteiligung sondern sind Gewinnerhöhend als Sonderposten (SP) in GuV vor JÜ/JFB auszuweisen	Bei VW : Differenz zw. BW und VW des übertragenden Vermögens gewinnerhöhend als SP in GuV (vor JÜ/JFB)
	5.2. Übernehmender Rechtsträger	Verschmelzung / Spaltung / Errichtende Umwandlung	Vermögensmehrung / Einlage	Bei BW : Umgründungsgewinn : BW-Saldo der übertragenden Vermögenswerte > Gegenleistung (= Kapitalerhöhung) -> EK, sowie KRL; [(keine Gegenleistung) -> <i>gänzlich als KRL</i>] Umgründungsverlust : <u>Mit</u> Gegenleistung: ⁵⁾ Wahlrecht mod. BW (d.h. Umgründungsmehrwert bzw. Firmenwert (FW) oder als SP nach JÜ/JFB in GuV <u>Ohne</u> Gegenleistung: Kürzung KRL, Einstellung neg. KRL, oder als SP nach JÜ/JFB in GuV	Bei VW : Umgründungsgewinn : Falls VW > Gegenleistung bzw. keine Gegenleistung -> KRL Umgründungsverlust : VW übernommenes Vermögen = neue AK/HK. Übersteigt Gegenleistung (Kapitalerhöhung) VW übernommenes Vermögen (Leistung) ist ein Firmenwert anzusetzen
	5.3.1. Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers	Verschmelzung / Spaltung	i.d.R. Keine bilanzielle Auswirkung	Verschmelzung : Bewertungswahlrecht VW / BW Spaltung : i.d.R. keine Auswirkung ²⁾	
	5.3.2. Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers		i.d.R. Rechtsfolge des übertragenden Rechtsträgers	Gesellschafter = i. d. R. übertragender Rechtsträger	

Umgründung srichtung	Involvierte Rechtsträger	Bilanzielle Auswirkungen		
		Mögliche Umgründungstypen	Grobe Charakterisierung	Ansatz / Bewertungswahlrechte / Behandlung Umgründungsdifferenzen
6. Aufwärts- Umgründung	6.1. Übertragender Rechtsträger	Abspaltung	Vermögensminderung / Entnahme	6.1.2. <u>Unmittelbare Übertragung</u>:³ BW - Saldo der übertragenden Vermögenswerte verändert das buchmäßige Eigenkapital. BW - Saldo ist als SP "Reinvermögensmehrung oder -minderung nach Abspaltung" nach JÜ/JFB auszuweisen. Ein positiver BW - Saldo (=Buchverlust) reduziert dabei das EK; Negative BW - Saldo (=Buchgewinn) erhöht das EK 6.1.3. <u>Sachausschüttung</u>:³ Ausschüttung iHd VW oder BW möglich; (Voraussetzung: Ausschüttungsbetrag ist im Bilanzgewinn gedeckt! Bei BW: Erfolgsneutrale Erfassung: Buchverlust (bei positiven BW-Saldo) wird durch Wegfall Ausschüttungs-Vbk neutralisiert. Bei VW: Saldo Buchverlust (bei positiven BW-Saldo) wird durch Wegfall Ausschüttungs-Vbk überkompensiert. Differenz ist erfolgswirksam 6.1.4. <u>Ordentliche Kapitalherabsetzung</u>:³ Kapitalherabsetzung iHd VW oder BW möglich: (Voraussetzung: VW ist in herabzusetzenden Kapital gedeckt!). Rechtsfolgen bei BW oder VW ähnlich Sachausschüttung. D.h. Keine Erfolgswirksame Erfassung, ausser VW > BW-Saldo)
	6.2. Übernehmender Rechtsträger	Verschmelzung / Spaltung / Verschmelzende Umwandlung	Vermögensumschichtung / Tausch	Bei BW: <u>Umgründungsgewinn</u>: BW der (teilweise)⁴ untergehenden Beteiligung < BW-Saldo übernommenes Vermögen - > SP vor JÜ/JFB in GuV <u>Umgründungsverlust</u>: Wahlrecht mod. BW (d.h. Umgründungsmehrwert bzw. Firmenwert (FW)⁵) oder als SP vor (= <u>ergebniswirksam</u>) JÜ/JFB in GuV Bei VW: <u>Umgründungsdifferenzen</u> sind als SP vor JÜ/JFB in GuV auszuweisen: <u>Umgründungsgewinn</u>: BW der (teilweise)⁴ untergehenden Beteiligung < VW-Saldo übernommenes Vermögen -> SP vor JÜ/JFB in GuV <u>Umgründungsverlust</u>: Als SP vor JÜ/JFB in GuV
	6.3.1. Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers	Verschmelzende Umwandlung	i.d.R. Rechtsfolgen des übernehmenden Rechtsträgers	<u>Umwandlung</u>: Hauptgesellschafter = übernehmender Rechtsträger; Somit gelten die Rechtsfolgen des übernehmenden Rechtsträgers
	6.3.2. Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers		Keine bilanzielle Auswirkung	

Umgründung srichtung	Involvierte Rechtsträger	Bilanzielle Auswirkungen			
		Mögliche Umgründungstypen	Grobe Charakterisierung	Ansatz / Bewertungswahlrechte / Behandlung Umgründungsdifferenzen	
7. Seitwärts- Umgründung	7.1. Übertragender Rechtsträger	Abspaltung	Vermögensminderung / Entnahme	Bilanzielle Auswirkungen sind i.d.R. ident mit den Ausführungen zum übertragenden Rechtsträger bei Aufwärts- Umgründungen	
	7.2. Übernehmender Rechtsträger	Verschmelzung / Spaltung	Vermögensmehrung / Einlage	Bilanzielle Auswirkungen sind i.d.R. ident mit den Ausführungen zum übernehmenden Rechtsträger bei Abwärts- Umgründungen	
	7.3. Gemeinsamer Gesellschafter des übertragenden und übernehmenden Rechtsträgers	Verschmelzung / Spaltung	Abwertung der Beteiligung am übertragenden Rechtsträger	Verschmelzung: Vermögensabgang: BW- Abgang Beteiligung am übertragenden Rechtsträger	Spaltung: Der Vermögensabgang kann aufgrund der sog. Verschiebetechnik bewertet werden: Im Verhältnis der VW des übertragenden Vermögens zum gesamten Vermögen des übertragenden Rechtsträgers [TU1] wird der BW der Beteiligung am übertragenden Rechtsträger [TU1] abgeschrieben. In selber Höhe erfolgt die Zuschreibung der Beteiligung am übernehmenden Rechtsträger [TU2]. Alternativ kann der positive BW-Saldo des zu übertragenden Vermögens auf die Beteiligung des übernehmenden Rechtsträgers [TU2] übernommen werden. Dann ist im der Spaltung folgenden JA zu prüfen, ob der Beteiligungsansatz am übertragenden Rechtsträger [TU1] im reduzierten Vermögen gedeckt ist. (Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 141 143.)
			Aufwertung der Beteiligung am übernehmenden Rechtsträger	Verschmelzung: Vermögenszugang: Bewertungswahlrecht BW/VW: Bei VW: Unterschiedsbetrag zu BW-Abgang als SP vor JÜ/JFB in GuV	

Abkürzungen:	
AK/HK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BW	Buchwert
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
JA	Jahresabschluss
JÜ/JFB	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
KRL	Kapitalrücklage
SP	Sonderposten
TU	Tochterunternehmen
TWA	Ausserpl. Abschreibung / Teilwertabschreibung
VW	beizulegender Wert
Fußnoten:	
1)	Positive BW-Saldo: BW übertragendes Vermögen > 0
2)	Ausgenommen Abwärts- Abspaltung mit Anteilsgewährung den Gesellschaftern des übertragenden Rechtsträgers führen zu einem Wertverlust. In diesem Fall liegt eine Seitwärts- Abspaltung vor. (Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 137.)
3)	Das SpaltG erlaubt auch einen Vermögenstransfer ohne Gegenleistung. Normalerweise wäre dieser Vorgang vom Verbot der Einlagenrückgewähr erfasst, wobei das SpaltG aber spezielle Gläubigerschutzbestimmungen vorsieht. Somit ist im Rahmen des SpaltG die sog. unmittelbare Übertragung möglich. Weitere Möglichkeiten dieses Verbot zu umgehen stellen die Sachdividendenausschüttung, sowie Kapitalherabsetzung dar. (Siehe hierzu Abschnitte 6.1., 6.2., u. 6.3.)
4)	Bei Abspaltungen darf im Verhältnis der VW des übernommenen Vermögens zum VW des gesamten Vermögens des TU eine außerplanmäßige Abschreibung der Beteiligung vorgenommen werden. Alternativ kann auch im der Abspaltung folgenden JA der Wertansatz korrigiert werden, wenn das im TU verbliebene Vermögen im Beteiligungsansatz keine Deckung findet. Außerplanmäßige Abschreibungen, sowie Aufwendungen aus dem Beteiligungsabgang sind mit dem BW bzw. VW des übernommenen Vermögens gegenzurechnen. Der Saldo daraus ergibt dann den Umgründungsgewinn bzw. -verlust. Bei Abspaltungen darf nur im ersten Fall die mod. BW-methode angewendete werden. (Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 131.)
5)	Voraussetzung des Ansatzes der modifizierten Buchwert-methode ist das Vorliegen einer Gegenleistung. Eine Gegenleistung ist gesellschaftsrechtlich untersagt, insoweit der übernehmende Rechtsträger Anteile am übertragenden Rechtsträger besitzt. Damit wäre bspw. bei einer Verschmelzung die Ausübung dieses Wahlrecht nicht möglich. Allerdings wird der "Untergang bestehender Anteile" ausdrücklich als Gegenleistung betrachtet, womit die mod. BW-methode auch bei Verschmelzungen möglich ist. (Vgl. KFS/RL 25 (2014), Rn. 112 u. 116, sowie zur Abspaltung: Rn. 131.)
6)	Nächster JA: Damit ist der auf die Abspaltung folgende JA gemeint

Abbildung 8: Eigene Darstellung der bilanziellen Auswirkungen auf den Jahresabschluss der bei Umgründungen involvierten Rechtsträger

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

Monographien

Hübner-Schwarzinger, Petra / Wiesner, Werner (2005): Umgründungslexikon, Wien 2005

Hügel, Hanns F. (1997): Umgründungsbilanzen – Handelsrecht und Steuerrecht, Wien 1997

Ludwig, Christian / Hirschler, Klaus (2012): Bilanzierung und Prüfung von Umgründungen, 2. Auflage, Wien 2012

Schwarzinger, Walter / Wiesner, Werner (2013): Umgründungssteuer-Leitfaden – Das Umgründungssteuerrecht in praktischen Beispielen, Band I/1: Verschmelzungen, Umwandlungen, 3. Auflage, Wien 2013

Walter, Thomas (2013): Umgründungssteuerrecht 2013 – Ein systematischer Grundriss, 9. Auflage, Wien 2013

Sammelwerke

Bergmann, Sebastian (2011): Umgründungsbilanzen – Unternehmensrechtliche Bindung von Umgründungsdifferenzen, in: Handbuch Sonderbilanzen, Band I: Gründung – Umgründung – Liquidation – Sanierung, hrsg. von Fraberger et al., Wien 2011, S. 393 – 420

Hirschler, Klaus (2008): Bewertung von Umgründungen nach § 202 UGB, in: Sonderbilanzen bei Umgründungen, hrsg. von Bert et al., Wien 2008, S. 131 – 148

Hirschler, Klaus / Six, Martin (2011): Umgründungsbilanzen – Darstellung von Umgründungen im Jahresabschluss nach UGB, in: Handbuch Sonderbilanzen, Band I: Gründung – Umgründung – Liquidation – Sanierung, hrsg. von Fraberger et al., Wien 2011, S. 357 – 392

Hirschler, Klaus / Sulz, Gottfried Maria (2011): Umgründungsbilanzen – Gesellschaftsrechtliche Grundlagen, in: Handbuch Sonderbilanzen, Band I: Gründung – Umgründung – Liquidation – Sanierung, hrsg. von Fraberger et al., Wien 2011, S. 327 – 348

Hirschler, Klaus / Sulz, Gottfried Maria (2011): Umgründungsbilanzen – Größenklassen und Umgründungen, in: Handbuch Sonderbilanzen, Band I: Gründung – Umgründung – Liquidation – Sanierung, hrsg. von Fraberger et al., Wien 2011, S. 421 – 426

Ludwig, Christian / Kindl, Caroline (2011): Umgründungsbilanzen – Systematisierung der Umstrukturierungen, in: Handbuch Sonderbilanzen, Band I: Gründung – Umgründung – Liquidation – Sanierung, hrsg. von Fraberger et al., Wien 2011, S. 349 – 356

Mayr, Gunter (2010): Steuerrechtliche Grundlagen von Umstrukturierungen, in: Handbuch Sonderbilanzen, Band II: Umgründungen, hrsg. von Fraberger et al., Wien 2010, S. 1 – 6

Wellinger, Günter (2010): Umwandlungen, in Handbuch Sonderbilanzen, Band II: Umgründungen, hrsg. von Fraberger et al., Wien 2010, S. 73 – 128

Zeitschriften

Bertl, Romuald / Hirschler, Klaus (2012): Bilanzierung der Schwester-Abspaltung im Konzern, in: Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen, 22. Jg. (2012), S. 139 – 140

Bertl, Romuald / Hirschler, Klaus (2013): Umgründung und latente Steuern, in: Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen, 23. Jg. (2013), S. 174 – 175

Bertl, Romuald / Hirschler, Klaus (2013): Bilanzielle Behandlung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Umgründungen, in: Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen, 23. Jg. (2013), S. 331 – 332

Foglar-Deinhardstein, Heinrich (2011): Umwandlung einer GmbH mit Unterbilanz in eine AG zulässig?, in: Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht, 10. Jg. (2011), S. 10 – 17

Hackl, Carina (2013): Der Missbrauchstatbestand im österreichischen Umgründungssteuerrecht im Lichte des Falls Foggia, in: *taxlex*, 9. Jg. (2013), S. 9 – 10

Hirschler, Klaus (2012): Rechnungslegung bei Umgründungen, in: *Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen*, 22. Jg. (2012), S. 178 – 183

Korntner, Fritz (2012): Bilanzierung bei Umgründungen (Teil I) – Allgemeine Belange zu Umgründungen bei der Verschmelzung, in: *Finanzjournal*, 51. Jg. (2012), S. 211 – 225

Korntner, Fritz (2012): Bilanzierung bei Umgründungen (Teil IIb) – Bilanzierung bei der Umwandlung, in: *Finanzjournal*, 51. Jg. (2012), S. 383 – 389

Korntner, Fritz (2013): Bilanzierung bei Umgründungen (Teil IIIa) – Bilanzierung bei der Handelsspaltung, in: *Finanzjournal*, 52. Jg. (2013), S. 160 – 169

Moser, Gerald (2012): Neuerungen in den UmgrStR – Zum Verlustübergang bei Folgeumgründungen und zur „gruppenbezogenen Betrachtungsweise“ bezüglich des Verlustüberganges nach § 4 UmgrStG, in: *Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen*, 22. Jg. (2012), S. 168 – 172

Müller, Gerald (2012): Die Bedeutung passiver Steuerlatenzen bei der Bilanzierung von Umgründungen in unternehmensrechtlichen Jahresabschlüssen, in: *Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen*, 22. Jg. (2012), S. 184 – 188.

Schlager, Christoph (2012): Umgründungen im AbgÄG 2012, in: *Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen*, 22. Jg. (2012), S. 193 – 195

Wiesner, Werner (2012): Paradigmenwechsel im Umgründungssteuerrecht durch den Unabhängigen Finanzsenat (UFS)? – Die Rückwirkungsfiktion auf dem Prüfstand, in: *Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen*, 22. Jg. (2012), S. 165 – 167

Wiesner, Werner (2013): Der VwGH zur Ausschüttungsfiktion „alt“, in: *Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen*, 23. Jg. (2013), S. 265 – 268

Internetquellen

Bergmann, Sebastian (2011): Kommentierung zu § 235 UGB, in: Straube – Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch,

http://kommentare.rdb.at/kommentare/contentVersions/ugbstraube/9/ugb_p235_kommentar_rz30.html, letzter Zugriff 17.10.2014

Nowotny, Christian (2011): Kommentierung zu § 198 UGB, in: Straube – Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch,

http://kommentare.rdb.at/kommentare/contentVersions/ugbstraube/9/ugb_p198_kommentar_rz169.html, letzter Zugriff 17.10.2014

Szep, Christoph (2010): Kommentierung zu § 220 AktG, in: Jabornegg / Strasser – Kommentar zum Aktiengesetz,

http://kommentare.rdb.at/kommentare/contentVersions/aktg/1/aktg_p220_kommentar_rz9.html, letzter Zugriff 08.11.2014

Torggler, Ulrich (2012): Kommentierung zu § 190 UGB, in: Straube – Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch,

http://kommentare.rdb.at/kommentare/contentVersions/ugbstraube/9/ugb_p190_kommentar_rz27.html, letzter Zugriff 08.11.2014

Urnik, Sabine / Urtz, Christoph (2011): Kommentierung zu § 202 UGB, in: Straube – Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch,

http://kommentare.rdb.at/kommentare/contentVersions/ugbstraube/9/ugb_p202_kommentar_rz1.html, letzter Zugriff 17.10.2014

ANHANG

I ABSTRACT

Umgründungen und deren Rechnungslegung sind von gesellschafts-, unternehmens- sowie steuerrechtlichen Bestimmungen beeinflusst. Gesellschaftsrechtliche Sonderregelungen existieren für Verschmelzungen, Umwandlungen und Spaltungen. In der vorliegenden Arbeit werden die Zusammenhänge und Wechselwirkungen dieser Gesetzesmaterialien (Rechtsstand der Arbeit ist der 1.1.2015) hinsichtlich der Auswirkungen auf die Rechnungslegung der an einer Umgründung beteiligten Rechtsträger aufgegriffen, erläutert und dargestellt. Hierzu werden zunächst gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Vorgaben untersucht, um, in weiterer Folge, deren Einfluss auf die bilanzielle Darstellung im Jahresabschluss zu erfassen. Hinsichtlich der unternehmensrechtlichen Bewertungsvorschriften im UGB wird geklärt, ob die Sondervorschrift für Umgründungen i.S.d. § 202 Abs. 2 UGB, dem Wortlaut entsprechend, nur für den, das Vermögen erhaltenden Rechtsträger zu gelten hat und demnach die anderen, an einer Umgründung beteiligten Rechtsträger, davon abweichende Grundsätze zu beachten haben. Weiters interessiert in diesem Zusammenhang, wie Umgründungsdifferenzen (= Wertdifferenzen zwischen Leistung und Gegenleistung) zu behandeln sind und ob diese Unterschiedsbeträge erfolgswirksam bzw. erfolgsneutral zu erfassen sind. Zudem gilt es herauszufinden, inwiefern die, in eine Kapitalrücklage (erfolgsneutral) einzustellenden umgründungsbedingten Beträge von der Ausschüttungssperre betroffen sind.

Der Aufbau dieser Arbeit ist so gewählt, dass die behandelten Umgründungsvorgänge einer bestimmten Vermögensverlagerungsrichtung (Abwärts-, Aufwärts- sowie Seitwärts-Umgründung) zugeordnet werden (können). Hierbei werden jene Merkmale angeführt, welche diese drei Umgründungsrichtungen unterscheiden. Aufbauend auf dieser Unterteilung nach der Umgründungsrichtung werden die bilanziellen Rechtsfolgen der einzelnen an einer Umgründung beteiligten Rechtsträger dargestellt und abschließend mittels einer synoptischer Darstellung zusammenfassend gegenübergestellt.

II LEBENS LAUF

E-MAIL H.HUBER@ZOHO.COM

HUGO HUBER



PERSÖNLICHE INFORMATION

- Staatsangehörigkeit: Österreich
- Geburtsdatum: 26. 07. 1978
- Geburtsort: Ehenbichl (Tirol)
- Familienstand: liiert mit Lisa Zobler, geb. 11.07.1984
- Kinder: Luis, geb. 25.05.2008 & Lewin, geb. 14.06.2010

AUSBILDUNG

- Seit 03/2011* *Masterstudium für Betriebswirtschaftslehre
(Universität Wien)
Schwerpunkte: Revision – Steuern – Treuhand,
Externe Unternehmensrechnung*
- 03/08 – 01/11 Bakkalaureat für Betriebswirtschaftslehre
(Universität Wien)
Vertiefung: Externe Unternehmensrechnung, Revision –
Steuern – Treuhand, Rechnungslegung,
Produktionsmanagement sowie Principles of Finance)
- 2002 - 2006 Spanische Philologie (Innsbruck, Wien)
2000 - 2001 Matura an der HAK in Innsbruck

TÄTIGKEITEN

- Seit 10/2012* *Berufsanwärter bei*

WIRTSCHAFTSTREUHAND TIROL
Steuerberatungs GmbH & Co KG
Rennweg 18 / 6020 Innsbruck
<http://www.wtt.at>
- 01/11 – 08/12 Berufsanwärter / Prüfungsassistent bei
EURO – TREUHAND
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
Billrothstraße 11 / 1190 Wien
<http://www.euro-treuhand.at>
- 01/11 – 08/12 Berufsanwärter / Prüfungsassistent bei
MAG. GERT SCHUTOVITS
Wirtschaftstreuhand- und SteuerberatungsgmbH
Billrothstraße 11 / 1190 Wien
<http://www.schutovits.at>